Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1270

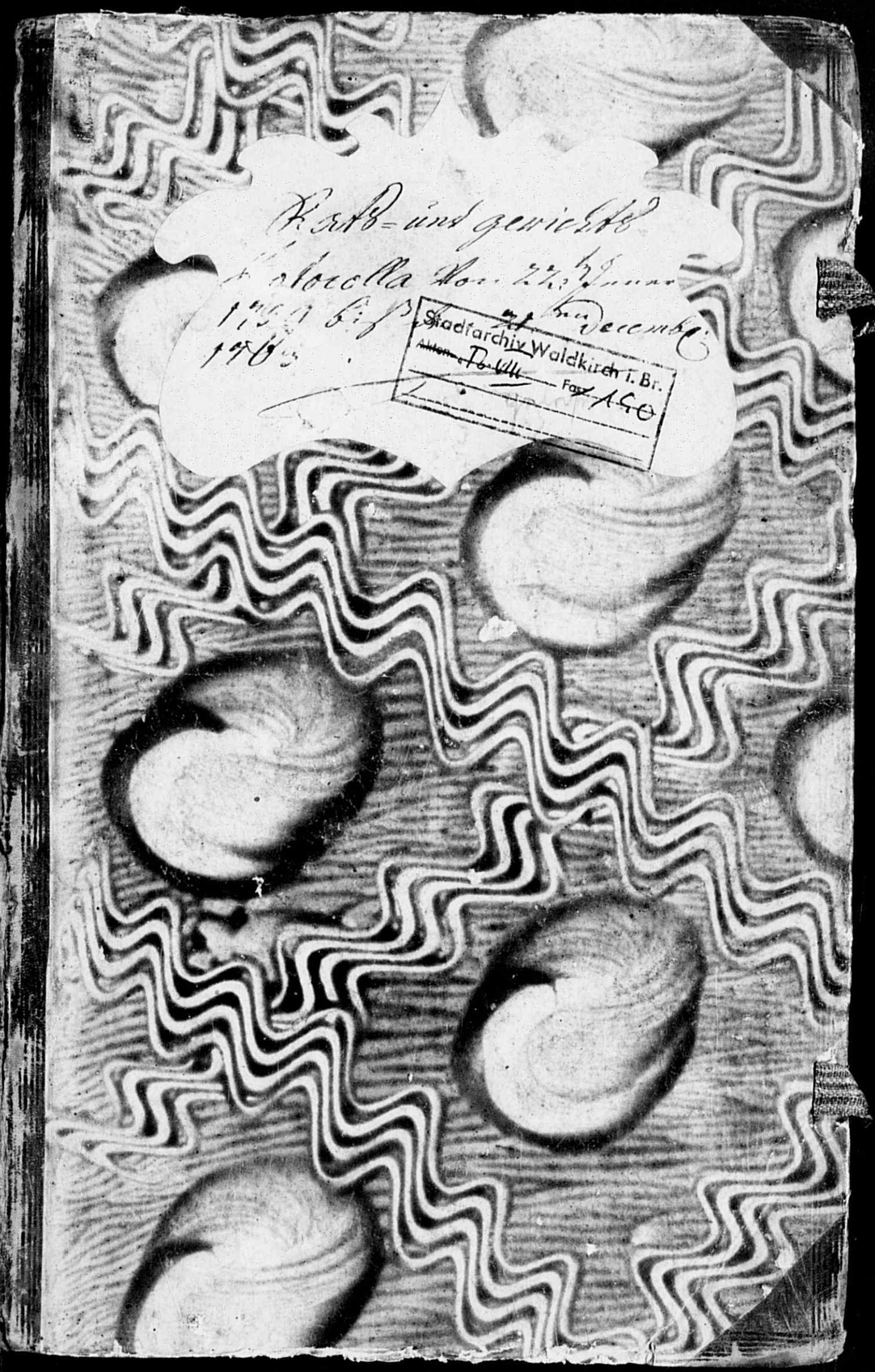

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1271

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1272

O: a: M: D: D: V: M: ott: a: G: t:

Actum Waldkirch, Dinstag den 16ten
Januarij 1759.

Presl.

Herr Wolffelingshausen Herr Oberamtmann und
Rathsbestätiger Carl Joseph v. Ottenburg
Fl. Amtsverwalter Herr Franz Xaver,
Benedict Billharz Rathsfreund
Fl. Deputation Rath Joh. Georg Meÿer
Fl. Ignatz Fridle, Ad jurum retent.
Fl. Ignatz Hund, Ad jurum retent.

Johannes Rauch Klagt
Contrà dessen Meyerin
Dinstagin auf Freÿtag
5 Uhr in Bl. 5 Uhr
Liegt gnet bestatt
und mißfestung

Procurator Fridle
nimmt die Erklärung
in Acta die Frist bis
Samstag bittlich an
termin.

Paulin Brodmeyer Klagt
bey Obrigkeitlicher Hilf
Recht bis Samstag
Vorgetan.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1273

2.

Procurator Sartori
nöe Klagbuchfranz Zubrin
Abesthumseindrobigs
Victorien aus ingrossat
gret 22 ß bittstumb
mißl.

Beklagter ist Abwe-
senheitz.

Wilhelm beklagter
schuldig 4 Viertel
Korn abzuführen,
wann gefordert,
das selbe Prälla-
tischen Kasten,
mit einer spreta
und mehr Korn
einzuliefern ist con-
tentus

Antoni Schmidt
Dem Bäckhof contrà
obigen beklagten um
3 ß 24 xr ingros-
siret bittat um ex-
ecution mißl.

Beklagter ist ausge-
blieben

Schuld bekantens
bittet um Termin

Wilhelm beklagter sonsten
Termin schon gehabt
Zeugen hat, welche
selben einen beklagten
Fried bis Sonntag
mißl. Erkennt
und Verurtheilt
Zeugen stand be-
Zeugen.

Antoni Schmidt
Dem Lohnberg Bürger
Daniel Schmidt
Dessen Sohn 73 ß
schuldig seye, bittet
Dem schuldner Zeit
nachmessig Zahlung
aufzuerlegen.

Beklagter schwört
nichts schuldig seye
hat einen schein
vorzuweisen bittet
um mißl.

Beklagter ist ausgeblieben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1274

Anna Maria Lorenz
contra Conrad Fritschi
auch Fridlin Lieblos
Forderung
Urthel bittl. Rechts
Recht.

Deus absens

Alle beklagte Theil
seyen ohne Fürsprech
Rechtens
Urthel
Fridlin Lieblos
Forderung
Urthel bittl. Rechts
Recht.

Deus absens.

Conrad Fritschi
contra
Anna Maria Lorenz
auch Fridlin Lieblos
Forderung
Urthel bittl. Rechts
Recht.

Deus absens

Alle beklagte Theil
seyen ohne Fürsprech
Rechtens
Urthel
Fridlin Lieblos
Forderung
Urthel bittl. Rechts
Recht.

Deus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1275

6.

gedachter Ostwald
contrà Simon Lindt
wegen 17 fl. 30 x. galtgats
gnad bittat mit ad
pte.

beklagter ist dem
Kläger bekanntlich
bittat ein Engstat
liche termin, ad
biratt alle Monath
3 fl. mit zu bezahlen.

Solle beklagter Kläger
gegen seinen Revers
Klagen genugsam bey
Vermeidung 2 fl. 2 x
straft beygelegt werden.

obigen Ostwald
contra Strueb
wegen Forderung 19 fl.
Klag gnedigst gelt
bittat mit ad pte

3 fl reus absens.

Solle beklagter auf
ad Monath 3 fl mit

auf vorige Klag
bey Vermeidung 2 fl 2 x
straft zu bezahlen.

Gundelfinger contra Richard
Klagt contra Richard
Forderung Gulden
Gnedigst 4 fl 56 x
bittat mit ad pte.

3 fl reus absens.

Habe beklagter Klä-
gern seine 4. Gulden
bey Vermeidung 2 fl 2 x
straft zu bezahlen.

Anton Pfeiffer auf Joh
Lemberg Klagt contra
Michael Richtmann
wegen Gemeinschaft 8 fl
Zins bittat mit pte

3 fl reus absens.

Solle beklagter Klägern
die Hälfte per Gulden
bey Vermeidung 2 fl 2 x
straft bezahlen.

Restgut gelt 1 fl 3 x

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1276

Actum Waldkirch auf dem rathhaus in Deputations rath gehalten den 23ten Jan. 1759.

Praes.

H. Amtsbürgermeister Franz Gros
H. Burgermeister Joseph Georg Mößner
Stadtschreiber H: Bilharz

Jacob Scheibmacher [illegible] aus der Schweiz

Luzern

und der

die hiesige [illegible] die [illegible] [illegible] die [illegible] über zu [illegible]

Melden sich dieser Burgerschaft an, welcher vermög vorgezeigten attestatum seine profession so wohl erlernet, und derley [illegible] der [illegible] und [illegible] gemacht haben solle, als [illegible] löbl. Deputation bewilliget, falls [illegible] [illegible] gemeinschaft, und H: [illegible] Nicolai Ritter mit zu concurriren keinen anstand [illegible] [illegible] [illegible] machen zu lassen, und anderweg [illegible] zu [illegible], [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] kommen solle /: welches Gott verhüten wolle :/ mit nachtheil dessen über [illegible] zu kommen.

Solle samtliche [illegible] [illegible] nicht [illegible] worden, [illegible] extantium [illegible] und so [illegible] zu cassieren, und so fort [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] und [illegible] [illegible] zu kommen.

[illegible] dem [illegible] meister [illegible], das [illegible] [illegible] [illegible] zu repariren lassen, das [illegible] [illegible] [illegible] kommen, und nicht [illegible] [illegible] müssen, nicht [illegible] solle die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1277

10.

Actum Attnechingen auf dem Rathhauß Rathsgerichtstag den 25. 9br Jan. 1759.

Präs.

Herr Amtsverw. Franz Xaver.
Herr Deputatus Herr Joh. Georg Mayer.
Herr Heiligen Meyer
Herr Ignatz Enderle
Herr Ignatz Hug
Herr Pilgram Rathsschreiber
Meister Hans Georg Hummel
— Joh. Michael Fischer
— Wolfgang Roos
— Michael Enderle
— Georg Hug.

Anbey Pflegsbefehl
und Eidspflichten
verlesen und abgelesen
Befehl und Ratification
Fiat.

Ratificirt.

Juratis Gerichtsstab
Enderle.

Es Beklagten seither
Herr Landmeister dem
Joseph Hug, anklagte
wie angefügter Zedel
sagte Herr Beklagter
nemlich, aufgehebte,
das Falber rahmte
Herr Hug in besag
Amt unterhaltene
Viehtrieb pfad
pflichtig schuldig
sey klagenen besagen,
und ihnen an seiner
jetzt ergehet abzu
tragen erkennt wurde.

Herr Beklagter Holzmann
sey stehen sich nun ungefähr
erinnere der Rathsbefehl
besage diese gütig Holzmann
Herr Beklagter schuldigen,
dennoch unter besag den
beim Amt vorstehe
das gepflegte und
vorgehabte aufgehaben
sagen möge.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1278

pr.

H. Deputationd rutz
H. Joseph Mayer und
Michael Gruber de
anno rathsfrey
en und ratification
jhro unterthänigst

ist ratificiert.

Ludwig Pfaffenmayer
und Joseph Stingel
supplicat suchen um
und ratification
jhro unterthänigst

ist ung ratificiert.

Jacob Furtwängler und
Johanna Maria
Lucin suchen um
und ratification
jhro unterthänigst und
respective ertheilt
worden.

ist ratificiert.

Sebastian Liebenstein
und Catharina Cajetan
suchen um und ab-
sentirung jhro ertheilt
abwesl.

ist ratificiert.

Johann Michael Pfeiffer,
und Magdalena Pfeiffer
Hagenmoser suchen um
und ratification jhro
sind Anwalt.

ist ung ratificiert

Ehrengotlieb Christian
Mantze bittet über
den gestrigen ungn-
lichen ratione seiner
und ertheilung
mit seinem Bruder
Christoph Mantze
gehabten Streit
und Schlägerey
und die sent ab-
theilung wegen der
ertheilt abwesl

9 jhnen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1279

Vom 6ten Juni 1742.

Ob Vormundschaften, die mit in Ehen sind, auch so wenig Beständigkeit und Gewißheit zu setzen wären.

Procurator Anders
der jüngsten
Kindern Vormund ein
Gut so nicht zu
gegen gegen Bürgen,
wenn die verstorbene
Abtheilung dieses
jüngsten Vormundschaft
werden, jedoch
wenn den Vormund
Verbindlichkeiten, daß
das Gut die bey dem
Theilungen Brauch
unterhalten und
das Mittlere Zeit
der jetzt dem Klag
nachkommen das nicht
wenige erste möchte
probehalt werde.

Wann nun
Vormundschaften
abgetheilung dem
jüngsten
Kinder, und
gestimmt die jüngsten
Söhne, als Bürgen
wenn Kinder
auf dieses
mit denen Vormündern
das der Mutter
Vollen unter der
Vormundschaft stehen,
das die Güter so
theilen, das Theil
jüngsten Kinder
theilen werden, nicht
minder den mit- in
den andern Theil
ein Verbindlichen
vorgehalten,
wogegen die Mutter-
mütterlichen Kindern
den Vortheil zum besten
Theil gegen obigen
Verbindlichen ausfallen
haben sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1280

Continuatum Postprandium

Praesentibus ut supra

H. Frantz Joseph Kaufmann Medicinae Doctor [illegible] Statt und Herrschaft Physicus, bittet ihne seine Frau und 2 Kinder gegen erleg eines [illegible] burgerlichen [illegible] auf und anzunehmen, mit weiter angehängtem bitt, falls er mit todt abgehen solte, man in ansehung dessen mit grossen Kosten ein apotheck auf zu richten bemüssiget worden, möchte seine hinterlassene Wittib [illegible] apotheckerin in gnaden ansehen, und nicht

und der [illegible] Statt Zell gebürtig

[illegible]

etwa ein andere apotheck aufstellen zu lassen, bis selbe nicht anderwo ihre convenienz ausfindig gemacht haben möchte.

\#

In ansehung H. Supplicant nicht allein [illegible] sondern [illegible] als [illegible] gegen erleg 100 fl [illegible] inclusive [illegible] auf und angenommen, [illegible] dem selben [illegible] Physico [illegible] wird [illegible] personal [illegible] und [illegible] [illegible] die mit der Zeit zu [illegible] apotheck [illegible] [illegible] gott [illegible] wolle [illegible] reflexion auf [illegible]

nebst Frau und Kindern

lang

sollen

Zeit zu

die zurücklassende [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1281

sieben, und so lang
ihro gnädige obrig-
keitliche Strafe
leiden, Ihnen unbe-
nommen wieder ihre Herr-
schaft zu klagen.

Sebastian Kirchenberg
als dem Pfr. Pe-
mont selbst zu
der schuldigen Ehr
in Ewigkeit Fuß
fällig abzubitten

Procurator Sartori
wie der Beklagten
ungewohnheit zu
contumaz, bittet
Ihro Excellenz Ihro gnädigst
zu erkennen, was
der jetzige Herr Kläger
Ewigkeit.

Jacob Fischer und
Matthäus Kirchenberg
wie auch Columbus

und weist 20 Pfd. Heller
freundgnet

Ihnen zum Pfalz
der Ewigkeit
Ihro Excellenz Ihro

neben Ihnen beklagten
Pfalzen eine Ehrschätzung
der Bann in der Vogt-
schaft Hainbrunn zu
Eigen sich der Bann.

Actum Ehrenberg den 2ten Juni 1758
Deputation Rufsgericht den 26ten Juni 1758

Praes.

Herr Hofschreiber Obervogt
Herr Deputation Herr Joseph Stauber
Herr Deputation Herr Joseph Groß
Herr Heiligs Herr Bildhauer

Johann Ein Pfalz-
richter Pfalzthom zu
Eingen sieht zu
und die vorherigen
Pfalzrichter Pfalz,
bittet ihnen und
so wenig in gnädig
zu erlassen, als sie
gnädigst die Gnade
haben Pfalz-
richter ertheilen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1282

Eigenthum, ihr mögen
Erben noch benennt
seyn, das sein gnädig
Herrn Abbten Gerichts
richter dient Obrig-
keit gehorsam seyn, sich
nichtigen Strafungen
Herrschaften leben, endlich
sie Ihr Herr ruhig
Ehren Stands, und
sie in criminal- und
andern Herrschaft-
lichen Fällen gebrauchen
lassen werde, im
übrigen bezeuge sie
sich am Schlusse ihr
produzirte attestat,
mit bitt ihr Herr
und ein Landt-
Abbt gnädig re-
flexion zu tragen.

Procurator Pfaltzer
nahm das Gewissthib
seiner Principalin bittlich
abwarten obig Sup-
plicantin in gnädig
und günstig sorgen, endlich

21.

sie sich mit Anbeim
zu Strafung, dessen sie
Amtes, dessen sie
mit ihren Unterthanen
Kindern nicht den
einte Huld und Gnaden
sie gnädigst Obrigkeit
Erben.

Johann Georg Holzmann
der Alten Gerichtsmann
seiner Principalin Abbtissin
Gnädigen Herrschaft
obgemelten Supplicantin
sie in ansehen der
Ehrlichkeit und Kindern
gnädiger reflexion
und Gnaden und so
gnädig sich wenig,
welche sie unterthänig
die Ehre der Abbt
Strafe und 100 fl
Caution gegen das
Stadtgericht Kenzingen
zu leisten.

obgemelte Pfaltzer pro
Decret sie mehro
Gnädige bitt sein
Herrschaft bitten
Abbt Herrschaft
Herrn Richtern,
Gerichtsmann

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1283

Selbes und den sichtig
Pfandrichter Dienst
ebenfalls ungeachtet,
mit dem offerto je-
doch nihm schuldig
Gerechtsame Rechts sich
zu suchten, die aber
nicht suchte, volle
Es jemand selbst
Es aber folgen haben
und zu dem Endt
alle 8. od 14. Tag sich
in loco sich einfinden
und da es nöthig
Solte Es diesen sein
gegen gewisse Ge-
dingnuss nach ein
Es Lohn sehr sich
und die pfandige
abzuordnen.

#

Dem Supplicanten
sein zu unbetrauth Selbes
die Pfandrichter Amt
Erteilt Es Ihnen
zu finden, als Pfand
Richter einzudingen

q ganz gewöhnlich
gesetzt.

22.

auf vorgeschlagen
angenommen, und
sonsten dem selben
die Ihm ertheilte
Instruction
hierüber sogleich
sonder, sonderlich Pfl
ber nicht gemeinten
mehr gelebten
selbes ber seinem
haben sonder.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1284

24.

Actum Urlething vnd den rathß
tag extra ratßgehalten d 29ten Jan.
1759.

Praes.

Herr Vogtherr Obervogt,
Herr Statthalter Rottenburg
Herr Amtsburgermr. Schultheiß,
Herr Deputatus rath Mayer, und
Rathsschreiber Richart

Jacob Vnd Anthoni
Roggen Brüder jeigen
klagen contra Jacob
und Michael Schultheiß
einer ehrb. Rath
und Cohorg vb dem
Rathshof, und bitten
Ihnen ein Abweisung
dennen weg ein ewig
ewig Stillschweigen
zu gebieten und
vhrein angemaßen
sondern sollte der
Jacob Reill gegen
Jacob Roggen Eigen
schaft genommen ge-
zeugt und der
Lachgrenzen Abweichung

25.

ohne daß Sie den
mündlichen mehrers
Beschaidem ergangen
seyen, mithin wollen
Sie mündigenden
Cathesation gebor-
sam gelebt haben.

Entgegen Michael
Roggen sein, der Jo-
hann Roggen sein
in Abweichung Com-
in Glashütte und
gr. Heim seyen, da
sey Sie nie Praes
Ihr gantze mahl im
Wald sonnen gelobt,
mit Abschlagen
Hilbrunn Schuldsach
gesagt, vorlegt
den Abstoß dem
mithin sollten Sie
mit niemand gestichelt,
Entlichen sollte dem
Bruder Jacob
den jager begegnet
genommen, sollt aber
selben gebeten Worte
zu Goltern nicht ge-
schehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1285

#

Sollen beklagten
Forsch und Mitge
Rich und vollen
Halber dem Gerichtsh.
jurgen angezeigten
Thone beygegnen
sollte mit d. Pau
Jigen Thun strafft
vorgebracht, und
der Arrest jndes bis
Brecht zu bezahlen
solle, rationi de
Amtis Bruno sold
Rendgelt aber zu
Klagen vorbehalt
zu machen, und
begegnenwärtig zu mel
Klagen haben.
Da nunmehr Thone
beklagten nos
dictagt allen mehr
Entschlag vigil, sie
in sichern Arrest
und schuldig zu be
stehen, und Klagen
den jetzigen Bevogten
Klagen Namen den
Arrest zu geben

Comparent Thomas Joseph Klaffl
Richter, und Johann
Adolph Hirschberg und
Ferdinand Anton Jo
seph Hafnerhorst und
Martin Adolph in ordi
Protocolli d.d. Haldens
Morgen jetzt ver
Zeigende, wie das Pla
jetzo lästige Haus
ein ehrenwürdige Fund
gehalten sonde auf
gutheiß Nun E. E.
Magistrat und Thor
Gericht obrig Amtlichen
Arrest strengliegen
suchen, beklagten
vermittelst jetzo
gezeigten Fehler
und bitten, uns
zuerkennen.

#

Welche man d. beyd
den unsers jetzen
Gutvorhaben strengli
und Fundo obrichtlich
den widrigen gleich
wohlen mit denen
beklagten Herrn,
den beklagten jetzen
Klagenden Rechten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
128b

16. Ist rend pro Satisfaktione abzuführen,
der Eigenthum dieselbe
einige nutzbare Stellen
Hauptherrschaft worth
sein einen ordentlichen
Untertanen zu thun,
und die nutzbaren
seyen, nicht minder
sollen selbe ihnen
Eigenthumen sowohl
mit 3. Zinsig Häuser
stehen abzuführen,
und 4 1/2 30 Schuh
gemeinschaftlichen
sie besitzen haben,
Entwendung die ganze
die Commungerechtig-
gerechtigkeiten
und gestattet haben,
sondern Belegten
und Eigenthumen ihren
Eigenthumern
eine Häuser zu
Herrn,
so übrigens dem
Rechten Wohlherr

7 Ordentlichen

29.

Specialister anbefohlen
wird, sich mit einem
Prowisatore zu sich
Herrn Probsten zu
Verrichtungen, und wann
denn jemals ein Ordent-
licher Abbitt zu thun
und die ein
Verrichtungen zu thun,
Eidtschwur abzunehmen,
einzuführen, sodann
sich und
gebührenden end.

Endlichen ungezeigt werden,
das Herrn Herrn Probst
mit dem Eigenthum
die dienen wegen nicht
dem Kellhof und
gezahlen sondern dem
selben eine Mühl
Abrechnung haben, und solche
selben diesen Eingriffen
sonsten mit abzuschaffen
Eigenthum Herrn nicht
so das Recht stehe
abzuschaffen haben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1287

Actum Schwarzwald auf dem Rathhaus gemein Gericht gehalten den 12ten Martii 1759.

Praes.

Herr Hochfürstlich Fürstenbergischer Herr Oberamtmann und Amtsschultheiß Carl Joseph Schaubery
Herr Amtsverwalter Franz Xaver.
Herr Burgermr. Joseph Anton Mörz.
Herr Beisitz. Bildstein Rathsschreiber
Herr Joseph Bürckle

Vorstehende Fürstenbergische Herrschaftliche Klag contra Joseph Schmidt Schuhmacher & Mitbürger wegen schuldiger 15 fl. 30 x. und für Gericht erkannt und gebotten Kundschaft darüber einzunehmen.

Worauf Kläger vorstehender obigen Schuld mit dem, der Beklagte Schmidt, der Kundschaft darüber jedoch allein nur gedachten Mitbürgern Joseph Bildstein Rathsschreiber und Joseph Bürckle vorgeben, allein nicht vermeinen, sondern mit Beklagten Schmidt gemeinschaftlich die Schuld gemacht haben, allein der Kläger habe sie nicht vermocht zu nehmen, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Worauf Beklagter Schmidt vorgibt, daß Kläger ihme nur 12 fl. 30 x. Schuld seye, und nicht mehr, weilen er nur 12 fl. 30 x. empfangen habe, und nicht mehr, und Kläger habe ihme nicht mehr geben wollen, weilen er nicht mehr Arbeit gehabt habe, und nicht mehr machen können, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Worauf Kläger vorgibt, daß Beklagter Schmidt ihme 15 fl. 30 x. Schuld seye, und nicht mehr, und Beklagter habe ihme nicht mehr geben wollen, weilen er nicht mehr Arbeit gehabt habe, und nicht mehr machen können, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Worauf Kläger vorgibt, daß Beklagter Schmidt ihme 15 fl. 30 x. Schuld seye, und nicht mehr, und Beklagter habe ihme nicht mehr geben wollen, weilen er nicht mehr Arbeit gehabt habe, und nicht mehr machen können, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Worauf Kläger vorgibt, daß Beklagter Schmidt ihme 15 fl. 30 x. Schuld seye, und nicht mehr, und Beklagter habe ihme nicht mehr geben wollen, weilen er nicht mehr Arbeit gehabt habe, und nicht mehr machen können, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Worauf Kläger vorgibt, daß Beklagter Schmidt ihme 15 fl. 30 x. Schuld seye, und nicht mehr, und Beklagter habe ihme nicht mehr geben wollen, weilen er nicht mehr Arbeit gehabt habe, und nicht mehr machen können, sondern Beklagter habe sie selbige gedrungen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1288

Dr Leutkirch bitt 2 mahl Termin mit dem anerbieth die Klag selbsten abzuhohlen oder selbe zu bezahlen.

#

Lieb Dr Leutkirch seinen Actor Hanglen ebenfalls um die anerbottene Frist bey Abwesenheit der Execution obigen Schuld zu bezahlen.

Jacob Mayr Klagt contra Johann Georg Mayr um 30 fl Schuld ist 30 fl bittet um richt.

Dr Leutkirch ist die Schuld bekantlich bittet mehr Copi deutlichen Termin

#

Lieb Dr Leutkirch Alexander von heut 14 Tag bey Abwesenheit der Execution obigen Schuld zu bezahlen.

Hr Joseph Grindle Oberamt contra Christian Schaz um 5 fl 20 kr Schuld bittet mehr richt

Dr Leutkirch ist die Schuld bekantlich bittet um erstreckten Termin.

#

Sollen Dr Leutkirch Alexander von heut 14 Tag und keiner mehr weil Abwesenheit Dr Leutkirch selbigen obigen Schuld abzuzahlen?

Ersuchet Alexander von Frauenberg Klagt um 30 fl Schuld um richt 3 fl Schuld bittet mehr richt

Dr Leutkirch ist die Schuld bekantlich bittet um Termin.

#

Sollen Dr Leutkirch Alexander von bis Fastnacht bey Abwesenheit Contentiosen

1289

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

Actum Waldkirch auf dem Rath-
hauß Deputations weis gehalten
d. 13ten Martij 1759.

Praes.

Hr. Amtsbürgermeister Franz Ignaz,
B: Hillari [illegible]
Hr. Bürgermeister Joh: Georg Mayer und
Joh: Schilling gegenw.

Weilen Hr. Deputa-
tions Herr Franz Joseph
Mayer ohnlängst ver-
storben, selber aber
das [illegible] Schützen-
haus in Bestand ge-
habt, durch dies[en]
[Fall] nun solches
[illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] solches [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible]
Reparationen [illegible]
vorzunehmen [illegible]

dürften, umb hiemit
solches zu [illegible]
genommen [illegible]
vorzunehmende licitation
an den meistbietenden
überlassen zu können.)

Ferner zu erinnern, dass
die [illegible] bei der [illegible]
[illegible] [illegible]
gegen dem [illegible]
haus durch die dortig
[illegible]
Wasser so ruiniert
worden, dass begehrt
worden, [illegible]
[illegible]
[illegible], mit
[illegible] Gericht
[illegible] Meister [illegible]
[illegible] zu nehmen, wie
[illegible]
[illegible] abgeleitet werden
möchte, dass die
[illegible] weitern
beschädigung be-
freyet bleibe.

Belangend die [illegible]
der [illegible]
und [illegible]
buch, wollen man [illegible]
[illegible]
[illegible] Jahr [illegible]
[illegible] haben.

Wurde der [illegible]
[illegible],
[illegible] zu [illegible]
stellt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1290

36.

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus den 24ten Martii 1759.

Presl.
Hr: Burgermstr. Franz Xaver.
Hr: Richart Rathsherr
Hr: Burgermstr. Joh. Georg Mayer
Hr: Heinrich Burger
Hr: Ignatz Endeles

sind heute Burgerrecht
sowohl Endeles als auch
Mayer selbsten zu kaufen
gegeben worden.

Ratificirt.

Hr: Burgermstr. Franz Xaver.
Hr: Richart Rathsherr
Hr: Burgermstr. Joh. Georg Mayer
Hr: Heinrich Burger
Hr: Ignatz Endeles

Endlich Fugel Joseph
Burger ist dem Rath
sowohl selbsten zu kaufen
und Burgerrecht.

Ratificirt.

Franz Schupplicard
gegen Erlag der
gewöhnlichen Burger-
gebühr einverstanden.

Ein Herr Gebrüder
und Comp. Ehre
einverstanden zu
kaufen und Ablösung und
Ratification Ihro
gnädigen Herrn.

Ratificirt.

37.

Franz Antoni Fritsch
und Christ Schneider
selbsten zu kaufen und ab-
lösung und Ratifica-
tion Ihro gnädigen
Herrn.

Ratificirt.

Martin Fritsch und
Franz Joseph Mayer
selbsten zu kaufen und
ablösung und Ratifi-
cation Ihro selbigen
gnädigen Herrn.

Ratificirt.

Joseph Bilgeri zahmen und Burg-
ist Bilgeri selbsten zu
abzukaufen und
ratification Ihro
selben gnädigen Herrn.

Ratificirt.

Joseph Vinzenz Fritsch
selbsten zu kaufen und Ra-
tification Ihro gnädigen
Herrn.

Ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1291

Procurator Bulcher
wie schon anhero
erklärt Mosser und
Procurator Sartori
wie H. Doctoris et
Burgl. Physici sodann
jeder Gemeinde seith
herr und ablesung
und ratification
ihrer jeweiligen gnädig
und hochgebietenden Herrschaft

ll

in A ratificirt

dem Procurator
Fuchsen wie gnädig
H. Moser etc. seyn
beyden seithen um
und ablesung und
ratification ihrer
ultimum Rentalis

ll

in A ratificirt

dem Procurator, Ma
gnädig Obervogten und
Mitte Pfleg seithen
und ablesung und
ratification ihrer
ultimum Rentalis

ll

in A ratificirt.

gehörig

Commun seith des gnädig
gebietenden Herrschaft
von wegen, Mitte Pfleg
Gemeinden, Hofrath, Stand
unterey und Gemeind
seithen gnädig wegen
und hochgemeld seithen
factum ablesung
und die Rechnung mit
bitt sie mit Vorgedenk
lichen Gnad zu
nehmen.

Commun seith Herr wegen
Mitte Pfleg, Gemeind
hier und Hofrath
seithen stand
Pfleg Mitte
Zinn Kalb
untergang
seith Gemeind
seithen wegen
Pfleg Zinn
Pfleg
Mitte plinting bitt
ablesung und rin
Rechnung, sonder
und sonder da
nungen in gnädig
ungnädigen wegen
ablesung dem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1292

Jacob Michael Lambert
ein Bruck vacant
worden seye.

Samtliche Mehrern
Producirn eine Bitt-
schrifft de dto 31ten
Martij 1759. worinn
ersterm Supplicant
bitten, ihm den 8ten
redigten Bruck
Mannsinnen zu verleihen
wegen dieser Bitt-
schrifft worüber
manutenirt, und
Supplicant ihro
eingesetzt worden.

#

ist denen Mehrern
ein Mahl eintrucken
und nun jetzo mit
dem Meistbiegenden des
Pulvers 100 ℔ schwer
Zoll inclusive der
Bruck Zinnst zu
lassen, und jemand
gut- und fleissig
Bruck zu besichtigen,
der Beylaich denen
flenisch schuldigen

41.

jemand die gnädige
Gutheissung zu thun
geben wollen.
Verlesung und den Supp-
cianten sothane
Pulver zu probiren
angehorsamen Rath
beygebracht, und
Verlesung die 8ten
Bruck gut erfunden
worden.

Es gross Herren und
Hoch. Obrig. und
Ueberlassung
und Ratification zu
nehmen stehet.

#

Ratificirt.

Johann Jos. und
Es gross Herren Hoch
und Ueberlassung
und Ratification
ihro Ehrs. abgestattet.

#

ist ung ratificirt.

Johann Baptistens
und Hoch. Obrig.
keith ung. und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1293

ablassung und Ratification ihres Urkunds.

#

Ist ratificirt.

Joseph Esch, und
sein obige Urkund selbst
abgefaßt, und
ablassung und Ratification ihres Urkunds.

Sebastian Rettenbach
Burger zu Kirchzarten
mit dem Simon Berard
wegen Schuld überein
kommen dem Edelmann
Urkund verfaßt, wie sie
und seine Ehe Con-
sortin und das
Burgrecht, bittet
ihnen in gnaden zu
verzeihen, und gnä-
dig zu vergönnen und
Dankbegierig annehmt
gnädig bewilligt zu
haben, und
ihnen, und
ihren Erben, und
Urkund, wie sie gu-

bethen sie
zu Urkund.

Als nehmen in diesem Falle die Ge-
richtliche Repräsentanten vor-
handen, und sie selbe nicht
vernehmen, und Urkund.

Das, wenn Supplicant
samt 150 fl Bürgen
gnädig befriedigt haben
werde, sodann
samt seinen Con-
sorthin Bürgen
gl. m. und
nehmen sollen.

Sindolin Fuchs Fischer
hier und 30 fl. Ehr-
schatz und Separation
pfund verkauft.

#

Ist Supplicant um
Urkund anzuhalten
und abzuweisen.

Jacob Meyer Schneider
Bürger selbst um
sein Heyrathen
gegen der Gerichts
Herrschaft Leibeigen
Separation
Urkund.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1294

Actum Abredung auf dem Rath-
haus genommen Freitag den 6ten April
1759.

Praes.

Herr Vogt Reyboldt Herr Oberschultheiß
und Rath Fuchs Herr Cammerer v. Rottenburg,
Hr. Amtsburgermr. Faller Herr
Hr. Burgermr. Joh. Georg Mayer
Hr. Richart Burgermr. Probst
Hr. Ignatz Burkle Rth. jetzo Rath
Hr. Ignatz Hund
Hr. Ignatz Hund

Martin Hund Gerichtsklagt
contra Simon Linder
wegen Schuldigen 2 fl. 30 xr.
Heute Dienstag Citat
und Tagsatzung.

wegen Heimb Führung

Ist Ausabsens.

Sollen Excl. 2 Thlr.
gegen Jurat 4 Batzen
Cop. Kosten 4 Batzen
Thun 5 Batzen Conclusum.

Margaretha Hallerin
Klagt wider obigen
Linder wegen Schuldigen
8 fl. rest. Heurath gut
seinen rest. Theil portion
Citat
und Tagsatzung

Ist absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1295

2

Mathis Schuch Klagt
Contrà Andreas Koster
als Schuldigen Inn-
halts Zedl de 16ten Xbris bittet
um Execution.

Resolvirt Decr: Reus absens #

Sollen Ex Amptes Alber-
gen alle Beygen Pfd
und Haus sindtemahl
Ex officio Execution
Stornd zu nutzen Cam-
mer Schuld abzutragen.

Ludwig Scharlmann
Wittib Klagt wider

Andreas Scharlmann
Schuldig
46 fl 13 x d
Kommt aus, bittet
um Execution

Ex officio ist die
Schuld bekandt und
versprochen eine Frist
zu machen
so bald die andern bez
sich Mitwochs zu
bezahlen.

#

Sollen Ex Amptes wegen
alle Pfandungen gethan
Exec Abtragung der
Execution Costen.

Hs Georg Zinn Klagt
Contrà Mathis Scharlmann
Schuldig Ersuche ex officio
Schuldigen Arrest zu
fl 2 x 45 x bittet um Execution

Reus absens.

#

Sollen Ex Amptes Klagen
juriret ist Zeug bey Ver-
lesung Schein stort
bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1296

Michael Pfaffenbuch Bauer
von Bonndorf Klagt
Contra Simon Linder
Beklagten Schuldigen pto
fl 1 ß 20 d ohne
Kosten bittet und
rechtl.

Beklagter ist der Schuld
bekantlich anerbiethet
binnen 14 Tagen Zu be-
zahlen.

#

Solle dem Kläger Klagen
bey Abtrettung Thurn
Stor Acht zuerkannt.

Ludwig Pfaffenmeyer Bürth
Klagt contra dem Martin
Dietrichin Beklagten
fl 5 ß 7 d Schuldigen
kurtz ernen bittet und
Recht.

Beklagter ist der Schuld
bekantlich bittet
um Ergetzlichkeit
Termin

#

Solle beklagter Klä-

gern sub Abtrettung pto
Janitz einen Brief und
Urk die rechte bis Mitte
Maj bey Straf Pfändung
Thurn Stor A zuerkannt.

Johannes Dienbach
Klagt contra dem
Simon Schuelmeister
Martinides den Schuldigen
fl 3 ß 6 d kurtz ernen
verbott bittet rechtl
Recht.

3/5 reus absens.

#

Solle beklagter Klägern
pro 1 fl Ehrung bey
Abtrettung Thurn Stor A
zu bezahlen.

Friderich Lengle
gewesten Vogts Klagt
contra Joseph Schmid
Lediggen Vogts den
Schuldigen 4 pto Ehrung
bittet rechtl Recht.

3/5 reus absens.

#

Solle beklagter Klä-
gern alle Vogts Ge-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1297

und zwar jedt muß
bey Heuer streckh
gegen

dem Engel contrag
Baurn Hannsen
bittib um schuldige
Ehr isch bittet
und um Hr.

Verlesen ist die
Schuld Verschreibung
bittet und Erstlich
Dienstlich termin.

#

Sollen Verlesen jenat
ist Zeugen nun: und
die andern sechsten
sind jenat ist Zeug bey
Strowohnung Heuer stand
Verlesen.

Wirthe zahlt 2 ß 4 ₰

actum Ahnenthing mit dem rechten Et.
Deputation rechtgemacht 78ten
Maij 1759.

Presl

Herr Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann und
Rechtsgelehrter Herr Carl Joseph Rottmann
als Amtsverweser Herrn Herr
als Deputation des Magistrats
als Herr Syndici Herr Peter Ludwig Rechtsgelehrter und
als Herr Richter Herr Rechtsgelehrter

Nachdem als Johann
Schilling gegen das
Recht und gemeines
Landrecht Vor stand
Einmeisterey Vor stand
Einsitzer Vorbey, mit
sin das Einsatz un-
Recht mit rechtlichen
Gerichtsmann, welcher
Brunetta anst: die
mit gerichtlich eides
Vorstellung das Recht
personalis: / dem Ge-
richtsmann Meister Johan
Georg Gretschmann mit
anklagen mit Gerichts
und Gerichtsmeister

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1298

übrigen, und in
sicht seiner rechts an-
dorfes Anthorn dergestigen
Gnädigen Minister und bis-
herigen adjunctis zu ergeben.
Sodann seinen bandes
verbrüderten Brüdern.
2do Allen Deputatorn an
Haltung einiger an-
stellungen zu bezeugen.
3tio Ihnen und sämtlichen
die Bruderschaftsgeschäfften
zu leiten
4to Die Brüder zur Ordnung
ordentlicher Versammlungen
und Ihnen Befehl
zu ertheilen, daß Sie
der gutten Harmonie unter-
halten sollen.

Zu Ihro Hochwürden zu Ehren,
daß Sie zu Ihrem Kinder orden
in ewig Schutzbrüder Bruderschaft
aufgenommen worden,
nichts ein dem Innhalt
ein angenehme Ehrung
anzudeuten, und solle
in Hochdero Namen
gratulirt werden, daß
jemand Bruderschafts Rath
zu Ihnen Ihnen
senden wollen, selbst
jemand Ihnen Ihnen
Ihro Hochwürden Ihnen
schenken zu lassen,

Actum Attendirung auf dem Rathhaus
rufft gehalten d 8ten Maij 1759.

Praes.
Herr Hochedelgeboren Herr Oberstwacht, und
Ritter Friedrich Carl Fisch v Rottenburg
Amtsverweser. Herr Ehrn
Hr. Bilhart Brudermeister
Hr. Deputatus rats Mayer
Hr. Ignatz Einle jünger
Hr. Ignatz Duttlinger
Hr. Meister Joseph Gröninger Amtsmüller
Hr. Michael Tischler
Hr. Leonhard Thor
Hr. Gregory Zimmermann
Hr. Benedict Weinhart.

Ehrn Christian Fabricius
Ehrn Bruderschaft
Simonswald wegen
seiner Lehen Forsters
Margarethen Agnes sein
Ehefrau Brandenburg
suchen um
Confirmation Ihrer
gethroffenen Accords
ist der Accord mit denen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1299

ratificiert daß die
Pfleg-Tochter Ver-
sprochener massen
wohl unterhalten
und der ganze dero
Frauenbach[illegible] Vermögen
pro hypotheca ver-
schriben seyn solle.

9 derselben

Antoni Salomons [illegible]
Erben, und Hr. Frantz
Carl Fechter halten
an umb Ratification
ihres Kauf Contracts,
jungstens [illegible] bittlich
halten des [illegible]
seinen garten [illegible]
Allmend Hüzlein
[illegible] zu behalten,

ist der Kauf ratifi-
ciert, belangend das
Allmend Hüßlein
[illegible]
[illegible]
vorzubehalten.

Johann [illegible] und
Frantz Joseph Mayer
halten an umb
Ratification ihres

Kauffs.

Hr. Frantz Carl Fechter
prætendiert bey solcher
an der Pflegt [illegible].

ist der Kauf ratificiert,
und die Pflegt [illegible]
betreffend ist solches
und obig [illegible]
[illegible] gestellet.

Wolfgang [illegible],
und Joß Georg [illegible]
halten an umb [illegible]
und Ratification ihres
[illegible] Kaufs.

ist ratificiert.

Hr. Georg [illegible]
Bürger [illegible] gewesener
haltet abermahlen
an umb das Bürger-
recht, producirt zu-
gleich sein gebuhrts
und respective Ver-
mögens brief,
anerbietet sogleich
das Burger gelt zu
erlegen, bittet [illegible]
[illegible] umb so

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1300

Gantzen zu gunsten erkhoffen
wolle Er gewillfahrt nicht Obrig-
keitliche Commission.

Pregen Supplicant
gewinnen und
nun und rundum
abwesenden Inhaber
den eingen beamp
relang 100fl und
nun Obrigen
worin, den Ex-
pensen nach fort
Pabor in natura
beschiedigung.

Obrigkeitliche Commis-
sion mit den Com-
mere gebührig fortfahr
rebuschuldig Obrig-
keitlichen Einsehen
zu verordnen.

Pregen Supplicant
mit obwesendem
Inhaber für den
nachbarn und zu
gnädigst Abwürthen

mutwig Ambt burgs
liche Einsehen,
so sich mit Maria chur
kindrin Hornberghaus
stromfleischt, bittet
sein, um seine
Consortin ungs
lang nicht Ergehung
liche Burgschaft
und Verbindung

Pregen Supplicant
gegen relang
gewohnlichen burgs
gebuhr für sich, und
sein Ehewib gegen
50fl rath burgs.
einzuwohnen.
sprechen Einung zu und
gegen dann ungs
stehen worden, das
die übrige samt
gleich baar abgelegt
werden sollen.

Die samtliche Ehe-
stock Einwohner und
sechten um und Com-
sess
stehen Fortsch Hoffen
Canal 5 Ahr beschaff.
sprechen Supplicanten um
Ehe Einwilligung
Rein.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1301

58.

Actum Schwenningen auf dem Rathhaus
den 6ten
Juni 1759.

Praes.

Herr Hochfürstlich Fürstenbergischer Oberamtmann
Ehrenbrecht
H. Amtsschreiber Schaffner
H. Bürgermeister Hauser
H. Gerichtsmann Mayer
H. Gerichtsmann Gaißer und
H. Gerichtsmann Hinz.

Joseph Benz als dem
Beklagten Klagt contra
Joseph Kuntz auf
Schuldigen 1 fl. 8 xr.
für abgegebene Waaren
Borax bittet und
wirft.

Beklagter ist in
Schuld bekantlich
bittet um Langmuth
lichen Termin.

#

Sollen Beklagter Zeugen
binnen 14 Tagen Nota
umgehung Schein sonst
Contentum

Antoni Engelin Bermin
Jacob Thomberg

59.

Kläger contra Ehrenbrecht
Mathias auf Schuldigen
Rein Schuld 2 fl. 19 xr.
bittet um wirft.

Beklagter ist in
Schuld bekantlich alhier
jetzo Gott sey Dank
Daß man Ihnen nicht behelffen
die Pillen neue
sondern mit ein
bitte Beklagten
die Schuld Klagen
Thomas Engelbert
zu stehen soll, daß
der Klein krungschaft
und so fort einen
Andern Tag Termin
setzen und bezahlt werden
solle.

#

Seyen Beklagten Zeugen
binnen 2 Monath bey
Strafe Ablegung Ehren
halber Klagen
zu stellen.

Ignatz Hinz
Mathias Klagt

Lorbeerus

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1302

Gibt vor obigen Actum
um Schuldigen 4/b 3 Batz
Fuß abzugeben Bitt
bittet um mins.

Gibt vor sich die
Schuld bekenntlich
anerbietet Fuß
2 ß und Zinnet 4.
Lohn um Frist
zu bezahlen.

Solle jeweilen Ihro
Fristung bey Ihro
anzeigung Ehren
Stand abzuhalten.

Gastla Christoph Ruf
Klagt cõ Conrad
Schmid um Schuldigen
1 fl 7 ß 5 ₰ gedingt
und bittet um ein
Fristung

Gedachter anerkennt
Zinnet 1 fl. wegen die
Fristige bezahlung

Verglichen

Actum Urtheilsbrief und Ihm rechts
Seite Deputation Rath gegeben
Stato ut supra

Stadt.

Herr Hochfürstlich Hochwohlgebohrn Herr Oberamtmann
und Rentschreiber Carl Joseph
Rothenburger.
Hr. Amtsburgermr. Franz Xaver.
Hr. Bilharz Beisitz habe
Hr. Deputation Rath Mayer und
Hr. Joseph Zwerdla.

Vergl. dem H. Cantzley
meister Zu Protocolliren,
das Er auf Christliche
Ersuchen der Herrschaft
mit denen gewöhnlichen Pfarrey Einlag
in der Stadt ohnweit
dem Gasthof zum Engel ge-
macht, und die
Brod Taxen über dessen
Fleiß dem Publico
bekannt machen möge, das Er
gleichen solle in
Gemeldter Stadt
dann gegen Ihro
Stadt, das
er Bey der Brod
Taxen sonsten
Fleiß zu bringen
Thun

Verglichen mit beyliegenden
Ersten Bogen
Vorgebogen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1303

Susanna Seitzin wittib
bittet ihro einen gnädig
nachlaß 3 jahr deren
jahr schuldig ge-
bliebenen schirmgelds
geltes, indeme sie durch
den langwierigen todt-
fall ihres Manns mit ihren armen
Kindern in einem
solchen noth stand
versetzet worden, das
sie bekanter dingen
unsere Stadt [illegible]
gesten gelt abzuführen.

#

Seye ihro Suppli-
cantin in anse-
hung ihrer armen
Kinder der völlige
schirmgelt nachge-
sehen.

9 jahr erhaltenen rechtstand und

Sollen die schirmsgebühr
einnehmer, bey
verzeichnung angen
[illegible], zu [illegible]
gestellet werden, damit
das gemeine einkommen
nicht zu deren bestands
zinsen [illegible] werde.

Actum Waldkirch auf dem raths-
haus [illegible] den 20ten Junij 1759.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt,
Herr [illegible] Carl Joseph von [illegible]
Hr. Amtsburgermeister [illegible]
H. Bürger [illegible]
H. Deputations raht Joseph Georg Moßer,
Hr. Ignatz [illegible] des innern raths
Hr. Ignatz [illegible]
Meister Joseph Georg Gaertmüller
—. Joseph Michael Trischler
—. Johann [illegible]
—. [illegible] Georg [illegible]
—. Benedict Schneider.

Antoni Gaertmüller
des Joseph Georg Gaert-
müllers [illegible]
[illegible] bittet
[illegible]
[illegible]

#

Seye supplicant
gegen erleg der
gewöhnlichen burger-
gebühren zum burger
anzunehmen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1304

Johannes Rogg Bauer
Bürger von Elgau
selbst persönlich um ein
Recht Burgrecht, bittet
Ihnen in gnaden und
so Ihnen anstehen,
weil Er sein Alter
mit Kindern Ihnen
Gnädigen Herren
gehorsamst Dienen
gehorsamst haben.

#

Ist Supplicant
ein ehrbarer Bürger
sondern auch
gegen baaren erlag
80 fl. und dem gr.
Zinnes in natura
Burgr.) zugelassen.

Burkhart Schneider
der jetzige Burger
selbst
und das Burgrecht

#

Anbringen gegen
gewöhnliches gebühr
und Belieben.

Johannes Fix ebden
Burgrecht produciert
seine nöthige Dürftigkeit
und bittet Ihnen Burgr.
erlich zu Ehren
#
Anbringen
obigen zugelassen

Johannes Dingler
Bürger zu Elgau
und dem Zunftmeister
Burgr.) bittet eben
falls Ihnen Burgr.
Eigen zu Ehren

#

Dem Supplicant
seine Requisita
und Attestata
Eigen Ehren
Burgebracht haben
Burgrecht zu sollen
Gulden gegen erlag
100 fl. Zinnes
Burgr. zu
zugelassen sey.

Dem Zunftmeister
Ihr ernsten rathet
bittet seinen Con-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1305

dorthin gegen rela-
tion und begründeten
bürgerrechts bezeu-
gungen anzunehmen.

#

Pro Supplicantes
ist gewohnen gegen
relation 10 xr. gnädi-
gst zu accordiren

#

Johann Adolph und
Regina Dietrichin
seelen an und ab-
ordnung und ratifi-
cation ihres Orts
mehr abwend.

#

ist ratificirt.

#

Michel Müller und
Michel Fischer ertheil
seelen urgen und
ratification ihres
orts gnädigst abwend.

#

ist aus ratificirt

Michel Brunner und
Bernhard Rosbach
des Gotthrum seelen
an ist ausser statt selbs
und ratification ihres
orts gnädigst.

#

ist abwesend selbst rath
fiirt.

#

Anton Holleß und
Anton Graf Armbro
seelen an und
ablesung und rati
fication ihres orts gnä
digst.

#

ist rath mit
dem ratificirt,
das die ausgedungen
300 xr. und Pfund
gnädigst accordirt solle.

#

Georg Hilbmond
Hans Thoma und
Hans Hegi, und
Friedrich Vogel seelen
an und ablesung
und ratification ihres
orts gnädigst
sind ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1306

Ludwig Rothermel
wittib und Joseph Rin-
ginger suchen um
Dimission und Ratification
ihres Rechts.

#
Ist ratificirt.

Sr. Ignatz Fürder
klagt contra Johannd
Bieder um Schuldige
noch rest. Capital-
und 7. jahr Zins
bittet ihme Schuldner
um Urtl und so
viel dazu zur Erziehung
beschlüßlichen un-
kostens, als die
Kirchenjungen um
Läuten von dem
Frühlings Amt hero
forderen

Beklagter ist die
Schuld bekantlich schuldig
verbrüg seine vielfalti-
ge unvermögenheit vor, bittet
Sr. Klägern mit
gnädigst Abrennen

#
Solle Beklagter
Sr. Klägern innert
6. Wochen Lauter
Abrennung der
ausgesprochenen Capi-
tal

Johann Fischer und
Friedlin Engel bitten
und verschaffung ihres
eingenommen, solches
dem Rechtsamt, und
abrent worden
sey

#
Johann Fischer der
Zeit Jahr und
Friedlin Engel re-
spective Anderen abwend
Beklagte gleichwohl
sich unterfangen
wollen, jedoch, wann
die in dem gerichtlichen
Ausmaß bestimmte
Zeit abrent wor-
den, und sie
sich von die Ein-
bringung sicherer
Bürgen, Caution und
die Zeit zu denen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1307

zu Ihro Hochgnädigen Herrn, Ihro Excellenz Herrn Freyherrn von Reichlin Meldegg Ihro Hochgräflichen Gnaden abzuweisen.

Johannes Hermann Hug zu Löffingen Klagt wider Hannß Heinrich Hug zu Dittishausen wegen Schuld und hier Anno bittet Ihro Hochgräflichen Gnaden um Schutz und Schirm.

Weilen Supplicant Ihro Hochgräflichen Gnaden nicht unterthänig abgewichen.

Joseph Burkhart und Ignatz Schwarzer zu Hinterzarten Klagen wegen Bau Holz zu erhalten Ihro Hochgräflichen Gnaden.

Michael Schmidt ab dem Bruderhof und Sebastian Baumgartner zu Hinterzarten Klagen wegen

Profession, bitten Ihro Hochgräflichen Gnaden um das gebührende Holz zu ertheilen.

Hannß Peter Hug zu Hinterzarten Klagt wegen seiner Behausung das benöthigte Holz zu erhalten.

Anton Hug zu Hinterzarten Klagt wegen Holz zu reparation seiner Behausung.

Hannß Georg Hug zu Hinterzarten Klagt um Holz zu seiner Behausung.

Praesentibus obigen Supplicanten und dem Waldschreiber, Balthasar Hug zu Hinterzarten, wurde denen Supplicanten das Holz zu ihren Behausungen von Ihro Hochgräflichen Gnaden gnädigst ertheilet, und denen Supplicanten die gnädigste Bewilligung ertheilet,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1308

Procurator Sartory
wie der Burgerschaft
selbsten und der
gnaedigen Burgers
Herren, mit bitt
Ihnen von obrigkeitl
Ihnen Schutzmeister
Ehr zu geben.

#

Wegen der gnaedigen
Herren Burgers
Herren begehrt,
und Michael Bandt
der neuen erbet
ner Schutzmeister
zu geben.

Actum Schwetzingen den 7ten Aug. 1759.

Gegenwärtig
Herr Landschreiber Frey Oberamtmann, und
Rudolph Friderich Carl Joseph Freyherr von Ettenberg.
Herr Amtsburgermeister Franz Xaver,
Herr Richard Reutschuh
Herr Burgermeister Joseph Georg Meyer,
Herr Ignatz Bender, und
Herr Ignatz Bender.

Morits Mathes als dem
Beklagten Theils contra
Joseph Conrade aus
Schuldigen Theils, wegen Gut
gethaner und Ihro
jetzo zu thun bittet
und anhaelt

Beklagter ist der
Gnaedigen Landesherrschaft
Unterthan allen Monath
a 15 Kreutzer
Beizutragen

#

Solle Beklagter Kreutzer
nun Sechse bis Sechs
Monath, und dann
die andern bis Ausgang
des Jahrs
ungehindert Ihren Beytrag
Ehr zu geben.

Herr Landschreiber Amtsburgermeister
Herr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1309

Procurator Rueder pro
duist mit Specifica-
tion von fl. 2.
Frederr Schmidt von
Langenbürg Klagens
procurator Sartorj
pun 9 fl 33 xr Me-
dicamenten zuzahlung
wie erzehlung deren
von ihro vorgeschossen
praestirt haben, wolle
dahero ihne Sartorj
ihro vorgethanen haben
mehrgem erzehlung
von obrigkeitlichen
wegs gutthun.

Procurator Sartorj
Contrà Schmidt sein, der Be-
klagte solle mit Zeug
gemuthmaßen, daß
dem dem Kläger mit
Ernst gelt dienig sein
thatte, sonder selbe nicht
stellen können, wie Sonn
dern zur wohlmeßig
erzehlung angehalten
werde.

Solla Beklagter Hanss

Klagen jurat 11 vorig
ergangen urtheilgemäß
pfuld Klagloos stellen,
als dann vielgenan solle
ihme executive kurtz
ungeltten werden.

Michel Kramer Kläger
contrà obigen Sartorj
wegen Schuldig schuldigen
rest fl 5 fl 37 xr
bittet mehr mündlichen

Beklagter ist in
pfuld Contumaciam
und ergehenden Klagen
termin

Solla Beklagter Klagen
alle 14. tag fl 30 xr
an ging Klagen pfuld
und Zeug jurat nach
unter trauung dienig
seien, sonst ohne
Zeugen

Johann Michel Kramer
Kläger contrà Johann
Ruchs an 2 schuldige
3 fl 30 xr Lohn,
Lohn, bittet mehr
mündlichen

Beklagter ist in

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1310

Schuld bekentlich, und
Verbindet zu Ostern,
die bezahlung.

#

Solle Dr. Hannewald
Hiesigen Burger
schulden.

Georg Martin Stolz
Klagt cõa obigen
wegen 5 Gulden
15 kr. 24 xr. bittet
und wie Ob.

Beklagter ist der
Schuld bekentlich
bittet und Termin.

#

Solle beklagter
Klägern jurat 4.
Vorigen Jahr
wegen Heuen
Gras contention

Ludwig Pfaffenmeyer
wider Klagt contra
Barbara Steinbock
wegen 5 Gulden
15 kr. 58 xr. Heuen
Rechnung wieder bittet

und beyderseitigen
Termin

Beklagter ist der Schuld
bekentlich und bindet
jurat 3 Jahren zu
bezahlen

#

Solle Beklagter Klägern
die Fünftigen Michaeli,
allerheiligen, und Fast
nächtigen jeder maße
mit 1 Fuder Heu, wegen
ungleicher Heuen Gras
contentionen

Joseph Pfeil Holzhauer
Klagt cõa Matthias
Lorch alt Vogt
wegen der Hinde-
rung des Hindern
wegen 5 Gulden Capi-
tal Zins 2 jr. 12 xr. und
bittet und wie Ob

Beklagter ist der
Schuld bekentlich
bittet und Termin.

#

Solle Beklagter die
Fünftigen Michaeli
allerheiligen
jeder maße mit 1 Fuder
Heu bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1311

Mathis Fehrle Burgt
contra Franz Sauter
Schuhmacher alhier
Ursach wegen Schuld
Urgion Inhalts
Citation und Urtl
vom 24ten
bittet um Urtl.

Exhibitum ist die
Schuld Urkundlich
bittet um beglaubte
dienstlich Termin.

#

Joha Exhibitum
Urtl mit mitt
Schuld Mißgang,
und die andere
die übergiltig
Urtl abzugeben
Kosten, wird aber
zu suchen.

Johann Michael Baader
Burgt contra Christian
Walter wegen Schuldigen
24/b und für ab
gegebenen Schriftlichen

Rain, bittet um
Zustellung.

Exhibitum ist die
Schuld Urkundlich
bittet um beglaubte Termin.

#

Joha Exhibitum Klägers
vom 4ten Aug.
Urtl Abwesenheit
Beklagten
Urtl Inhalts.

Georg Schuster
Maurer Burgt wid
Sebastian Ayer
wegen Schuldigen
24/b und für
Maurer Lohn,
bittet um ein
Urtl Inhalts.

Exhibitum ist die
Schuld Urkundlich
bittet um beglaubte
eigene Termin

#

Joha Exhibitum Klägers
Urtl Inhalts
Abwesenheit Beklagten
Urtl Inhalts
Execution Urtl.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1312

Michael Schwendtner
Gerichts Anwalt contra
Joseph Kalcher und
Schuldige Forderung
Ob Schuld bittet
und wünscht.

Ao 59. Reus absens.

#

Sollen Beklagten
Klagern alle Monath
ihro Zinß an zu
verfallenen Schuld
biß Abzahlung
Lauth Stadt Rub
Zuschein.

obigen Klagers Cou
Nahmens Gerichtß Le
digen Cohorte und
Schuldige 3 Ao 5 Rth
sein Forderung bittet
und wünscht.

Beklagten ist die
Schuld Gerichtlich
bittet zu termin

#

Sollen Beklagten

Klagern alle
Monath ihro Zinß
und Abzahlung
der Anzahl verfallen
abzustatten.

Maximilian Lindner
Gerichts Anwalt Burgvolk
Klagt wider obigen
Gerichtß und Schuldige
Forderung Schuld Ao 1760
bittet und wünscht

Beklagten ist die
Schuld ungebetten
Lauth

#

Sollen Beklagten Alle
Jahrs jährl. 11. Rthr
unter obig Brauch
beizutragen.

Jacob Gerichtlicher Klagt
contra besagten
Gerichtß ungen Forde
rung Schuld Ao 1760
Item Miche Schuld
ung 1760 Rthr
Capital und Zin
Forderung

Beklagten ist die

Item Martin
detto Schuld
Ao 1760

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1313

einzutragen schulden
Executionsgericht, wurde bin-
den worden sich zu
Ablegung seiner
Schulden anzuhalten

#

Solle Executor Ehe-
gatte seinem Arre-
stanten gnugsam
unter obrigkeitlich
Amt beyspringen.

obrigen Michael Pfeifa
Kayst contrà Michael
Bienzeisen Executi
um 4 Gulden samt
Unkosten pto 10 xr
bittet und ninsti

Executus ist die
Schuld bekantlich
bittet und begi
Dinstliche Termin

#

Solle Executus Ehe-
gemahlin alle Mannsk
Ehe- und nicht Ehe-
stücke abzeichnen

Johannes Rinkopf Kayst
contrà Johannes Hessen
dem selben um Schil-
ding 3 xr und gu-
tlichst gnet bittet
und ninsti

Executus ist die
Schuld bekantlich
bittet und begi
Dinstlich Termin.

#

Solle Executus Ehe-
gemahlin bis Dinstag
seine Abgenommene
Ehestücke wieder
Executus Ehe-
gemahlin zustellen.

Johannes Hinderholzer
von Gutach Kayst
contrà obigen Hessen
um 4 Gulden 2 xr
Pfennig Schad
verbunden bittet um
ninsti

Executus erscheint
nicht, der seine Sache
der Gebühr nicht ver-
schwinden, sondern selbe
ausgesetzt haben will, mit
seinem nächsten neuen seine
Sache zu dirigiren Ex-
ecutus verhalten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1314

#

Volla Dr. Langhans Abi
gegen die Ehrsamkeit
Friedrich Jäger
und andere obrigk.
Stands Beziehen.

Christian Baumann
Klagt contra Nicolas
Blattmann Schuh-
macht aus Schuldig-
keit 10 fl. 4 Batz für
Schuhe und bittet
Citat und ein
Fürbitt

B/B reus absens.

#

Volla Dr. Langhans
Klagen die Ehrsamkeit
Friedr. Wehrle durch
Abgeordnung Herrn
Beamt Conclusion

Johannes Faißt
Contra Friedrich
Jäger Schuldigen
und Ihro Fürstlich
rabbit bittet Citat
und Fürbitt

B/B reus absens.

#

Volla Dr. Langhans Abi
gegen die Mannschaft
Friedr. Wehrle durch
Abgeordnung Herrn
Beamt Conclusion

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus
Freitag den 13ten Augst 1759.
Deputation Entgegnet.

Praes.

Ihro Hochfürstlich Gnaden Herr Obervogt
und Landschreiber Carl Joseph Ettenberger,
Herr Amtsburgermstr. Lorenz Herr,
Herr Bürgermstr. Friedr. Hebr und
Joh. Georg Mayer Deputation Rath
Herr Jgnat. Fürderer Rath.

Frage ob ungehorsame Zeugen
gehören, das Urtl
auf dem Fuß liegend
Beamtschaft spricht, und zwar
so wie gerichtet Frage
der Beamtschaft dabey
Kosten gleichen über
worden, und
ein Frage wie ge-
schieht, einige De-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1315

putirte und dem
zu- und äußeren Rath
hinauß zu schicken,
umb das vorhandene
holz abzuzeichnen,
und so fort nachdem
sind der sach das holz
aufschlagen und schätzer
[illegible] erwehnen
zu lassen, damit
einer des gegenwär-
tigen holz Verkauffs
halber [illegible] und
dem darüber folgenden
Schluß gemacht werden
möge.

wan das wasser
wider etwas kleiner
werden solte, so
sollen schleunigst-
lich einige gemeine
Frohnungen gegeben
und das wasser auß-
gestimmt werden

solle dem Hr. Bau-
meister anbefohlen
worden, derselben

[illegible] dagegen
tag mit übersetzung
der Lage [illegible]
einzumachen diese
bürgerliche Frohnung
ben anfangen möge,
und sich [illegible] be-
fließe [illegible]
vollkommen auf
[illegible] überkommet
seyn.

Hr. Stadtmeister
[illegible] bringet vor,
und wie, wolgezogen
[illegible] letsten
[illegible] rati-
fication [illegible] separ-
tation einen [illegible]
mit Matthias Schuhler
und [illegible]
in dem [illegible]
[illegible], dero
selbe [illegible]
24 fl [illegible]
[illegible] hütten
parat liegende Bau-
holz auf dem [illegible]
zu führen [illegible]
seyn sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1316

Actum Ihrerkirch auf dem Rathhaus Samstag, den 11ten Augst 1759.

Praesentes

Ihro Hochedelgeboren Herr Obrist Lieut. und Rathsherr Carl Joseph Leon Edler von Stamberg,
H. Oberamtmann Joseph Xaver Reichard
H. Deputation Rath Joh. Georg Meyer
H. Franz Xaver Bindela
H. Ignatz Bader
} die jüngern Rath

Meister Joh. Georg Gerstenmeyer
Joh. Michael Reichenbach
Joh. Georg Simon
Joh. Baptist Lorenz
} die ältern Rath
Michael Bader und
Benedict Schneider

Nachdem in denen Anlegungen unsers Fleckens und vor Augen die grosse Nothwendigkeit vorhanden, daß denen noch ruinirten Häusern geholfen werde, so ist

designation gemacht worden sollte, und hierüber die eigentliche Beschaffenheit der gegenwärtigen Lage zu Tag gelegt werden möge, damit solches zu Abwendung grösserer Unglücksfällen gegen Strengstens angewendet werden könne, daß denen noch existirenden strengsten Bauarten solle die neue Facade unter der Regierung Anno 1730. Herr Stadtschreiber, denen die andern eine Facade dem gemeinen Besten zu Gefallen strengstens abgeändert werden, Verantwortung über auch allenfalsige neue Specification denen Herren, Herrn Deputirten und Rathsbürgern zu communiciren Tag zu machen Tag, damit nicht die Reparation sicherlich angefangen werden könne.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1317

Bailen unn Burgen
dann unnen Bey Ly
so die fugen thunde,
das Bluen pelta thon
dem gnedigen gutt
bewist nit nuss
bestandten Rechy,
als pelta in sin
Recht ist mi jeder
Burgerlichst einsas
zu gelten trey, jede
dem gnedigen Herr,
mit jeuer pflicht,
so nuss sonder
pflicht gebunden,
ir pflegen zu thun,
das ist oder thun
mit nuzen zu fun
Ehr und Burgen
pflicht, solle Pelta
ung mit sein Burg
Recht nuss unnd
ung der Obrigkeit
pflegen, die ubes
und nit strafflich
pelta und Burgen
pflicht und Recht

abzuhalt zu Tag nit
der Burg B, oder so
besonderlich schon
pflegen zu pretiren,
thun ordliche pflicht
und eigenschaft
Recht, die Burg und pflicht
haben, dispensirt
zu sagen pelta.

Zu gutt kann der
pflegt Burg oder
ung und das Burg-
ung nit.

Burg Supplicant
ralen der gewonlich
Burgen gebuhr, und
begert Fristung der Burg-
rechten mit dem
Burgrecht angenommen
der 3 Jahren pflegt
die dispensation der
der Burgrecht
zu Lehren ordnen
Burgrechten solle.

Christian Mezger
Bader Arz zu
Kirchzarten
Burg
Burg pflicht
ung pflichten und
das Burgrecht

4 in natura

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1318

…ntliche Pflichtbru…
…unter protestation
…dere Sinne un…
…unmb, indem Sup…
…pliant ohnehin
…stadt oder ordent…
…stadt nur sein
…gekommen, mit sein
…sig ratione seines
…Landrechts und
…gutem nachstehend
…sig bey d. Stadtamt
…renz nicht legitimirt
…haben, solchen Rest
…gebetten haben Sup…
…pliantem bey d.
…sichen Stadtordnung
…und Landrecht
…nach gebühr
…abzuweisen.

#

…Sollen Supplicant zum
…ig. Burgrecht seiner Mesta
…ta und Schmidshaft
…bey Strafe, und seine
…Ehefrau Tochter Sohn
…nicht anders, oder
…mit einigen sonst
…erbetten, mit sein
…Eheweib zu stellen zu sch…

Antonj Frandelat Schu…
…leiter und Hintiger
…burger d. Stadt Waldkirch
…der Reglinger und Ad
…Burgerrecht.

#

…d Supplicant gegen
…gewöhnliche Burger…
…gabung, und den Eyd
…d. gegen einmal Ent…
…geschieht angenommen.

Antonj Grandauer
…und Conrad Eisele
…nee seine Hoff…
…statt aus Mund
…lichen und schrift…
…en und ablesung
…und Ratification Ihro
…Ergnaden abgelesen

#

…d die Ergnaden ab
…und ratificirt.

Conrad Eisenmen
…und Xaver Schuster
…nee seine Schwegerd
…Josepha und Barbara Ge
…brüder Hilty und
…und ablesung und
Ratification Ihro
selben sein Stamm

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1319

ist dem Anwalt ratificirt.

Josepha Jung und Jörle
Hurst Faktum um
und Ablassung und
Ratification ihres Vatters
seel. Aussage.

Johannes Thein der
Fürsprech Eberhard
Richter und Otta
Protin Faktum um
und Ablassung und
Ratification ihres
Ehemanns Aussage
#
ist angenommen

Joseph Joseph Stolle,
und Joseph Jungfalk
um und Ratification
ihres seel. Vaters
#
angenommen.

Ursula Jaumann

und Michael Bürgert
Bittib Faltyan und
Ablassung, und Rati-
fication ihres Bru-
ders Aussage.
#
ist Ratificirt.

Matheis Hilbert Klagt
contra Benedict Schmitz
und seinen Vatter
um Klau Schaden
dann Leben, und
zweifelt Frag an dem
Recht die Linest zu
Stumm, das Faktum
nimmer zugeben
sondern vermeint bey
Königl. Justiz Amt
Stunde Recht Frag,
bittet also Ihme
Richter diese
Ahndung obrigkeitlich
zu untersagen.

Benedict Schmidt um
das Er die Linie Stumm
nicht zugemessen sondern
das solche ihm obrig-
keitlich zu Königl.
Justiz Amt Frag Faktum

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1320

jedoch in Alle gest
dem nicht zugemut
sin, wenn Beklagten gan
tzen sich vermerk, dan
selben Tag der einzig
gebrauchte Condemnirte
folglich bey Verlust
seiner gerechten
sich beyzukommen
dürfte, sonsten also,
wenn Beklagte gan
und so wenigers sich
Abwesenheit dieses
einzig vorhalten
könte, als solcher
dem Klager nicht
schädlich, ihm aber
sogar nachtheilig sein.

#

Zugund Rechtens
Klagen sich nimm
gültigen strenglichsten
Eidstum, in vorkom
mabstrengung so fort
zu sprechen sollte und
erkennt.

Actum Gerichtsort,
und Ihro Statt Ein
siedeln am [illegible]

95.

lassung und Ratifi
cation ihres Beklagten

#

in Contumaciam.

Johann Baptist Eigerst
klagt contra seinen
Bruder Xaverj Eigerst
um schuldigst Capital
von 130 fl rein, bittet
ihne seinen Bruder zur
ohnverzüglich Bezahlung
anzuhalten, als die
Klagte jährige Ver
zündung ihm Klag
ten Vorstehen sage.

Beklagter schützt
seine Schuldsamwesen
heit vor, concludirt
alle vorgenommene Kosten
bezahlen.

#

Gelten unen nicht sage,
die Beklagten seine
Creditoren recht um
entweder Bezahlung kom
me, und wollen unen ihne
Beklagten noch Zeit
überschlag [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1321

anbracht haben, wie dann
Er in solcher Zeit selbst
sein Haus Ehren Acker
und die creditores bestri
digen können und sollen,
Eintzigmahl selbst eben nu
sonderbahre Umstände
obhanden seyen, und
nit solche excessus
Klein ohnentgeltlich durch

Euer Mayst. gnädig
selbst und unterthänig
ersuchen.

#

Vorgen Supplicant sich
dannenhero gleichwohlen
nun der Creditoren
rent streichen, und
sollen ihnen nun ganz
gnädigst entgegnet
werden.

Ist Martin Walther Bürg
und Johann Lukas
Bürg selben worden und
Christian Winterer ab
dem Burgrecht und
Bürgerrecht, und Johann

Pfill ihren Bruder
Hans burgholz zu
Hausen

anbey dannoch et
consortum und Bürgen
zu nennen verstrickten

#

gegen obige Supplic
cantum um der Creditor
meister amt Stra
einkommen.

actum Adelsheim den 16. Juny anno 1759.

Praes.

Ihro Hochfreyherrlichen Gnaden Obervogt
und Oberamtmann Karl Friedrich Gottlieb,
Ihr. Amtsverwalter Hans Georg,
Ihr. Pillarius Friedrich
Ihr. Amtsschr. Mayer,
Ihr. Zgnatz Bender und
Ihr. Zgnatz Bender

Michael Eberhard Kaum
Bürger Rennt contra
Michael Heinrich Lodigs
Gebrüder wegen Schuldigen
Forderung Citation Urthel
und nunmehrige Antwort

ass. Reus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1322

98.

#

Joller Ex[ecutor] Reyer
junct 19 Aug. Ao
wegen Hr Gl
contentosam, dem Beklagten
ist Termin zu Hinein
mündlich Recht Stand
angesetzt worden.

#

Dem Eberhard contra
Johann Ehrhardt
wegen schuldiger Forderung
Erkl. fl 25 x 18 dr

3/4 reus absens.

#

Joller Executor Klägers
contra 14 Aug 2 x Hinein
wegen mündlicher Klage
Erkl. Abweisung der Klage
Klägers Anbringens.

#

Rollen und Conrad Klingt
contra Johann Ehrhardt
wegen schuldiger 16 fl 38 x
zuletzt gelt, bittet
um mündl.

3/4 reus absens.

#

Hr Advocat Hallenstein
contra Xaver

gegen Ehrhardt 99.
der 1 Pfalzer pro mündlicher
Antwort Tag Montag
den 20ten Augusti
gnädigst

#

Joseph Xaver Bayer
Einklagt contra
Martin Fritschi wegen
schuldiger 1 fl 53 x
pro Lohn und Brandwein
Erkl. Beklagter
Erscheint und mündl
Einklagter 1 fl 33 x
bittet Hinweisung
Ergehung Beweis
Termin

#

Klägers und
Beklagten mitsamt
Abgehen, und so
Erkl. Beklagter
jurat Beweis
Klägers Anbringens
Recht.

#

Dem Xaver contra
Joseph Christ wegen
Lohn und schuldiger
1 fl 2 x bittet
und mündl. Beklagter
Einklagten Abweisung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1323

#

Sollen die Beklagten Bürger
alle Monath 1 fl. 15 x
an unsere Lenger Spital
bey Strafe unnachläßlicher
Pfand Exekution.

Dem Cläger contra dann
Maria Hessin der
Schuldigen ist so der
Citat und sein Ge

Beklagte verurtheilt
die klägl. Forde
rung zu bezahlen
Zu

#

Sollen die Beklagten Johann
Georg Strohmeyer und Mar
garetha Hauserin
verurtheilt
Zu Leisten.

Conrad Linder Bürger
ab dem Bruderschafts Amt
Linder Stadt Meister
schulden an Schuldig
keit Strafe 2 fl so der Citat
und wissl.

Beklagter verurtheilt
sein Theil Zu dem

andern Theil wegen seiner
verursachten Unkosten
die 9. wegen Schuld
Lohn, soder nicht
Zu verrechnen Theil
sein obige wegen un
gerechten Prozess Kosten

Klägers Erben Knecht
Jacob C. mit Schmerlich,
der Beklagten den
Beim 3. Monath ge
nicht Leben.

#

Sollen die Beklagten Bürgen
jeweils zu Lieferung Ihren
Lenger Spital
und einige Lehrschuld
Contentiren

Johann Caspar Gallenberger
Beklagter Bürger Erben
Zu gross Klägers lediq
Erben und so Johann
Jacob Beklagten schuld,
sein Beklagter schuldig,
Citat und wissl.

Beklagter ist die
schuldige Summa Citat
Zu Termin.

#

Sollen die Beklagten Bürgen
die Fünftes Pfund
so und den andern
Theil jeweils zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1324

[illegible] Klägerin
[illegible]
Antony Adolph Klägt
wider Simon Linder
[illegible] Beklagten
Bittet und wie recht
Beklagter ist die schuld
[illegible] Beklagten
[illegible] Pfalz Burkey
[illegible] Beklagten
[illegible] Tagen bei recht
[illegible] zu bezahlen.
#
Erbot nun [illegible]
gethanen Vorschlag
[illegible] Beklagten.
[illegible] execution

Christian Linder
Klägt wider Joseph
Laurenz [illegible] Beklagten
[illegible] 40 [illegible]
[illegible] Bittet und
wie recht.
reus absens.
#
[illegible] Beklagten
[illegible] gebotten wie recht

[illegible] Klägern
[illegible] Beklagten.

Joseph Linder Wirth
Klägt wider Joseph
Klägt wider Joseph
Linder [illegible] Beklagten
Bittet und wie recht
reus absens.
#
Erbot Klägt
gegen [illegible] Tagen
wie recht [illegible]
Klägern [illegible]
Tagen die andern
[illegible] Klägern
ansetzung [illegible]
bezahlen.

Kosten gelt 2/3 9 ß

1325
Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

Actum Waldkirch den sech-
zehenten deputations rath gehaltenen
26ten 8bris 1759.

Praes:

Ihro Hochwohlgebohren Herr Obervogt,
und Stattschultheiß Carl Joseph v. Wittenbach
H: amtsburgermeister Saurbeck
H: Bilharz Stattschreiber
H: Deputations rath Mayr
H: Ignati Bürckle des innern raths.

Bestandsbrief
für
Meister Johannes Mayer Scharfrichter
zu Waldkirch im Breysgau.

Wür Schultheiß burgermeister und Rath der V:Ö: Statt Waldkirch im Breysgau bekennen hiemit für uns und unsere nachkommen und thuen kund männiglichen mit diesem brief, daß wir zu unserem wirklichen Scharfrichter allhier bestellt haben, bestellen und annehmen hiemit Johannes Mayer Scharfrichters Sohn von Endingen und sich dessen der vorseyenden Noth durft nach zu gebrauchen, also zwar und dergestalten, daß er vor all anderen allhiesige Statt, und zugehörde, sowie sich unserer jurisdiction er-

strecken thut, auf alle begebenheiten nach möglichkeit versehen, nachgewisener ohne erlaubnuß von hier ab weg, sondern es jeweils an seinem gehörig orth anzuzeigen schuldig seyn solle, damit er im fahl der Noth zu finden wäre, dargegen versprechen wir Ihme

Erstlichen zu einer beständigen Wohnung, das häußle auf der an Spital dem umbfang, wie es dermahlen umbgeben und ausgezeichnet ist, so Ihme lebenslänglich durch die interessirte best möglichst repariert, und unterhalten werden solle, sodann

Zum anderen. an statt eines jährl: Wartgeldts auf Martini zu bezahlen zwölf gulden Bettel Vogts Abrechnung, sage 12 fl: nit weniger

Drittens, das abgegangene V: vich belangend, so es einem in der Stadt Waldkirch, oder einem in denen 4 Dörfern wohnenden burger gehören thut, von jedem Stuck es seyen Ochsen, Kühe oder Pferd 1 fl: 3 x haben, hingegen er die Stück in seinen Kösten vergraben solle, hernach gegen er scharfrichter die haut dem burger gegen baarer bezahlung zu liefern schuldig seyn solle, von dem kleineren aber, und was unter einem jahr ist, er davon weg zu thun von Stuck 9 x zu beziehen haben.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
132b

Viertens Da aber zwischen zweyen Parthey-
den ein abgang angienge, welcher halber Beschä-
digung halten sollten, und gestritten werden
müste, sollen Ihro Hochwürden hier das
Recht sprechen, von einem Burger allein,
oder einen Ihro in den 4 Gemeinden wohnen
den Rath beygestellt werden, als dann gross
oder klein.

Fünftens Da sich etwann böse, gefähr-
liche und schwierige Sachen zwischen
Partheyen, sollen Sie Amtleute, welchen
Ihnen solche angezeigt seyn wird, sol-
len ohne absonderliche Erlaubnuß
und sein weg Ihnen, als wären Ihnen,
dessen abkünftig wären, und damit
solchen nachstand abgegeben werden
möchte, ohne Gnad Ihnen sollen
bezahlt werden.

Sechstens Ist allein einige Delinquenten
wegen ihres Lasters einer Mißhandlung
gerichtlich eingezogen, constituirt,
und torquiret, und von Ihro Hochwürden
in wehrend Examination Ingressen sollte,
sollen Sie alsobald verschwinen, und des-
wegen Ihnen abgelaugnet, gebührend
anzuhalten, wofür Ihnen Tag auszuwer-
ten ℔ 1 ß, oder einen Procuratorem zu bequiren
℔ 1 ß, die dazumen Stöck anzulegen
den Thurnischen Pistol anzuschrauben von
jedem ℔ einen Malefikanten zu binden
oder Ihnen anzuhencken von jedem 5 ß
sodann von einem Procuratore mit dem
Schwert od Strang zu richten, zu Aschbrennen,
zu Rad zu brechen, das Aerd darzu zu richten
und das Aerd zu ebnen und glimmen
zeug zu schätzen von jedem 10 ß wenn von
einem doppelten Rost zu ebnen 3 ß 3 ₰
also 1 ß 9 ₰ Stro dahin zu Aschbrennen
1 ß 9 ₰ also Holz zu stellen 12 ß von der
Arbeit zu Ausgraben, nach denen zu Verbr-
Ort darzu Holz zu Ihnen unterschrenzen genacht
worden 1 ß 9 ₰ also einen Procuratorem
das Holz zu stellen 1 ß 6 ₰ mit
Ihnen die 3 zu straffen 1 ß 6 ₰ zusam-
men sollen. Ihro Hochwürden 6 ß 6 ₰ sind
dem Gefangnuß wärter zu Ihnen zu nach
dem zu machen, 1 ß wo aber also
mehrere Ihro Mißthaten und einander bre-
chen, also den Procuratorem zu
bezahlen wären, 3 ß 1 ß also

Ihro Hochwürden Ihro Arbeit
sind zu bezahlen, diese Gerichts Ordnung
Zum Siebenten, da sich einiger Casus ei-
nigem Volk Ihro Hochwürden nicht exempliren
efficiren und also wurden wären, sollen
wohlgleich, wie wohl Ihro Hochwürden und Obrig-
keit Ihro Ehrsamen Gemeinden schuldig
und verbunden, auf Ihro Hochwürden
und jeden Malefiz nachsinnen Ihnen Gehor-
richten, zu thun die Lägthaten ob
einen nothwendig Beistand durch die
ganze Herrschaft auf die gewöhnliche
gewohnt worden zu thun, auch
Ihro Hochwürden zöhrung sinnvoll zu stellen
zu lassen.

Zum achten und Letzlichen wird
Ihro Hochwürden freyes Abschaffen darin
wenn also zu thun der Statt man
nicht Ihnen zwey zu einigen Streit od
mißhandlungen kommen sollte,
oder die Ihro Hochwürden ihren Forthen
oder Blut Gerichten zu nehmen
sind gesinnen sollte, sollen solches
jedes mahl zu thun zu Ihnen selbst
höchsten Aufhaltung beschehen,
Morgen die Ihro Hochwürden sich zu
sein Gericht, einzustellen willfäh-
rig jedes zeit wie Sie dazu
notwendig sein sollen angelegen
sein lassen.

Dessen zu mehrerer Gültigkeit Ihro Hochwürden
Ihro Herren Gerichts Ordnung
sind, sie gesessenen Rath abgelesen
ratificirt, und sowohl mit unserem
gewöhnlichen Secret Insigil: jedoch
unseren Statt sie allerseits
Ihro Hochwürden Corroborirt und bestätiget
worden, Do Ensisheim alsdann
d 28 Xbris 1759.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1327

H. Ignatz Fundel ist
erhalt und Baldinus ist
referirt, daß sonsten
Stadtm. Hr Thoma
Deputation nicht con-
clusi worden sey, sie
jetzo wegen
Grundholz, allegirten Lasts
und die Begleichung
hierinnen eingeschlich
dem Stadtschreiber Vicke
beschwerlichkeit falle, Ihm
Cabinets Ord. die Deputa
tion anzusinnen, statt
der Stadt, sich mit
der H. Beyttner solle
inclusive der, zuge-
messenen, und
Protocollirung ihrer
Burgern schuldigen
Capitalien, vergleichen
dann resolvirt wurde

#

Daß wenn der Stadtschreiber
ohne abkommen solle
und 24 grossen Thaler
verfallen auch Strafe

solle, wo sich dieser
so solche Strafe sich
weigere, die Deputation
gehorsam suchen solle.

Item sorgen die publi-
cam, daß wenn
in seinem Amt bey
dem zuverlässigen
Eyd gegen Einen
solle dem niemand
nicht folgen
lassen, solle die Bür-
gerschaft Jeden, der
ungehorsam sein und sol-
chen Decret Jeden zu
widerhandlen, Strafen
zu unterwerfen
schuldig sein solle, damit
der solche nicht
unbestraft
bleiben möge.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1328

Actum Waldkirch den 2ten Augusti
Jahr und Tag wie oben.

Praesentibus ut supra

Johannes Rösch und
Ulrich Preiswerk
Gerichten des Ambts
Kirchhofen.

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden
Unser Gnädigster Landesherr
und Herr Herr Benedict des
Gotteshauses St. Peter Abbten
in hiesigen Amt Kirchhofen
a. dato 26ten Julii gegen hiesiger
Gerichtsbarkeit Ihro gnädigste
Verordnung ergehen lassen,
daß Sie Gerichten Ihro
Gerichtsbarkeit nicht selbsten
sondern durch Ihro Gerichts
Diener ausüben lassen
sollen, wie auch
Ihro Gnaden Herr Abbt
Gnädigst verordnet
haben, daß
Gerichten Ihro
Gerichtsbarkeit
selbsten
ausüben
sollen.

Als ist Ihro Gerichts
Ernst nit, daß
Sie in obbesagten
H. v. Buol, schon nit
einigen Abbruch thun
lassen, Ihnen
Gerichten Ihro
Gerichtsbarkeit
selbsten
ausüben
sollen, Ihnen
Gerichten Ihro
Gerichtsbarkeit
selbsten
ausüben
sollen.

Als ist Ihro Gerichts
Ernst nit, daß
Sie in obbesagten
H. v. Buol, schon nit
einigen Abbruch thun
lassen, Ihnen
Gerichten Ihro
Gerichtsbarkeit
selbsten
ausüben
sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1329

solle diese einstes
seinem Gerichts Zeugen
sollen, oder Kläger
seinen wolte sie diese
einstes so gleichfalls
andern Orthen
wolle.

#

Beklagte aber
machen nicht sage,
das quaestionirte Zeug
einstes Klägern einen
gerichtlichen Zeugen, das
über das Beklagte
seinen Eyes Zeug
gebotten, in solche
Klägers Hand wolte
diese einstes dort
seinen gehörigen Ort,
als sind neun
nicht das neun
Beklagten zu dieser
Verrichtung diese
einstes benöthigte
Leute, so wollen dem
nach, das Kläger
[illegible]

7 über Kurtz
oder lang gehende
Zeugen Gelder

7 Klägern

jemand anderes
Beklagten gehende,
Zeugen einzustellen
gnädigst gesonnen
solle diese einstes
Hochbaum zu Durch,
nicht solle Beklagtes
Vorgeben Recht,
diese einstes mit
einem andern
zu Hochbaum gehörigen
Zeugen Verhör
zu Bestand zu
nehmen einzustellen,
oder es dabey
zu Lassen Recht
Klägern nicht solle.

Gestalten Beklagte
Klagt die gestalten
Contra Vorfragen
rede der gnädiga
15/16 Zeugen
wahrheit gethan
nicht

Beklagtes ist die
gerichtlich Beantwortung
verurtheilt oder
Monath 2/3 Gulden
an Klägern Gelder
zu bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1330

#

wollen unter [illegible] Bürgschaftsummen Ihro Hochfürstl. mit dem Erbrunder Bau, daß bey Abrauchung [illegible] Stadt Bürgschaft [illegible] werden solle.

Markgl. [illegible] Regt. [illegible] Obrigk. Commando [illegible] schuldig Bekenntnuß [illegible] 2 Pfd. 16 Xr. bittlich und [illegible]

Gerichtsordnung [illegible] nein, daß Sie nicht [illegible] 2 Pfd. 16 Xr. schuldig seyen, [illegible] bittlich zurück zu [illegible] die Bezahlung

#

Ehe Ihro [illegible] die oder Bürgschaft [illegible] Stadt [illegible] Gemeinden.

Inbesonnen Liebenstein [illegible] dem Rathschreiber

[illegible] 2 Pfd. 8 Xr. Brandholz zu reparation [illegible]

Johann Ulrich [illegible] dem Rathschreiber 10 Xr. Brandholz zu reparation seines [illegible]

[illegible] Bürgermeister [illegible] Pfd. 16 Xr. Brandholz zu reparation [illegible]

Die Vormündere [illegible] Engelwirth [illegible] 10 Xr. Brandholz zu [illegible] grün- oder [illegible]

#

[illegible] obrigkeitliche Kapelle [illegible] Gemeinde [illegible] Ihro Hochfürstl. [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1331

plicantin aber wollen unter
sich dermahlen gegen
der gebühr schuldig
so weit selbige so stuck
baumholtz und ohne
erfolgen lassen.

Christian Penz bekennt
einem und 2. stuck
baumholtz

Benedict Hirschler ist
wegen Kirsch und
Zwetschgen diesen Brode
circa nihil ultra 1759
memoriale, worinnen
selbes und der abwesende
von dem obern Lehen
bannherrschaftlich
bittet, und bittet,
dem gemeinen gericht
einen jährlichen Zins
dergegen zu entrichten,
und der Conservation den
der Brunnen stehen oder
Röhren zu seinem Hof
und so wird sinnet
zu Erlassung

Ertheilung der begehrten Lehen
von der Lehen Herrschaft
Lehenbrief ist, und
dato nicht sogleich, und
Lehenbrief zu der Lehen
Herrschaft

4 vorgemeldten

Actum Waldkirch auf dem rathhaus
gemeiner gerichtsgesatz, 1727 bis 1759.

Praes.

Ihro Hochedelgeboren Herr obervogt, und
Landschreiber Carl Joseph Thom Rothenburg.
Landvogtey Herr Franz Xaver
Hr. Burgermr. Joseph Georg Mayer
Hr. Richard Landschreiber
Hr. Ignatz Winterle und
Hr. Ignatz Xaver

Franz Antoni Leibl
Klagt wider Joh. Georg
Pfeiffer aus
Feldkirch aus Schuld-
forderung laut Obligat-
Schreiben de 1735 d. 6.
Brach, bittet beklagten
und, es möge ihme
mit einer gnädigen
Zahlung verhelfen,
oder den Herr
Obervogt, damit
Arrestum, damit
seine vorgebende Cre-
ditores beybringen
könne.

Beklagter wendet,
daß er gern
wolle, selbe
Zahlen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1332

wann auf seinen Ehren
gar den Zeugen und
übrigen Partheyen, und
Gerichten, Ihnen Ehr-
haften.

#

Volle Gerichts Ratzung
die Anwesenden Zeug-
sage Tag bestimmt
und Ordnung der Execution
beschlossen.

#

Dem Jakob Conrad Pfis-
ter Johann Jakob Frech
Schuldigen S: v: Schwein
und schuldigen 4 fl 8 ß
Bitt und einig.

Gerichts ist die Sach
Gerichts bittlich und
erkennt Beyden Termin.

#

Volle Gerichts Ratzung
gegen Jakob Hug die
Klag Zeugnuß und
die andern Beyd
Theil einsehen, und
Ihre Gerichtliche Aussag
Abwartung Ihnen Statt
ergehen.

Johann Jacob Hollin
der Jung von Zimm
Klag Contra
Jungen Klag Contra
Burgis Johannes
Schuldigen 4 fl 3 ß
Ehrung bittlich und
einig.

Gerichts ist die
Schuld Gerichtlich
anerkannt so erkennt
die Erzahlung.

#

Volle Gerichts Ratzung
obigen Gericht Ihnen
Tag in der gestrigen
Beschreibung ein-
zuhalten, und Beyden
Theilen Vorzugeben,
einige Zeugen, die
schon einig sind be-
stellt, so sehr Theil
dieser Sache
mit dem Ende ab-
gehen kann.

Jakob Thomas von
Zimm Contra
obigen Johannes eine
Schuldigen 4 fl 6 ß
Ehrung bittlich und
einig.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1333

Executus ist die
Schuld bekantlich,
Bittet und Ergi-
bet sich Termin.
#

Peter Executus bey
gegen Gall Thumb
seine Angemasste Klag
Spröche, und Ihro
Ihro andern bey
seine Einsprach
Ihro Anmerkungen Ihro
Ihro Contenden

Jacob Hübschers Ehe-
Hanß Jacky Klagt
contrà Joseph Lutz
aus Schuldige 10 fl
Ihro Viertel Bittet
und nimbt

Reus absens.
Ist Einstimmig ist
die Schuld bekantlich
Bittet und Termin.
#

Peter Executus Ehe-
weiber Klagten Schuld
nimbt Fristbewilligung seine

Einsprach P. und Ihro
Ihro auch an Spröch
Ihro Anmerkungen Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Schreiberey Ihro Ihro.

H. Martin Holzhey
Leib Klagt contrà
obigen Ihro Ihro
Schuldige 2 fl 24 xr
gerichtlich Bittet
und nimbt

Executus ist die
Schuld bekantlich
Bittet und termin.
#

Peter Executus bey
seine Abzugs Klagten
obige Schuld ingleichen
obigen Klagt
bezahlen.
Sebastian Lehrknecht
Klagt contra Leonhard
Ihro an Schuldige
Ihro Ihro 2 fl und
Ihro Ihro
bittet und nimbt

Executus bemerkt nun,
Klagers seine jetzo

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1334

Thoma Hansen Braun
jetzo Metzgers seinig,
contra Clemens Ha
mich, der Beklagte
zur Bezahlung nicht
sein Vermögen könne.

#

Andreas Klingler Bürg
Jacob Thoma Strohm
und gemeine jetzo nicht
gehalten, als so solle
Beklagten vorhero nicht
den fisco Schuld zuvor
völlig bezahlen.

Bartholomä Winter
mentus Klagt contra
andonges
um schuldige 24 fl
60 x gelehnt gelt
bittet um Ur

Procurator Sartori
nos der Beklagten
in Sachen schuldig
Amtshalb bittet um
Klagzumessung
termin.

#

Peter Beklagter Bürg

alle Mittwoch jetzo
um einige Kreutzer schuld
bezahlen, sondern
zahlen.

Martin Bürkle Klagt
contra obig Beklag
um schuldig Summ
Zins Bezahlung
und Urthl

Beklagter ist der
schuld bekennt bittet
Verbannung und Termin.

#

Jacob Beklagter Bürg
die Kurzthige Frist
einhalten Namens, und
den die andern jetzthe
bis Christtag ver
bey obrigkeit Arrest
zu bezahlen.

Catharina Ehelich Mann
Klagt contra Jacob
Barthymä
um schuldige 12 fl
gelehnt gelt bittet
und Urthl.

Beklagter ist der Schuld

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1335

12 H.

Caroline bittet um
Erstreckung Termin.
#
Joseph Weyrich
Bürger Schneider
Weyrich
Weyrich
Weyrich
Weyrich
Weyrich
Weyrich
Weyrich.

Obrigkeitl. Fiscal Actor contra Conrad Leibfried Beklagten wegen 25 fl Capital Bittet um Urtl.

Beklagter ist Rechtsfällig, worüber obrigkeitl. Capital erkannt werden, so Bittet um Urtl. und neuen Stabhaltigen Termin.
#
Joseph Weyrich Bürger Schneider Weyrich Weyrich Weyrich Weyrich Weyrich Weyrich Weyrich.

12 Sept.

Obrigkeitl. Fiscal contra Joseph Pfunder der Schuldigen 11 fl 8 bz 4 d für Brod und 2 fl 10 bz Borge bittet um Urtl. und Execution

Obrigkeitl. Fiscal contra Conrad Leibfried Beklagten Erstreckung Termin
#
Solle Obrigkeitl. Fiscal gegen Beklagten Stabhaltig Actum, und Forderung nicht mehr Beklagter Forderung bezahlen.

Joseph Hörr Bäcker contra Fiscal Actor Beklagter Forderung Schuldigen Forderung Urtl. ist 1/2 23 1/2 xr

3/5 reus absens.
#
Solle innert 14 Tag Beklagter Forderung Fiscal Actor bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1336

Ehe dann Hans conrad
Cornetz Fridlis zu
Schuldigen 4/52 49 xr
für Liement und
Gerichtl. bittet und
ermißt.

Actum Verlesung und Inn ruhigt
Jacob gerichtl. 28ten Aprilis 1759.

Pro Se

Ihro Hochedelgeboren Herr obervogt, und
Landschultheiß Carl Joseph von Ettenberg

Beklagter ist Ein
Ehrsamer Rath
Ihro Excellenz Herr Graf
Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Bischof
Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Abt
Ihro Hochwürden und
Ihro Hochwürden Herr

Landolin Fridlin
Hans Adam Conrad
contra
Schmidt Fridlis
Schuldigen 7/52 3 xr
für Holz und Lohn
bittet und ermißt

Beklagter ist Ein Ehrsamer Rath
Ihro Excellenz Herr Graf
Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Bischof
Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Abt
Ihro Hochwürden und
Ihro Hochwürden Herr

Solle seinem Versprechen
Ein Ehrsamer Rath
gemäß erkennen.

Solle seinem Versprechen
Ein Ehrsamer Rath
gemäß erkennen.

Actum Verlesung und Inn ruhigt
Jacob gerichtl. 28ten Aprilis 1759.

Pro Se

Ihro Hochedelgeboren Herr obervogt, und
Landschultheiß Carl Joseph von Ettenberg

Beklagter ist Ein Ehrsamer Rath
Ihro Excellenz Herr Graf
Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Bischof
Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Abt
Ihro Hochwürden und
Ihro Hochwürden Herr

Solle resolviert, daß
bis Künftigen Montag
mit Arbeit der Fridle
meister Inhalt
zu seyn gemeldet werde,
solle, zu folgen dann
sollen so fort alle
übrige Inhalt
nehmen sich
zu stellen
mit seinem Inhalt
zu Arbeit Ein Ehrsam
Rath erscheinen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1337

Christian Mayer
primo professionis ein
pfleghaft Leibeigener
und Hr. Burger-
engt

ist gegen relassung der
gewöhnlichen Burger-
gebühr Burgerlichen
angenommen.

H. Ignatz Bundt der
Rechte, und Hr. Burger
Burg seelen zu und
übergebung und Ratifi-
cation ihres Gnädigsten

ist ratificirt

Joseph Klein der
jüng. und seine
Ehewürtin seelen
zu und übergebung
ihres Gnädigsten Herrn

q und Ratification

ist ratificirt

H. Michael Bundt und
Jacob Leben seelen
zu und Ratificatio
ihres Gnädigsten

ist Ratificirt

Lit. q.

übergebung Michael Bundts
und Hr. Brüder Leibeigne
seelen zu und
Ratification ihres Gnädigsten

ist ratificirt

Martin Mayer und
Michael Bundts seelig
Wittib und
Kinder seelen zu und
übergebung und Ratifi-
cation ihres Gnädigsten

ist Abwesend Ratificirt

Hr. Brüder Leibeigne
Jacob Leben seelen
zu und Ratification
ihres Gnädigsten

ist Ratificirt

Conrad Fritschin
Wittib, seine
Kinder und Joseph
Schwend, und Joseph
Bleichmeyer Wittib
seelen zu und Rati-
fication ihres Gnädigsten

ist Ratificirt, jedoch

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1338

mit dem, daß der galt
bit mit weitrer Ver-
ordnung der Verklam Sonn
nicht sonder bezahlt,
sondern mit arrest be-
zagt bleiben solle.

Xaver Bilharz und
Martin Wolff sultan
um mild ablehnung
und ratificathion
ihro Churfürstl.

#

ist ratificirt.

Wollumb Conrad
Brandhorst Meister
und Bernhi Pelonen
sultan um und rati-
fication ihro Churfürstl.
Durchl.

#

ist dem Rath mit
dem ratificirt,
der Bezahlt gelt
mit dem nächsten rathtag
Ehrn vorlegt werden
solle.

Conrad Dentel sul.
Erben, und Litterim

Wie Bonin sultan um
und ablehnung und
ratificathion ihro
Churfürstl.

#

ist dem ratificirt

Forenz Jos. Steyert
der Zeit Amtmann
der grossen und
Mosers Zunft Meister
den sibenzigen Mosers-
meistern bringen
thun und den volgen-
den Sultan Publ. 29 Jan.
1759 die Ver-
ordnung gemacht und
ihnen zum Nachricht
Nachlebung, der S. die
nächstige zum Rath
Stuben 2 U. Nachm. ver-
schen thun Ehrn
in der vorigen selben
Sachen, daß gemeine
um den Mitwoch bey
Straf 4 ß. erscheinen,
volzug also und
ratification die
habe Verordnung
gebathen haben.

#

Lorenz Anton Ra-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1339

q. Ihr ratificirt

Indem obgenannte
Verordnung, unendlich
der B. Lutz Metzgers
Seinen Burgern zum
N: v: Hinderthor dem
mithoch in der
Vorstatt Pleng Amt
Polla, Und vorwird
Diese Verordnung
Jandem gelte, Endlich
Polla sogleich mit
mirer Stuer Ab-
zahl der Zunft
und Handwerkh
Vorsteher obig Dritth: Bericht
belangt wurde, Ver-
daß jeder ungleich
Lasse angenommen
Vorgund, und sollen
so Vorsteher obern
obgesetzt benannten
Lasse jeweilen die
beschworen glaub
seinen beygethanen
und gethonen Eyd
gleich Einzeichnung
denen

q. beziehung obig
Dritthey Bericht

Anna Pilbrein Klagt
contrà Franz Joseph
Wolfahrt Schneider
tin der Schuldigen
zoll. Schuld
Forderung gelt, Schuld
zahlung gemacht,
Jene Einwendung,
Schuld worüber Ihren
Ehemann Michael Burger
Jene Forderung bittet
und dann mit Bestand

Franz Joseph Wolfahrt
der Beklagten Ehe
mann erscheint nun,
und Vermeldet sein
nicht dem Kläger
Schuldig Zu Sein, und
Bey seiner Mitte
Burger seinem Eid
Forschenden mobilig
arrestirung der Frau,
Verlige und Fürdorbey
Vorgehen, sonder vor
nicht die Vorigen be-
Zahlung angehalten
Sie werden, sondern
Klägerin seine Vor-
arrestirte Zu Thun weis.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1340

Klägerin Gegenwart
wegen der forderung
pto 20 fl. Capital.

Die Beklagten Ehe-
consortin erscheint
und vermeldet, der B
sein mann nicht
dem 15 fl. Capi-
dem kläger pfl.
schuldig, sondern
vom sel. Kläger
ihro seel. bruder
Mathis Rheinstadt
laut mit arrest
belegten der B,
gleuba zugehör-
selben Rente fl.
demnach begunne.

Klägerin will sich
gemüssen mit
18 fl. zu begnügen
der B. dem selbe
gleich baar bezahlt
werden.

Beklagte verbleibt
dennoch der erste
und bittet in gütte

thon einrede
Kommen aber endl.
überein, daß die Beklagte
Maji die gemeldte
mit interessen
bezahlen
Klägerin will gleich-
wohlen noch 14 Tag
Gedult
Beklagte versprich
es obigem zu
thun
Actum
Beklagte
bittet Klägerin
Sie möchte ihro
Zinnlich gegen
Bürgschaft ihro
Execution be-
stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1341

Actum Waldkirch auf dem rath-
hauß Nachmittag gewöhnlicher Lob-
wagen gehalten, d. 21ten Decembris 1759

Presentes

Ihro Hochedelgebohren Herr Ober-
vogt, und Stadtschultheiß [illegible] von [illegible]
H. amtsbürgermeister Franz Herr.
H. Hillary Stadtschreiber,
H. Deputations Rath Mößl.
H. Ignatz Bürkle und
H. Ignatz Dürr } des innern raths
Meister Georg Gerstmüller, }
——. Michel Feißhalter, } des äus-
——. Wolfgang Haaß. } sern raths
——. Michel Bauder.
——. Georg Zimmermann und
. Benedict Schreiter

Da der ehemahls ge-
wöhnliche tag [illegible]
an welchem [illegible]
uralten observanz
die hiesigen Stadtdie-
ner und geringeren
dienste pflegen zu
verleihen zu werden,
als wurde dem tit.
Herrn Stadtschultheißen

die pflichtmäßige
Erinnerung wider
holet, daß er [illegible]
[illegible] Ämter-
und Dienst-Vergebung
ohne [illegible]
[illegible] ein
[illegible]
[illegible],
welches zu beförde-
rung des allgemeinen
Nutzens des bürger-
lich- und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
sondern jeweils
nach [illegible]
[illegible]
allgemeinen beste
besorget seyen.

[illegible] Benedict Schreiter
für dies jahr zu
besorgung des [illegible]
mit dem [illegible]
worden, der [illegible]
ohne Deputations an-
[illegible] nicht beruhiget

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1342

sch Bäum, anbey aber
dem Freyhofen Kleinlin
verschrieben haben, damit
nicht die Freyhofen die
breite Baume selbst
abordinirt, von da Strit
bestritten anordnen
müssen.

#

Schulen bey dem Amt
amt die Majora abzu-
nehmen und obrigen
Schultz abzustellen,
beede ämbter aber
beybehalten nicht recht
stehen können, weil
in Obrenmutter Schultz
für das weld und
Fleisch einzugehen
Hannß Brodle für
das Emmet mit
obigem nachgang be-
stellet worden.

#

Ergen Friedlenmeister-
amt in St. Hannß
Hannß Schwarzenberg
bestätiget

Ergen Maurer gut
beschrieben und St. Hannß
Hannß Thiele
Fritschlers abzustellen
wider bestätiget.

#

Ergen Büchsenmeis-
ter in der Stadt
Hollerer et Cons
beschrieben Bau Conch.

#

Zur Schmiedzunft in
St. Märgen Fritschler
Hannß wider bestätiget.

#

Zur Scheiß und
Bruchschneider in
Mistle Conde und
St. Georgy Hannß
Thomas Steiger ja be-
stellet worden.

#

Die Hanß Schaffhaut
Stumpfs Georgy Hannß
und Stumpfs Georgy Hannß
wider zu bestangen.

#

Zum Seilerhandwerk

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1343

ist H. Gunst. [illegible]
[illegible] mit Haßung
[illegible]
bestellt worden.

Abred Endimten.

Joh. [illegible] Bramenhagen
Bedienung suchet
widerumben und
den Bedienungsbe-
dienet.

#

ist Supplicant
mit seinem Ange-
suchen verwie-
sen worden,
das Pfarr wie der
vorige Pfarr ein-
richten, und sich
über reserviren
sollen.

H. Martinides bit-
tet seinen Pfandmeister
sein abzunehmen
und einen Pfand-
dienst

#

ist Supplicant
abgewiesen worden
er wie jetzo mit
dem bestättiget,
das Pfarr sich
wieder sein Anbringen
sollen.

Mathias Schuster
seelent ungern und
die Pfandschaft
und Pfandung und
sich bestorgen.

#

ist bestättiget.

Jacob Braun seelent
den und die Pfand-
schaft ab.

#

ist alles bestättiget

Joseph Bruch seelent
sein ab und die
Pfandschaft ab

#

ist alles bestättiget

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1344

Mathiß Fromberg
Peters seelig
und die gemeine
Beisitzer.

#

Supplicant zur
Rueff arbeit ange-
nommen.

Martin Andreas Blatt
Simons seelig
und die
Seine arbeit.

#

Ist ausgenommen.

Markus zur Linden
seel. und die
Seine arbeit.

#

Supplicant für
Christoph zur Linden
ausgenommen.

O: a: M. D: L: V: M: H: et G:

Actum offelding den 2ten Mon
tag gemein Gericht gehalten
den 5ten January 1760.

Presl.

Herr Vogt Hebsacker
Vogt und Stadt Schreiber Marx
Ammann Fehr
Beisitzer Mayer
H. Richart Brunschwig
H. Deputatus Fehr
H. Hannß Jacob
H. Hannß Jacob

Mathiß Glatz Pächter
Klagt contra Hannß
Gilgen auß Schuldig
6 lb 19 ß für Schaden
arbeit bittet und
wisse

Excepitor ist ein
Schuld Brief
bittet um Erkandt
nuß Termin

#

Volle Excepitor Klagen
bitt Ausstand
und seine Forder
ung und den Ab und
bitt sich vor Gericht
Abmunzipation Klumpp
Erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1345

Martin Mößle Klagt
contrà Michael Fin
um 8 fl Schuld, ist
30 xr bitt Anstand
Einred.

Executor ist die
Schuld bekantlich,
bittet um Termin

#

Solle Executor
Klagern jurat.
in Eingang beyl. Obern
samt Contentorium

Mathias Klotz Klagt
wider Joseph Falconi
um Schuldigen 2 fl 6 xr
laut Beylag Arrest anbringt
bittet um Urtl.

Executor ist die
Schuld bekantlich,
bittet um Termin

#

Habe Executor
Klagern jurat. in Gerichts
beyl. Obern samt Ge
beyschidigten

Joseph Hell Klagt
contra Franz Josef
um 2 fl Lidrion sein
dem Schilling bittet
um Executorium

Executor conducit im
Nahmen Commissarii
und so vermög im
Gerichts Eingang beyl.
Obern Klagten be-
schehen, als seine
Mutter mit Gewalt,
wie Obern bekannt,
gute Hüner hätte,
und Caution geben
wolle, bittet dessen
und Verlängerung
Termin.

#

Wurde Executorium
mit 14 tägigen Ter-
mino indemnitatis,
wie Volgen Termino
Pfleger und gelt
und Zehenden, und
Klagern Klagsbor
gelt stellen solle,
wie dem Actum ebenfalls
folgenden Obern Ein-
trag beyfügen
gerichtet, Actum

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1346

Kläger, und Klä-
gern ex officio be-
stündigen Curat.

Mathis Herrle Mayr
contrà andreas Kost
aus Schuldigen 11 fl 12 x
für wag und Brod,
bittet und Erkl.

Procurator Sarlojnoe
de Dato klagten wid
die Schuldbeständig
bittet um Leistung

#

Sollen Beklagter Klägern
selben 11 fl 12 x Schuld
bey Strafe Rechtens
Zuerkennen gehalten.

Mense Januar noe
Juniors Beklagtens
Margarethen Zimmerin
Contrà obigen Kosten
um Schuldigen Rückfor
de 11 fl bittet wie
und Erkl. gestraft

Dem Procurator wid
Sestrà

Sollen Beklagter Klägern
binnen 4. wochen Dem
Herrn Stadt Contentum

Christina Schuelin und
Johannes Thomas Grab
Ehleuten der Meyerin
Anna Schuelin Ihr und
dem Christoph Simon
Geld um Schuldigen
Capital fl 255 x 66 ₰
bittan und Erkl.

4 Contrà Jacob Fromberg

3/5 reus absens.

#

Sollen Beklagter binnen
4. wochen die Fürs
prechs unkosten Klä-
gerischen Vogtey Herr-
schaft Waldkirch
Contentum

Stellmacher Rosers Coà
obigen Fromberg
um Schuldigen 13 fl
auch gebetener Lang-
gnet bittet und
Erkl.

Christian Fromm
Coà Beklagten Fromberg

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1347

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1348

Elisabetha Jäggerin Klagt contra Conradt Jäggen Schuldigen pto [illegible] Schmidt Arbeit Lohn und Verrichtung.

reus absens.

Pollin Ex Decreto Ao 1759 von Juni 4. Coch biß 8bris Stand Contentionem.

Friedlin Fugne Klagt contra Joseph Schmidt Schuldigen pto [illegible] Zimmert.

reus absens.

Judem Ex Decreto Ao 1759 von Juni 6. Coch biß Novembris Stand zu Contentionen

Dem Fugne contra Andreä Rosser Schuldigen pto [illegible]

gnedigst gnet Gehör und Verrichtung.

Procurator Sartory ve Jdo Ex Decreto bittet um Termin.

Pollin Ex Decreto Ao 1759 von Juni 6. Coch biß 8bris Stand Contentionem

Michel Bohrer Klagt contra Joseph Schmid Schuldigen Forderung pto [illegible] bittet um Verrichtung.

Ex Decreto ist die Schuld Ex Confessato erkennt alles Costen zu bezahlen.

Pollin Ex Decreto Dto 1759 von Juni 8. Coch biß 8bris Stand Contentionem

Dem Fugne contra Andreä Rosser Schuldigen pto [illegible] Lehnsherrn.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1349

Jo. Georg Hochgerichts contra
Christian Bisler
wegen schuldigen 1 fl 5 bz
sub Termino
und Einrede
z/s Reus absens.
#
Sollen Beklagtes Theils
binnen zwölf 14 Tag
bey Pfenn Strafft
beybringen.

Johannes Zellenbergers
Kläger contrà obligi
Bisler wegen schuldigen
Pfleghafts restirenden
10 fl 30 bz Capitalis
und Einrichtung
z/s Reus absens.
#
Sollen Beklagtes Theils
binnen zwölf 14 Tag
bey Abermeidung
der Execution be-
zahlen.
Actum 7 Xbris Kläger

contrà Michael Bisler.
Kläger bittet wegen schuldigen
1 fl 5 bz 8 ₰
für Medicin und
Curen Lohn und
Einrichtung.
Beklagter ist der Schuld
bekantlich bitten und
Erstreckung Termin
#
Sollen Beklagtes Theils
binnen acht Wochen
bey Abermeidung
der Execution be-
zahlen.

Actum ut supra.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1350

12.

actum Schuldigung auf dem Rathhauß
Deputations abgestattet d 22ten Jan. 1760.

Praes.
Herr Vorderösterreichischer Herr Oberamtmann und
Ritter Herr Carl Joseph Anton Rottenburg
H. Amtsverwalter Joh. Georg Mayer
H. Bilhart Burgschreiber
Deputatorn auf dem Rathhauß
H. Zyriacy Gunder.

Nachdem dann abgestandenen Jahr
gewesene Deputation
vacant gewordene
ist solche von hiesiger Deputation
dem H. Georg Zimmermann
zu ersetzen
zur Communica
Rempligy abzuwechslen
übertragen worden
und solle demselben
der ordentliche
Collegend Sitzen
auf dem Rathhauß
bey Strafe
vorden

actum Schuldigung auf dem Rathhauß 13.
auf gestattem d 22ten Jan. 1760. 155

Praes.
Herr Vorderösterreichischer Herr Oberamtmann
und Ritter Herr Carl Joseph Anton Rottenburg.
H. Amtsverwalter Joh. Georg Mayer.
H. Bilhart Burgschreiber
H. Deputatorn auf dem Rathhauß.
H. Zyriacy Gunder und
H. Zyriacy
Maister H. Georg Jacob Sumser
H. Michael Waldmeister
Bollmann
H. Georg Zimmermann
H. Michael Gruber und
H. Benedict Schuster

Dominicus Zwerdinger
Chirurgus
H. O. Stadt Schilling
Attestaten seiner
Profession
producirt seine Mayn
mission attestat und
Lehrbrief und bittet
ihne gegen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1351

wird Burgrechtlich
Burger gelobt und
pflichtet Burger
lichen aufgenom-
men, als Er gewillet
ist mit der Commun
Freiheiten und Gerech-
tigkeiten wie die
Burgerschaft
Verpflichtungen.

#

Prüg Supplicant
ist unterthänigst
gebeten und Erkandt
genädigen Orts
worden 50 fl. Gnad
und ist der Supp-
icant gratis Burger
gelassen und
angenommen.

Burgermeister und
Rath
Amt

#

ist der Burger Rath
passirt.

Joseph Frombergen
Landwirt Statthalter bitten
und seinem Knaben B
pflichtete Vorbe
sein 3 fl 8 β, wilden
Pfarrherr bekannte
dingen Empfang der Bo
stehen inmassen gera
wärtigen fl. Ob
stritten haben.

#

Prüg Johann Supplic
capellan angebrachte
nassen selben die
bezogen sein Ehe
Frau Mutter Bur
gerin und Rath Kind
und Erb Eigenthum
Haus Hofstatt mit
Zugehörden
worden.

Bartholomäus Spinnler
unmündl. Kind contra
Michael Blattmann den
Vormündern Schuld
digen 57 fl 2 ß 6 ₰
gerichtl. gelt, bittet
Ehe Einsetzung
Ordnung ist ein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1352

Schuld bekhantlich
bettet umb Fristen [illegible]

Beklagter ist die
Schuld bekhantlich
[illegible] in 4. ter-
minen zu bezahlen.

Solle beklagter klä-
gern [illegible] jähr-
der dritte Theil an
eingeklagter Schuld
und [illegible]
bey [illegible]
[illegible] abbezahlen.

Actum Waldkirch [illegible] extra Raths gehalten d. 29ten Jän. 1760.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt, und
Stadtschultheiß H. Carl Joseph [illegible] Ettenberg.
H. Amtsburgermeister Joseph Georg Mösle.
H. Burgermeister [illegible] Herr.
H. Bilhartz Stadtschreiber
H. Ignatz [illegible] des Raths und
H. Ignatz [illegible] des Raths.

Hans [illegible]
gegen
den Joseph [illegible]
hinterbliebene
Wittib [illegible]
[illegible] mit ihrem Soh-
Johannes [illegible]
[illegible] welche
[illegible]
[illegible]
[illegible] Zugelt
Theil [illegible]
an denen Schulden
so [illegible]
in [illegible]
[illegible], zu
bezahlen haben,
Nun aber [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1353

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1354

[illegible] obiger dato
lediglichen [illegible]
[illegible].

actum Waldkirch auf dem rathaus
bei extra raths Versamlung d. 11ten febr. 1760.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt
und Stadtschultheiß H. Carl Joseph v. [illegible]
H. Amtsburgermeister Joseph Georg Müller,
H. Bilharz (Stadtschreiber)
H. Burgermeister [illegible]
H. [illegible] und
H. [illegible]

Franz Joseph [illegible]
alt Zunftmeister
d. E. groß Bauzunft
bringt vor und an,
welcher gestalten
Johann [illegible], und
Johann [illegible] beede
[illegible] sich
[illegible] und
[illegible]
[illegible]
[illegible], obgleich der
zunft [illegible]
[illegible] zu [illegible]

gleichwie [illegible]
[illegible] den
[illegible]
[illegible] Meister
angenommen, also und
[illegible] nebst 24 fl.
einschreibgelt einge-
zogen, und [illegible]
20 fl. 12 kr. nebst dem
[illegible] einschreibgelt [illegible]
[illegible], so dem 8 fl.
dem [illegible]
eingehändiget, [illegible]
[illegible]
[illegible] zu ge-
stellet, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] unter-
schreiben; [illegible]
[illegible] Zunft-
meister [illegible]
[illegible] Zunft [illegible]
[illegible] längst
[illegible]
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1355

22.

Rönn, alt solla
Ex L.S. Magistrat
gröschmey gebatty
sehen, Ihnen bitte
nicht nur allein die
offenbarungen
q und nachgebrachten
abzustellen, sonder
nach Ihrer Beilag
lichen Satisfaction
auf die gnädigste
Herrschaft anzuberichten.

Johannes Eidex Ehe
hat nun, dass, seithe
sie in ihrer profession sehr
abgenommen, sie
sich genöthiget
gesehen und so
wohl der Ehe
meistern, als
durch derlei Leute
allein ihren Unterhalt
bekommen, die 24 kr
wochentlich gelt, solche
selben aus Mitleiden

23.

der Zunft ange
sinnet werden.

#

Articulum 2 obigen
zur genüge erhalten,
das Johannes Eidex
mit nur allein die
meister sondern
auch seinen mitmeister
mit Abtrachtung der
selben unbefugter
weise Eheleute
verlogen mit
falschen
schulden gemacht,
ihnen die
meister mit dem
meister gelt über
nommen die Zunft
ordnung stracks
contrariret, als
sindet sich
das Knechtbrennt,
das selbes der
eingemeistig be
gegnen meister
dem nicht gelt
juret 8 tagen
der gnädigen Zunft
einzuberichten solle,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1356

23 ß 6 [illegible]
[illegible] dem [illegible]
extra [illegible]

so fort habe Peter
allergnädigster Herrschaft
5 Pfund Strafe
zu erlegen, und
den seinen begangenen
falsa und [illegible]
[illegible] mit
[illegible] abbitten
[illegible]
[illegible]
bezahlen,

actum Waldkirch auf dem rathhaus (?)
gemeinem gericht gehalten
den 23ten Marty 1760.

Praes.

Ihro Hochedelgeboren Herr Ober-
Vogt und Stadtschultheiß Carl Joseph von Rottenberg
[illegible] amtsburgermeister Joseph [illegible]
Hr. Balthasar [illegible]
Hr. Burgermeister Franz [illegible]
Hr. Ignatz Bürkle (?), und
Hr. Ignatz Dilger (?), adjuncti [illegible]

Simon (?) [illegible]
[illegible] dem [illegible]
klagt contra Michael
Dietrich um schuldige
23 fl [illegible] [illegible]
[illegible]
und [illegible] bittet
um [illegible]

Beklagter ist die
schuld bekanntlich [illegible]
[illegible] termin.

#

Urteil Beklagter
[illegible]
mit [illegible]
Zahlungs termin
beladen, und solche
unter [illegible]
der execution zu
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Creditores [illegible]
[illegible]
Kläger [illegible]
[illegible]
[illegible]

Mathias Pillmann (?)
Schreinermeister klagt
contra Joseph [illegible]
um schuldige 8 fl
[illegible]
[illegible]
bittet um [illegible]

Beklagter ist [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1357

Hud Ehrentlich
Bittet und Clag
den Beklagten termin.

#

den Beklagten Johann
sein Schuldforderung
Clag Termin abge-
lesen hat, als
haben Beklagten obrein
gezeugte Schuld bis
Rumstigl 83: Johann
Tag mit mit- so
dem neu Martin
die andern Forder
ung Schuldig
abzutragen.

Cleber Friedrich
dem Clostergut Birgt
contra Simon Linde
ung Schuldigen 3/2
Gulden für Bitt
bittet und Clag
Beklagten ist die
Hud Ehrentlich
Anwesenheit Rumstigen Donnerstag

ist und dem Kläger
Recht bis Rumstig Hud
Ostern abzutragen.

#

Beklagten Johann
Vorforderung gemäß
mit Androhung Pfand
Execution Arrest Urg
suchen

Johann Michael Bey
von Langenordnach
Forderung Klagt
contra Johann Lieder
um Schuldigen 2/2
von für Forderung
Bitt und Clag

Heus absens.

Beklagten Johann
Hud Ehrentlich
Rumstigen Urg
abzutragen.

Urtheil gelt — 9 Z

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1358

Hud Ehrenthalb
Bittet und Ehr
Dantzigen termin.
#

Die Ehrlingstos Hun
sin Hon gericht
Lustermin ehr
Zessen hat, ehr
habe Ehrbar gbrin
gezeugte Hud bit
Rumstigk Bz: Johnig
Tag mit mit=ju
dem nun Martinig
Die andern sie sta
brig Hern, vorst
abzuschaffen.

Lehr Friderin ra
dem Ehrstgelbigt
contrà Simon Linda
ung schuldigen Bz
rend sie Ehrbar
bittet und Ehrb

Ehrlingstos ist die
Hud Ehrenthalb
ungebindert Ehr
Rumstigen Pienstag

ist und dem Ein ubrig
sie bis Rumstig Hud
bstrom abzuhalten.
#

Polla Ehrlingstos sein
Mon forderen gethan
und Pfrenung deren
Hun stand Ehrb
laden

Zu dem Mitel Bz
von Ehrgelobt den
Forgbung klagt
contra Johann Linden
ung schuldigen Bz
von sie Johann
Ehrb und Ehrb

Deus absens:
Pfrenung

Polla Ehrlingstos ober
gezeugte Hud bit
Rumstig sie Ehrb stand
bor Hern
abzuhalten

Urthel gelt — 9 ß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1359

128.

Actum [illegible] Deputation [illegible] Mayo 1760.

Brey C.

Ihro Hochwohlgeboren Herr Oberstwachtmeister Rudolphi Ritter Carl Freyherr v. Stambach [illegible] Herr Bilharz Rudolphe als Deputirter Rathsfreund Herr.

Rundschreiben des Commissarii, daß selber in seiner Anwesenheit mit denen abgeordneten einen Tag bestimmen solle, wo denen Deputirten die Beschwerden der Gemeinden vorgetragen werden sollen, welche sie zu denen Beschwerden [illegible] Commissario [illegible] gehabt, und wann solche [illegible] werden, [illegible]

Der Commissarius [illegible] solle [illegible] gethan [illegible]

171 [illegible]

[illegible] wegen wohlen [illegible] solche Gelder [illegible] Deputation [illegible] verbringen, wo [illegible] denen Gemeinden [illegible] vorgetragen werden sollen, welche [illegible] und denen beschwerden [illegible] gleichen [illegible] seit solle [illegible] denen Gemeinden [illegible] und [illegible] wie obiges [illegible] denen Gemeinden [illegible] obrigen Gemeinden, [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1360

daß der Joseph
Zimber [illegible]
von Colmar einen
[illegible] gestimuliert
habe, welches ihme
durch den [illegible]
[illegible] angezeigt
worden.

Jacob Günter Rose-
meister als dem Beklag-
ten alldo [illegible] ge-
dachten Beklagten
verantwortet sich
daß er obigen [illegible]
[illegible], oder [illegible]
zu fangen abschätzung
und [illegible] auf-
stellung der Roß
[illegible] angezeigt
habe, er habe aber
nicht geglaubt, daß
solches [illegible]
machte, wolle sich
und wegen seinem
[illegible] [illegible]
abgebetten haben,
[illegible]
den abschätzung
straf zu [illegible].

Solle Beklagter für
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
gleichwohlen [illegible]
mit einer Straf
[illegible] 10 ß [illegible]
haben, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Dem Waldmeister
[illegible], daß der
[illegible] [illegible]
dem [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] straf [illegible]
genommen habe.

Beklagter meldet,
daß er einen [illegible]
zu einem Berg
zu [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
der [illegible] ge-
[illegible] habe, [illegible]
[illegible] nicht, daß
[illegible]
[illegible] [illegible] werden
solle.

1361

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

#

Sollen beklagte
gleichwohl hiemit
dermahlen die
[illegible] mit disen H.
so denn wegen be-
gangenen frevel
10 ß straff der Stadt
bezahlen; im übrig
aber sich weiter
[illegible] hüten.

Dem Waldmeister
bringet vor, daß
an verschiedenen
orthen eine holtzen-
visitation solte
vorgenommen werden,
[illegible] der
gemeine [illegible]
so wohl [illegible]
[illegible]
[illegible] solle
die waldungen be-
sichtiget werden, umb
zu sehen, wo man in
[illegible]
bau- und floß-
holtz fällen lassen
wolle.
Sollen obige # [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] worden.

Actum Waldkirch den ordent-
lich rathsgehalten den 4ten Martij 1760.

Praesentes

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt,
und Rathsschultheiss H. Carl Joseph von [illegible]
H. Amtsburgermeister Johann Georg Mösch.
H. Burgermeister Johann [illegible].
H. Bilhartz Stadtschreiber
H. Ignatz [illegible] jun. Rathe
H. Ignatz Dürr
Meister Joh. Georg [illegible]
— Joh. Michel [illegible]
— [illegible]
— Joh. Georg [illegible]
— Joh. Michel Bruder und
— Benedict [illegible].

Wer der Stadtschrei-
berey [illegible]

H. Ignatz Dürr des R.
und Benedict
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1362

sinnet sie Liebkind
gnuming sich Kleiß sto
wenig ihr zu klagen
was abend gehalten
und so separiert
worden sollen, bitten
also sich ihro zu
belegnen abend
das Protocollum zu
ersehen, und die
Ratification über
das rathsiehen
demüthig Gnädigen
Gnaden und Herr
zuzeit thuenlich
Leiden mögen. ℔

Dominicus Pfleuder
gemeldten Cosers
und Georgen Vogt
saltatu und
das Gegentheil

℔

Supplicant
gegen erlang des
gewöhnlichen Gerichts
gebühr, um ver
schreibung das gegen
theil und Georg
angenommen,

weilen durch den
Augenschein die an
gezogene Ursachen, das
Johannes Hognabong
der Amtsschreiber, und
Johann Caspar Hauptmann
mit dem Xaveri Hen
ofenbenachbarten Weingar
ten und gemeldten
reben zugehörungen
reben zugehörungen
in # und der 2te in
2. Theilen abgetheilt
dem Hauptmann Hen
dem Xaveri Hen
in Possession der
Stadtschreiberey stellet
worden, welches der
die 2. restoren Theilen
sorthe wohlbemeldt
mit der Hen Hauptmann
rechtsbeständig stehen
sollen.

Michael Müller burger
Thomas Hoggen
Joseph Hoggen
Caspar Hoggen
Hauptmann Hen
Joseph Hoggen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1363

Jul. Anno 2 und
Baumholz.

Philipp Nikolaus Erbund
übrigen nutznießern
und der Gerichtsmeister
amt mit dem Stab-
Birsen, daß Philipp
dem Gerichtsmeister
sein seinem gnug
und der Eigenwach
Verletzung ist Klag
Vergehen sollen.

andreas Burger Thon
Heinrich Fuchs und
46 Stück Buch-
holz zu reparirung
seiner H: Behausung

Joseph Rogger Thon
der und im Baum
zu seinem Bau Frey

Philipp Reinhard
ung und 40 Stück
Baumholz.

Joseph Anton Fischer
Bergmann Jul. Anno
Fuchs und 30 St.
Baumholz zu reparir-
ung seiner Mühle Behau-
sung
Baum.

Johann Nik und
Fichten Baumholz
zu reparirung seiner
H: Behausung
C: v: Buchen.

Joseph Rogger Thon
Heinrich Fuchs und
und 24 Stück Baumholz
zu reparirung seiner
H: Behausung
C: v: Hohenwald.

#

Philipp obige Cap-
pellenthum seinem
Gut zu Pfaffenweiler
meister Amtsver-
wesen.

Procurator Anton
Fuchs und Baum
Schlagrecht Frey
für den ordent-
lichen Joseph Stand
zu Vollzug eidlich
zu Pflichten profession
Schreiberum.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1364

Holla Jann Seyfelin
cantum in anfang
juni anno 59 stund
S[ie] eine Vorwilligung,
konfftig S[ie] auf das
Rüchen Gutschürtzen
Holtz Hauen
folgent wurd Holtz.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1365

40.

41.

Actum ut ad literam 15 aprilis 1760.

Extra Rathsprotokoll alhier.

183

Cassa:

Ihro Hochedelgebohrn Herren Ebner Magnif. und Rathsherrn, Herrn Carl Joseph Anton Leiblin burg, Herren Amtsburgermeister Joseph Georg Mörsch.

Hr: Burgus Minister Franz Xaver

Hr: Ignatz Riedle nun

Hr: Ignatz Fürderer jun. Rath

et me actuante Francisco Xaverio Steiger.

Comparet Sebastian Hurra

Sebastian Hurra mit Procurator Sartori und Conrad Schuster

Bittet um ablassung ihres Haus Plazes und gnädige Ratification

ist Ihm Rath ratificirt.

Sebastian Haaberstroh mit Procurator Sartori und Antonia Zorn

Bittet um ablassung und Ratification ihres Hauses Rechts

ist Ihm Rath ratificirt.

Ignaz Rauch und Johann Britsch

Bittet um ablassung und ratification ihres Hauses Rechts

ist ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
136b

42.

Jacob Anon Lich
und Ignatz Blau

Bitten um ablassung
und ratification ihres
Hauß Kaufs.

ist ratificirt

Mathis Morgen, Jacob
Morgen und andreas
Rosenn

Bitten um ablassung
und ratification ihres
Hauß Kaufs.

Ist allen Lob der gnädigen
Herrschaft vorseitigen
lichen abgeloßenen Jahr
amos biß künftigen
Sonnen Tag abends
anhaltend, als wurde
Ihro Hochfürstl. Gnaden
mit ratificirt, das solche
bißhero künftigen Sonn
Tag nemlichen also lang
stehen verbleiben sollen
sollen, und biß gnädig
Hochfürstl. Resolution
solchen wohlbedächtig
stehen bleiben
sollen, wie
solche, aber in ihrem Hauß
auf gehoben sein sollen.

Lorentz Höfflen und
Mathis Schreiber wegen
dem Rosselhof

Sollen an und ablassung
und ratification ihres
Hauß Kaufs.

ist ratificirt.

43.

185

Sebastian Haaben
Jacob und Jacob sichen
ab dem Rasselhof

Sollen an und ab-
lassung und ratificat-
ion ihres alten Hauß Kaufs

ist mit dem ratificirt
wann wohnend die, dem
6 Jörgen hinaus soll zinsfrei
nimbt und zinset, wie alle
die Hr. ratification seinen
zinsig bleiben haben.

Michel Rand Lux hinder-
lößt allein verlassen in der
König wisen hinzaun zu zinsen
gut Stamm und Jahrung
der sich habenden Kind bor sein
nun gesonten mit sich zu
nehmen alles Steinen Eisen
und was König und einem
Burgvog.

ist dem sein mit aus
dem Rigum Rottgut
Lüttenhaus 1/2 h. zu
assignirt allwillig
worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1367

411.

Actum ad Altdorff in Curia Dorfgerichts Extra Dorf gehalten worden ad Altdorff den 16ten Aprilis 1760.

Presi

Ihro Hochedelgeboren Herr von Eberstorff Königl. Hoff- und Regierungs Rath Hochfürstlich Salzburgischer Landmann

Hochedelgeborne Herren Burgermeister Joseph Bürgy

Herr Burgermeister Franz Hirn

Herr Ignatz Fürderer

Herr Ignatz Fux des innern Raths

Ame actuante Francisco Xaverio Steiger.

Es Comparet Franz Joachim Hartari Namens Ihro Hochfürstlichen Gnaden Creditoren

Nach Innen Gemeldten 10ten Aprilis jüngsthin beschehenen Ausschreiben Ihro Hochfürstlichen Gnaden Protocolli die Hochfürstliche Creditores gebetten Ihren Debitoren, Michel Hochfürstlichen und Taborischen Gülten Ausstand Capital Zinsen abzufordern mit Ihren Capitalischen Brief und Siegel zu belegen und hierüber solchen Brief zu besorgen, oder selbige Ihro Hochfürstlichen Gnaden Rath Secretario Steiger zu übergeben damit Sie solche Ihro Hochfürstlichen Gnaden Rath Secretario Steiger zu übergeben damit Sie solche Ihro Hochfürstlichen Gnaden Rath Secretario Steiger zu übergeben damit Sie solche

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Rath Secretario Steiger zu übergeben damit Sie solche Ihro Hochfürstlichen Gnaden Rath Secretario Steiger zu übergeben damit Sie solche

Es Klagen Michel Hochfürstlichen Gnaden Unterthanen, daß Sie vermeinen Michel Hochfürstlichen Gnaden Gülten Abzug zu ögen haben, weilen Sie Ihren Abzug abgeben und Sie wenige Klagen und nicht Capital, Zins und Laudemium Laudemium. Sie auch wohlthätig Ihren Abzugsbrief Ihrer Capitalien Brief zu bestätigen.

Worüber man dann nun hinführo

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1368

Rechtlichen Klagung Inen credi-
toren nicht abfolgen können; Zeit
wenden sie ersagten Debitori nicht
Creditorn Entledigen, sondern ihne
weiter Rechten abzuschaffen, und sich
selben die Losschaft zu bekommen
ob selber einigen Ballen wa-
ren sein nimme abvermögen sehe od
nicht, nichts in das widerlichforbe-
gehren, sich auch die ersten Herr zu
Ballmer Zoll-Stuck so wie sie sol-
chen Klar Bottmer abzuantwor-
ten Können ungehindert und verfol-
gen zu Erlauben.

Vorstehen nun sind auf Ver-
klagten Christoph Rohrmosser
zu Ablegung der Eyds ein-
ihn Standen, folglichen selben
die schulden und richtig bezahl
nen Eyds auf Ihro Ehren
und Mannbarkeit gnädigen
Rath und Rohrmosser
vorstehlichen nemmen
worden zu schwören und
zu sorgen sind die vorigen wohl-
weisl zu bekommen, so wurden
selben den Eyd wie Klagen abge-
nohmen, und nachdem sie
selben auf abgelegt, folgend
nachdem Zeugen.

Solle dann nun unter
Ihro Commission wirklich
Ihro abgelegten corper-
lichen Eyd einsorgen,
ob nun Caspar Schelber
allen Losschaft Ihnen
Ihro mögen nicht bestehen
solchen zu Ballodas
Losen müssen

R. Können nicht Standhaft
sorg, als der Ihro gnaden
zeit Ihro nachsteigen Abso-
nog zu wissen nicht
oder etwas weniges Klag-
ung, welche sie und
ihre weib meistens Theil
auf ihrem Laden Tisch
Volzieh Metzgers gewis
und ehrlich, schuldig oder
N. unschuldig ersten,
Ist: nie als Bezahl und
Können nicht mehr in
ihrem Laden bestehen,
gelt aber sage sie gar-
nichts, dessen sie weib
sowohl als ihre ihnen schul-
digen oder schuldigen sind
wovon sie mit ihrem
weib und 2 Kleinen
Kindern Leben müssen

Ist: ob Sie selber
zu ihrem Richtigen
Eyd thun wollen sie gelt-
nen sage sie Ihro Ehren

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1369

Heürathguth nicht empfangen habe?

R: habe weither gar nichts bekommen als ein altes bett von geringem werth, es habe Ihm zwar sein Vatter erst schon 20 fl. vorgestreckt, daran er Ihme aber wider und bis 10 fl. noch und noch zurück bezahlt, das übrige ~~aber~~ Ihme annoch schuldig seye; wogegen jedoch verflossener sein schwecher Ihme von 14 wochen auf Christi: wochentlich das Kostgeld an Ihme zu bezahlen hätte.

Inte: Ob derselbe der Schwecher auch kein Heürathguth versprochen habe?

R: habe Ihme ~~ein~~ zum Heürathguth 30 fl. zu geben nicht nur versprochen, dass er Ihme seiner leb tag im Haus behalten und ein gantzes Jahr lang die Kost für Ihn und sein weib geben wolle, keines aber seye gehalten worden. Indeme er an obigen 30 fl. bis dato noch keinen kreützer empfangen auch ~~gleich~~ länger nicht dann 8 tag nach der

Hochzeit die Kost gegeben, und 8 wochen in des Schwechers Hauß verblieben seye; da er auf selbsten geheisse auß ziehen und suchen ein andere gelegenheit nach seinem wunsch. desgleichen habe sein schwecher Ihme versprochen die Hochzeitkösten zu bestreitten und seinem weib das Hochzeitkleid machen zu lassen oder darfür das gelt zu geben, ~~die Hochzeit~~ keines aber von diesem versprechen seye erfüllet worden, und habe er ~~sowohl~~ die Hochzeitkösten ~~als Kleid~~ welche auf 6. oder 7 fl. gekommen selbsten bezahlen müssen und hätte nicht dieselbe nebst ~~dem~~ einem Hochzeitkleid für seine frau annoch zu forderen.

Ob selber sonsten noch etwas weiters mässiges weither sonsten zu forderen habe?

R: wisse nun weither nichts.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1370

50.

Ob man allen Einkauf, allerley Gewerb auch zuspricht die waare selbst zeugen?

Ja zeugen allen die waare und Laden wohlfeil.

Hat man nach wohlfeilen Zeiten, so man sein Lamb nicht alsogleich, seine Könne, und mit sein erwachsenen Glaubigern nicht bezahlen könnte, warum müsste man ihne in Arrest schlagen, das er mit seinem Gesindt sein Haus verlassen, und Schlavonien, wo er Einkauft sein Glück versuchen und Einkauft einstand in Stand kommen Könne seine Creditores schuldig zu bezahlen. warzu er sich allzeit ist bereit und schuldig zu Könnten worden.

Ita

Artikul man muss absehen wegen und auf was arth die Creditores bezahlt werden Könnten, von man den Debitoren seinen Borgeben ab und zu rückerstatten wurde, die Creditores aufschub

193 51.

zugestellt nicht abzulang alß wurdt ihnen beklagbaren einkheinen glaubiger die Glaubnüß zu Ehrgaben sie zu begraben, sein mit Ihnen verfahren, das sonsten selbes über kurz oder lang zu besorgen, wenn Er sich und andern Ehrlichen Leuthen solte, Ehrabschneidungen zeugen, seine sein zu verdienende Pfenning abzuführen und die Creditores sein, und zu befriedigen, wo übrigens sonsten selbes wegen Unwillig und Storrigkeiten Verhaftung und bestrafung seiner Creditoren zu thun wesse Obrigkeit Recht zu 48. Pfündigen ein Pfenning abgefallen wurde.

in fidem Protocolli Testis.
Franciscus Xaverius
Steiger qua actuarius

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1371

Actum Waldkirch gemein gericht gehalten den 6ten May 1760.

Praes.

Ihro hochedelgebohren Herr Obervogt und Stadtschultheiß Carl Joseph von Rottenburg
H. Amtsburgermeister Joseph Georg Mayer
H. Bikary Stadtschreiber
H. Burgermeister Frantz Thoma und
H. Ignatz [illegible] des innern raths.

Joseph [illegible] [illegible] klagt contra Christian Thoma um schuldige 16 fl. 3 kr. für ein [illegible] bittet umb [illegible].

Procurator [illegible] nomine des Beklagten, wendet ein, daß [illegible] questionirte [illegible] unterthan [illegible] habe, bitte [illegible] die behörige Instanz [illegible]

gemacht haben möge.

Solle beklagter Klägern binnen 14 Tagen bey Vermeidung Execution contentiren oder ihme unbenommen seyn [illegible] satisfaction auch [illegible] begehren zu suchen.

Ignatz [illegible] klagt contra obigen [illegible] um schuldige 4 fl. 13 kr. bittet umb [illegible].

Beklagter wendet ein, daß [illegible] Mann [illegible] bittet [illegible] einen [illegible] Termin.

[illegible] 13 [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1372

nachgesehen, die übrige 4 fl sollen jetzt [illegible] bezahlt werden.

obiger [illegible] als klager gegen [illegible] contra Mathias Fil[illegible] wegen schuldiger 8 fl bittet umb hülff.

beklagter wendet ein, daß seines bruders kinder 30 fl und [illegible] Valentin Burkhart zu fordern haben, welche [illegible] daß ihme so viel schulden eingesetzt werden sollen, daß die 30 fl [illegible] ständig, weil solche [illegible] zu einem Capital [illegible]

zu kommen.

#

sollen beklagter jetzt in 14 tagen die schuldige 8 fl [illegible] [illegible] in welcher zeit [illegible] die übrige schulden [illegible] werden sollen, dermalen obermelte 30 fl so fort [illegible] [illegible] worden [illegible]

4 [illegible] Kuenzinger

obiger [illegible] contra [illegible] Michel Gander [illegible] wegen schuldiger [illegible] 10 fl und bittet umb hülff.

beklagter wendet ein [illegible] [illegible] [illegible] zu fordern haben.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1373

anlegen suchen, sie
gerichtlichen Arrest,
Bitten wegen Summes
Kosten und Termin.

#

Johann Baltzer Thom
dem Jacob Kuntzen
wegen Baltzer in Ob
wegen, und Alt
zum Contention.

obigen Hanbrogen Cor
tra Frauen Cantorin
Joachim Wittberg
schuldige 13 fl. und
Bittat und Kosten.

Baltzer verbindet
juret 4. Groß Zeu
herzusetzen.

#

Johann Thomas Baltzer
Baltzer Armenzeitung der
Execution Vorbehalt.

seinen schuldigen Hanbrog
Klage contra Joachim
Cantorin und schuldige
11 fl. 25 xr. für Kosten
Vorbehalt, Bittat
und Kosten

Baltzer ist die
schuldige Kuntzen,
Bittat und Termin.

#

Johann Baltzer
Kuntzen wegen
Klage Baltzer
wegen Baltzer schuld
zu bezahlen.

Joseph Kintzinger
Klage contra obigen
Cantorin und schuldige
7 fl. 9 xr. Bittat
und Kosten.

Baltzer ist die
schuldige Kuntzen,
Bittat und Kosten
Kuntzen Termin.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1374

#

Joh. Ulrich Bieler
Ludowinder Klagt
contra Andreä Groß
wegen schuldig ver-
meint Kaufs
bittet einen mündl.

#

ist dato rechtlicher
Ordnung, und solle
Beklagter selbst
erscheinen, und dri
tage hierzu Frist bleiben.

Johannes Fischer
contra Johannes Bieler
wegen schuldige pfl. Kaufs
Zahlung bittet
Contumaz mündl.

reus absens

#

solle beklagter binnen 8 Tagen bey Vermeidung
der execution bezahlen.

Johannes Groß
contra Christian Mattes
et consorty Klagen
contra Markstatt
Metzig wegen schuldigen
pfl. Zahlung sein
rekonventa gemacht
bittet Beklagten
zur Bezahlung obrig
keitlich anzuhalten.

4 gemeldte Freunden
den Markstatter
Metzig Freunden
gebührlich

Beklagter erscheint
nie, der Klag Freun
sagt sollen die
mündliche Verhör
zu Recht stehen
mündlich, mit ein
bitten mündl. mündl
folgen termin, bis
dahin die Parthey
oder zu Freund bringe
oder also seinen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1375

Haldenz Hanß
burg und gemeldt
uncassirt haben
möge, verurtheilt
zuerst Christe jetzt
seit d. 6. Decembr
und in die Amtsung
Bürgen d. Hallen.

Klägers Vollmacht
mit dem urkundlich
allerseits beygefügten
Certificat, wegen der
Klagten seitherigen
Ehrgeschäfft Leistung,
auch dem ablegt Eydt
der gebührlich haben
Pollen mit dem
Rest und Costen
d. 6. Decembr

#

Beklagtes Hallen seine
Vorbringen beygelegt
und seinem Burg und

Hallen Handlung, die
dahin ohne im Arrest
arrest d. Verbleiben
haben.

Martin Mayr Klagt
contra Joseph Hallen
um Schuldigen
gedachtes Bittet
Beklagt.

reus absens.

#

Pollen Beklagten Klägers
gegen mit sechs
bis Michaelis und
die andern bis
künftigen Martini
Beweisthum.

Actor Liebel gegen
den Klagt contra
Christian Bernauer
um Schuldigen Ost
und für Landen
Bittet und Beklagt

Beklagten ist der

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1376

62.

Ordentlicher ist die
Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin.

#

Solle Ordentlicher Beklagter
bey Rechtlich seine
Forderung und Capi
tal und Zins bezahlen, und
seine bey Recht
hängige Klag

62.

Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin.

#

Solle Beklagter seine
Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin, und
Forderung
Capitel

Ordentlicher ist die
Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin.

#

Solle Ordentlicher Beklagter
bey Rechtlich seine
Forderung und Capi
tal und Zins bezahlen, und
seine bey Recht
hängige Klag

62.

Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin.

#

Solle Beklagter seine
Huld beantragt bittet
und begehrt rechtlich
Termin, und
Forderung
Capitel

9/ss wie Hungerhaß
9 ss/ bey Angeth

Specification
Capitel bittet
und begehrt rechtlich.

Cornel Bürgers
Beklagten
contra Johannes
bittet und begehrt
Capitel bittet
und begehrt rechtlich.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1377

[illegible] Stallungen [illegible]
[illegible] obrigkeitlich
[illegible] wollen.

#

[illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Martin Mayer Klagt
contra [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

pro [illegible]

#

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Urthl. [illegible]

Actum Waldkirch den [illegible]
Appellat. [illegible] 27ten May 1760.

Praes.

Herr Hofschultheiß Franz Joseph v. Rottenberg
[illegible] Carl Friedrich v. Mayer
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Wegen der [illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Weilen der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1378

Actum Waldkirch den 27ten May 1760.

Praes.

Herr Cammerer Hr. Obervogt,
Hr. Stadtschreiber Mayer
Hr. Burgermeister Hr. Gremmelsbacher
Hr. Burgermeister Hr. Zumsteg
Hr. Ignatz Winkler, des Raths.
Hr. Ignatz Linder
Meister Hr. Georg Gremmelsbacher,
— Hr. Michael Leibfried,
— Hr. Bernhard Rees, des Raths.
— Hr. Georg Zumsteg, des Raths.

Anstatt Rees Abwesenheit wurde Ihme Anbefohlen, bey der Burgerschaft Sorg zu tragen, damit die Besuch nit zu Ungelegenheiten Anlass geben.

Hr. Cammerer Hr. Obervogt, Hr. Stadtschreiber, Hr. Burgermeister Hr. Zumsteg, Hr. Ignatz Winkler, des Raths.

Hr. Ignatz Linder
Meister Hr. Georg Gremmelsbacher,
— Hr. Michael Leibfried,
— Hr. Bernhard Rees, des Raths.
— Hr. Georg Zumsteg, des Raths.

Als Supplicant Georg Schlag Roth und Burger Umgangen, Ihne den Hr. Cammerer Solle Palbor Schreiben, Ihne in Gnaden Ihr gewöhnliche Burgerrecht Ihro Bitte zu Zeigen, mit dem Palbor Schreiben Ihne Supplicanten bis Mitwochen den 28ten dis Zu Bringen, wo Er so den Eid ablegen Ihr gnädig Ihro wollen

Hr. Michael Obervogt, Jacob Burgermeister und Rath.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1379

Actum Attendingen den letzten
Jenner Vormittag 27 May 1760.

Praes.

Herr Cosmus Ignatz Hermann, des Raths,
und Richter daselbsten Waldkirch Stuhlbezirks
als Amtsverweser
H. B: Burkhart Rathsherr
H. Burgermst. Franz Xaver
H. Ignatz Burkhart, des Raths.
H. Ignatz Fürderer
Meister Josef Georg Armbruster,
— Josef Michael Leitzgeber,
— Bodmann Rovs. des Gerichts
— H. B. Georg Zimmer, Raths.

Anbey Rovs Bittschrift
Ihro Churfürstl. Durchlaucht
dem souverainen Churfürsten
Landgrafen zu Elsaß
Herzogen zu Schwaben
und Ihro Churfürstl.

Durchlaucht, Bittlich zu
Lesen und Einsehen, in
Ansehung der darin
enthaltenen und mit mehrerm
Vorgebrachten Ursachen.

Ist Supplicant gehorsamst
gebeten worden, Ihro Churfürstl.
Durchlaucht Ihro gnädigst
vorgetragen, und
Ihro darauf gnädigst
gefällig Befehl zu
ertheilen, wie in
Gnaden Ihro
Churfürstl. Durchlaucht
Ihro gnädigst
Intention mit
Ihro Befehl gnädigst
Resolution bittlich
Ihro Churfürstl. Durchlaucht
Ihro gnädigst
Befehlen, wie
Ihro gnädigst
gefällig worden

Josef Michael Rathsherr
Schultheiß, Jacob
Burger und Rathsherr
Schneider producirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1380

Bes.

Hr. Amtsverwalter abge-
schickt mit Bitt
für ihr Burger an
zuhalten

#

zu gegen vorlag
der gewöhnlich gebühr
zu genehmen.

Christian Wisser,
ist groß Knabe von
sechzig Burger Sohn
seelen der unterst
Burgerbank.

#

zu gegen abgeschlagen
gegen vorlag der
gewöhnlich gebühr
zu genehmen

ist groß Sohn seiner
Profession nit Zünf-
tig, so sich schon
nimmer zu dieser Profes-
sion verstehen mag

gehalten, bittet
Hr. Bürgermeister
Gnaden.

andacht und gehorsamst
Ratsherr Bende sein
Gnädigen Herren bitt
zu ersuchen Johann Ge-
Christoph Ab-
Christian, der ja ein
Sohn so Reichen
oder Wohlhabenden Eltern
Einzig Sohn ist
sich trogen.

#

Wollen Supplicant
sich verheurathen und
Dispensation seines
Handwerks Ge-
brechen, wo so dem
der Meister zu
Lauterbrunn Sohn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1381

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1382

Bauersmann Selby
den und Ratification
Herr Frizhofs ab
und
in Arrest ratificirt

Johann Michel Clark
einen Fuhrmann Selbst
um und der Fo
ging Herrn Bessen
Creutz Fuhrstatt in
der Fintran gestr,
und bittet Selbe
auf die Gerichts
Herrschaft zu ziehen, und
mir sind Herrn
Herrn bezahlen.

Johann Georg Eisen
Creutz protestirt
wieder diesen Arrest,
mit Kommenden,
der Fo gewillkürt
sein sind Herrn
Kinsten, und die

Fuhrstatt selbst zu
überbringen. 215

Wollen Fuhrstatt Fo Fuhr
Eisenmeister Selby
Fuhrstatt
ingen sind selbst
Herrn bezahlen, und
über die Fuhr
statt Herrn selben
Fuhrstatt, Appli
cant nichts und
nun andern Fo
Eigenthümern
Fuhrstatt.

Johann Friedrich Lang
wieder Johann und
andern Arrest und
schuldige Ab- und
Fuhrstatt und bittet
und nichts.

Beklagter ist die
Schuld bekannt, bit
tet allein Fuhrstatt
Fuhrstatt Fuhr rest
gewährt und die Ko

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1383

wirthe Brauns Jungen
Wilhelm glaubt Fr. zieht
Ehe weiter Schuldig
Ehe spruch.
#
Johann Christoph Reinhardt
Juchart um und 8/16
Viertel Holz
Andreas Pfeiffer
und 24/16 dito
Thomas Lichtenauer
und ein Schuh dito
Joh. Georg Mayer
und ein Schuh dito
eigen
#
Sprüch Einwilligung,
wann der Erb
einstimmt Abtre
Einstan.

Joh. Caldenmeister Klagt
wie Anton Burger ihm
eigenmächtig hinweggehe
wollen Holz.
+ Beklagter Anden
Frankel ist Schuldig, haben
aber zugelaubt, es
haben nicht so Viel gesagt,
sondern das Holz
seyen 3. jahren da
gelegen.
#
Johann Caldenmeister
30/3 Stamm Aus
Buchberg Be
zeugen Sprache
bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1384

76. Actum Waldkirch den 9ten Juny
Juni ganzen gerichtlichen Zeit Julij
1760.

Praes
Hoc Hochfürstlichen Herr Obervogt von
Breitenfeldt Carl Joseph Ritter Lettenberg
Herr Beisitz Joh. Georg Mayer
H. Richard Schultheiß
H. Gerichts Hans Hug.
H. Gerichts Conrad
H. Gerichts Jacob

Caspar Villhard
Kläger contra Joseph
Schneider
Beklagten wegen Schuld
Ansprach seine Kläger
Bittet rechtliche

Erklagte in Recht
Erkantnus worüber
Kläger Beweis
Thun Lassen

#

Beede Erklagte
Klagen ab
Kläger beede
Stroafgebung
Stroaf Erlassen

Dem Kläger contra
Beklagten Alois
Beklagten
wegen Schuldigen
Ansprach
Bittet rechtliche

Erklagte in Recht
Erkantnus
Thun Lassen

#

Beede Erklagte
Klagen ab
Kläger beede
Stroafgebung
Stroaf Erlassen

Dem Kläger contra
Beklagten Alois
Beklagten
wegen Schuldigen
Ansprach
Bittet rechtliche

Erklagte in Recht
Erkantnus, welcher
Eid in Gerichts
Beisein zu
Leisten und bittet

#

Beede Erklagte mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1385

78.

Klagern abwesenn,
so sofort jure 4 contum
tat erkennt, daß
Beklagter Anstatt
stehen.

Item Hochgericht contra
Joseph Kuttler
schuldigen 59 kr sage
Schuld bittet abwe
Schuld und Frist.

Beklagter ist in
Schuld ordentlich
bittet um termin

Sollen Beklagter
Klagern jure 6. Cons
bey Thurn Gericht
erscheinen.

Hochgericht Kläger
Klagt contra Christian
Schuster um Schuldigen
Capital und Zins
fl 58 kr wie bittet
Klagern Frist und
unentgeltlichen Erkanntnus

211

unentgeltlich, und die
Verkündigung soll
Lang Amt abgeschehen.

Beklagter ist in
Schuld ordentlich
bittet um 2 ordentliche
nige Gerichtstäg
termin

Hochgericht Kläger
klagt wie die vorigen
termins unterschiedlich
in obigem Klagen
bey Thurn Gericht
Klagens halber
haben sollen.

Joseph Kuttler wie
Christian Schuster
Klagt contra Joseph
Pfeil um schuldigen
fl wie vorne
bittet um Frist.

reus absens.

Sollen Beklagter alle
jure 7. Novemb
bey obrigkeitlicher Strafe
Execution erscheinen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
138b

Jerusch Armer Chirurgus
Herr Müller Chirurgus
Contra Christian
Mattes wegen Schuldigen
50 ß Schuld. bittet
Lucas Christ.

Christian Mattes
bekandt nit, der 3
obigen 50 ß nit
gnug beschehen, sein
Jenne Rolesß, und
Ferdinand Mattes
ob dem Brosser
Aussprich bleiben,
mithin wegen
Klagers pflegen
beschehen sehr Er-
stattung ungelten,

#

Solle Chirurgus
Klägern pro 6. Gulden
Contra Kosten Tax
der execution Be-
zahlen, Vorgemeldt
Urtel binnen
Vier Tag, obigen
Schuldigen bey Er-
fordern nachkom

bezahlung ungehalten
zu werden.

Candelin Barbier Chirurgus
contra Christian Falb
wegen Schuldigen 2 ß
pro Schuld Lohn
und Costen Forderung
bittet um bezahlung.

Chirurgus ist die
Schuld bekandtlich
bittet um termin.

#

Solle Chirurgus
Klägern pro 2 Gulden
Lohn Taxa Chirurgica
vor Costen erkennen.

Schultheiß Waldner
Barbier Chirurgus
contra Christian
Brunner wegen Schuldigen
22 ß 9 ₰ Lohn und
Angebundt Cado bittet
um bezahlung.

~~Beklagter~~ reus absens.

#

Solle Chirurgus Klä-
ger alle Monat

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1387

[illegible] Contradictorium
[illegible]

[illegible] gegen [illegible] Klagt
contra Martin [illegible]
[illegible] Gulden 10 ß
[illegible] Contract
bittet um [illegible]

Klagtes Anwalt
wie, der Beklagte
Bauer zu [illegible]
Capital, Zinsen [illegible]
und Kosten die rechtliche
Anleitung von der
H. Cognition abzuhören
gewesen, so bald
zum Dictat
zur Hand Bringe,
Gebührt Klagern
Contentium

#

[illegible] Klagtes Klägers
Procurator H. Cognit
begehrt Contentium

[illegible] Michael [illegible]
Junck contra

Commissarius
Gulden [illegible]
[illegible] bittet
um [illegible]

c/s reus absens.

#

Solle Beklagter
Klägers [illegible]
Costen nun, und die
die andern Kosten
widerum von der
H. Cognition bey
ausgang Urtheln
Stand abzuhandlen.

Dem Kläger die
andere Instanz
zu [illegible]
5 ß 36 ₰ und
Erkennung bittet um
Recht

c/s reus absens.

#

Solle Beklagter Klägers
alle Memorialien bey
Urtheln Stand zu
abzuhandlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1388

gravis Moestus Holtz
contra Jacobum Klingler
wegen schuldigen fl. 300
Capital. sine Scheinbar-
arbeith, bittet umb
Fristl.

B/B. Reus absens.

#

Solle Ordinarie Alle-
gata innert 6. Wochen
Peinlicher, und dann
die andern widrigenfalls
6. Wochen bey Ehren-
Straff ausgeschlossen.

Michael Hell Bruno
Civis Alleg. wider
Nicolaum Fritschi
schuldige fl. 9 Capi-
tal, sind Citat
und Frist.

B/B Reus absens.

#

Solle Ordinarie
Allegata innert
6 Wochen bey Ehren-
Straff ausgeschlossen

Urtlene gelt B/B.

Actum Waldkirch den 2ten
huius Deputationis Tag gehalten
d. 17 July 1760.

Decret.

Ihro Hochedelgeboren Herr Obrist Wachtmeister Carl Friderich von Ettmeyer
Herr Amtsverweser Joseph Xaver Mosst
Herr Bilharz Rentschreiber
Herr Burckhart Frohn Bott.

Es solle mit dem Beklagten
Fürsprechen, Beklagt Ver-
fassung ordentlich Ver-
standen werden, ob
er nicht einige Ein-
reden darüber
suche, und seines
Theils Rechtens
seye Ihro Ehrsame
mit der Ordnung
nach und nach ein
Urtl zu Recht stand
gebracht werden
mögen

#

Seye in Actorum Stuck
Beklagten Anwalt
Fürsprech Bissel der anhero
sich einfinden, und ein-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1389

Salb jährlich 15 kr
zu stehen, und nicht
dann diese seine
Haut ohne Erlaubnis
Ihro nicht ziehen
sondern selbe wenig
200. jährige eichen
Säulen der Gegend
stellen gehalten werde.

Josephus Schultheiß ab
dem Bretzhof selbst
um 16 kr
Holz zu reparation
seiner Behausung
allhiesigen Grunds, und
dann zu Erbauung
einer Hofstatt zu
Unterbringung
seiner Fuhrwerk
gebeten.

#

Diese Supplicanten
das Holz unentgeltlich
zu reparation gra-
tis, jedoch unter
obrigkeitlicher Aufsicht
und Anweisung
auf Verlangen
anzuweisen.

actum Abwesenheit meines Herrn Obervogts
heut ut supra den 28ten July 1760.

Frosch.

Ihro Hochwohlgeboren Herr Obervogt,
und Ritter Friedrich Carl Joseph Ignatz von Harrant
Hr. Amtsburgermstr. Joh. Georg Mosser
Hr. Richter Joh. Jacob
Hr. Gerichtsschreiber Franz Xaver
Hr. Ignatz Bürkle und
Hr. Ignatz Beurer

Procurator Carl
Joh. Fidel ab
dem Bretzhof pro
Decisa nia Caroline
Strumpf Ehefrau
ein Capital per 30 fl
in diesigen Rath-
hauptamt und Inwohl
Ihro Hochwohlgeboren
Herrn Obervogt,
Ehrl. Gericht Hirsch-
haut, Hirsch um Ihre
Mosser strengstens
sehen, Ihnen wenn
sie innerhalb in der
Landsatz ausfolgen,
mit Ihro wollen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1390

gebattten sieben, ihnen
abermahlen Capitel
ab- und dem beyzutr.
Mayr zu Hs. Heinrichen

Sollen die Saltzen
in unserem Hau
lichen Keller
Brechschreiberey
Heinrich, damit die
formliche Zins
erhebung vorgenom
werden möge, wo
so fort die vitten
allen unterthanen
gehorsamst werden
sollen.

Procurator Sartori
noë Josi Michel
Trillfalter produci
sein Curatum actae
Attorney contra
die Unterthanen
ungültum werden,
die Ao: Besitzung
betreffend, gebittet
er zu seiner gnä-

damit unsere Rein
tracta ihnen nicht
beygelegen sieben möchte,
Nun aber sagen der
Beklagte Anwalt
schon ganz Attorney
den Unterthanen sind
in der Sache ganz,
nicht wollen sie aber
massen ergehen lassen
gebattten sieben, die
Unterthanen zu sieben
die Unkosten
sieben unnöthig
sieben zu bestrafen
die quästionirten
Acker unsers selbst
und die regierung un
hoch zu maintenieren.

Beklagte sagen
hierauf dem Acker
unbefugten, selbe
Kläger Attorney ob
actacta die unsere
sieben Unterthanen,
ein Rhinoceros
Anwalt sieben
damit sie unsere

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1391

Copia Urthl Fridam.

Klägr will abwarten
der Sprüch Urthl
gnd extractum
vnd in sichtigen
Rambt Urthlm.

#

Sollen beklagte
Jurat Caspar vnd
C. V: Buol vnd Adam
Klägrs entgegen
vnd seiner Zeit Recht
sprechen, vnd
den Klägern in stend
Bringung der Brief,
Vbrigen aber
abgewisen gute
Herrschaftliche Urthl

Obrigkeitshalb
Zu recht
C/Z beschehen.

#

Gegenwärtig der Erbar
vnd Discret Herr
Commissarius Thoma
Einsiedlen.

Antoni Rombach der
ausklagte Zeugenbeweis
producirt seine Attes
tationes mit Bitt
ihne zu sehen, wie beklagte
Urthl darüber zu
Zu nehmen.

#

ist seiner Klagen
weiteren, und Beweis an
gelobung zu Rambt
Zugelassen worden.

Antoni Graf Amelbert
burger vnd Bäcker
Johann Georg Hilt
mann vnd Burger
recht.

#

in Sachen Agtha
rina Ehe Weib
gebohrne Burgerin
angewonnen.

Christian Reinbold
Hilt Georg Hilt
mann vnd Burger
recht.

#

in Sachen wie obige
angewonnen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1392

92.

Johannes Hug von
Wittnau bittet Burger
Recht, und producirt
ein attestat seiner
Ehelichen Geburth
und bitt ihne, und
sein Weib burgerlich
aufzunehmen, und
gnädigst sagen, sich
mit seiner Tochter und
Sohn gegen Erlegung
Burgrechts Taxa
Burgerlichen.

#

Der Supplicant
hat Burggeld
der 100 fl
baares Vermögens
sich, und sein
Weib vorzuweisen
wollen so soll der
Contract ausgefertiget
ratificirt werden,
wo übrigens dem
Herrn Cantzlar
überlassen, obigen
Supplicanten nicht
mehr Einigen ein

Johannes Hug burgerrecht
sold Pfalbrecht
und sagen gelobt,
burger geworden.

Ehrsame Zunft, und
Bauern gegen sold
verein und ratification
mitgetheilt.

#

ist ratificirt.

Joachim und Ludwig
gebrüder Hurter
und Hofer sulty
verein und ratification
ihrer Zunft.

#

ist der Zunft mit
dem ratificirt dass
dem Hurter Joachim gegen
andere 50 fl und sie
dem Hurter gelten
abzustatten, wovon
Ludwig Hurter dem
Zunftschilling ein sol-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1393

94.

95.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1394

96.

Joseph Schmidt contra Joh. Georg Meyer

#

Soll der Executor seine Negotia bei Vermeidung einer Mission einer Strafe und Unkosten binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution bezahlen.

Procurator Carlin pro nomine Hr. Compagnie Reg. contra obige Beklagte

Executor ist die Forderung bekannt und Termin

#

Soll der Executor auf Anmelden seine Commission obige Forderung Unkosten einstig stellen.

97.

Joh. Schmidt contra Joh. Georg Meyer

#

Sein Supplicant und das Erkannte

1395

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

 Actum Waldkirch auf dem Rathhaus extra Rath gehalten d. 24. July 1760.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt und Stadtschultheiss Carl Joseph v. Settenberg,
H. Amtsburgermeister Joseph Georg Mez
H. B. Billhartz Stadtschreiber
H. Burgermeister Franz Herr
H. Ignatz Bürkle, und
H. Ignatz Duri

Herr Ignatz Bürkle des Raths und beystand des H. Franz Joseph Mayers sel. hinterlassenen Wittib, auch Bartholome Wintermantel des kleinen Kinds Franz Joseph Mayers mitnamen Klager bringen vor: und an welche gestalten gedachter H. Mayer seine lezt willige disposition zu 500 fl. jedem Kind ertheilet also 1000 fl. nach zu denen Vermög Heuraths Pacten schon disponirten 2000 fl. zu nicht geringen nachstand besagter Wittib und Kind mit diesem beysatz vermacht habe, daß Er nicht mehr dann 1800 fl. schuldig seye; aber laut deren die Schulden in dem inventario be-

bereits ... die hälfte höher ... also nicht, daß man obenannte disposition und zwar umb so wenigen gelten lassen könne und werde, als dem Vortheils berechtigten Sohn das Kostgeld während den Studier Jahren nach dem gehabten Antheil bezahlt werden müsten, zumahlen auch ihme Hausstand zugehör in einem geringen Anschlag angeschlagen worden seyn.

Inngleichem verlangen obige wie auch die Tochtermann ... zu wissen was alljährlich für bemeltes Kostgeld und auf wie viel Jahr zu bezahlen seyn, als ansonsten der Knab sich schwere Kosten aufhalten, auch mehrere Jahr in einer Frucht sitzen bleiben könnte, und andurch das lang Kösten, weiß wie hoch und wie viele Jahr hinaus getrieben werden dörften.

Erst bemelte Erben verlang ebenfalls, daß der Erlös zu 130 fl. von dem Franz Joseph Mayers verkauften Haus Hofstatt nicht dem Johannes als Hauskäufern alleinig, sondern unter sambtliche Erben vertheilet werden solle.

Sodann verlangt obenannter Kläger des kleinen Kinds nach hiesiger Statt observanz auch Antheil an deme Mütterlichen Vermögen.

Michel Schill Kläger mit beyzug Herren Lukas von Freyburg ... des Vortheils berechtigten Sohnes wenden ein, daß der Sohn von des Mutters ... auch auf 18 Jahr die Nutznießung des Hauses und zugehör, worzu selber den Vortheil habe cariren müssen, und die Wittib solche zu genießen habe, welches nebst den übrigen ... einzieht ..., mithin seyen sie ... glaubt man solte die Mütterliche disposition vermög welcher der weitern Vorauß erhöhet, auch die Mütterliche Klag...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1396

ihrem ehlichen Hof. allein aber meistwerd
lingen, ohnangesehen, und sie dabey
wunden bleiben, wollten jedoch diesem Lobl.
Magistrat die Entscheidung hierüber
gänzlichen anheimgestellt haben.
Klägern wollen die Entscheidung questionir
Beklagten exceptionem admissibilem nicht geben und so
muss es dem Lobl. Magistrat zu gefallen stehen
ob er in solchem aber dem respect testatore
exceptione stipulirt, daß Imo E. E. Magis
trat die minus oder minderung des ganz
Hofs überlassen zu lingen stehe.
Beklagte repetiren prioria.

#

Zu 7tens Zeugnus Mehrfältigen ver
und wider reden anhören sonder obw
tauben nun bestandan auf obrigkeitlich
beschehenen zuspruch endlichen dahin zu
erkent abzuglichen und beygelegt word
und zwar

1mo daß Imo Zeug allhier in ansehl Imo ung
wasy alt ausgegraben in alterthum erkom
nen Ziegeln von Imo Johannes alt herü
Häuschen, weilen das Haus und zugehö
ungen nicht hoch angeschlagen 150 fl. we
Zollen Abzug tuent 3 wochen und dann

2do Zollen die allhier wohnend ihren bestandt
Johann die in dem Haus Häusl gegrabne
Ziegel, und die darzu gehörige Häusl
den gemeind Röthel Imo Bräuer und
die neugemachte nöthigen Häuser
ohnentgeltlichen zu gebrauchen nun
zu nutzen geben, indessen sollen übrig
all die Häus nun ohnzerbrüchig Design
tion und taxation gemeldt werden
und wie selbige gar ruinirt,
ohne zu grund gerichtet werden sollte,
so müsste solches nach besagter taxa
tion entweder baar bezahlt, oder
ohne in natura in ehnmöglich Stand
und gänzlich wieder also wirklich beyge
stellt werden.

3tio ist das Rostgeld jährlich per 100 fl. von
beygenommen, und die Studien Jahr
auf 12 Jahr gehentzt worden, und

nun für den Knab nun weiters ohne
Hinterlegt bestellet, auch die Studien über
12 Jahr für nicht ohne anderer Standts Per
wöhnung getrieben werden, so wären die
Erben gehalten alsdann über die
bedungene Jahr und gelt per 100 fl. mehr
jedoch Lob nicht mehr als 25 fl. von zu geben
schuldig, hingegen soll das sogenannte
Hofkleid oder Trag des Knabs Jahr
von denen Erben nicht können abverlangt
wird oder behalten, sondern als ein
respect schon caution vorbehalten werde,
indessen mögen die Erben nach abhalt der
obigen fall nichtsdestoweniger mit einem Jahr
zins auf Lichtmess oder selbsten benehmen.
4tens wollen Imo Lobl. also Imo gnädigen
Hofstatt per 130 fl. zu der allgemeinen
Massam nicht geschossen folglichen unter
allen gleichen theilet werden. und dann
5tens Einen Imo Schulein Lichtmess Jahr
für den abstand an klärmöglichen
Klägerung 20 fl. von geschätzt und
also Imo Johannes Ihnen dann
zu bezahlen.

#

Zeug wohnen abzuglichen
Lob also Seiten des Magistrats
Entglichen bewandnuß lassen,
und wollen hinnach das Inven
tarium und Theil zettel auch
gehentigt werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1397

107. Actum Waldkirch den 2ten Juni gericht gehalten A 1759 bis 1766.

Presc.

H. amtsburgermeister Schilling Mpsp.
H. Gerichtsschreiber Fidel Greiner.
H. Ignatz Hunn, und
H. Nikolaus Buchstaber
p: Richter.

Ein Beklagter contra
ein Beklagt contra
Conrad Faißt Peter
Schuldige ist 2 rev
für Kosten erkannt,
Urtheil wie Recht.

Beklagter ist die
Feld Gemeinds
Forderung in
Ansehen die Er-
stattung.

#

Peter Beklagter
seinen Herrn
gemeinsherrn Herr
Anzeigung Gemein
Forderung.

Doctor Ehmann
Contra obig Faißt
Schuldigen
Urtheil wie
Urtheil wie Recht.

Beklagter wegen
Urtheil zur Rechtlichen
Beweisung.

#

Peter Beklagter
Herrn gemeinsherrn
Anzeigung der Exe-
cution wegen bezahlter
Fuhren.

Item H. Doctor contra
Joseph Kurtz wegen
Schuldigen 2 fl 14 xr
Urtheil wie Recht
Urtheil.

Dto. reus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1398

#

Actum pflegt
Klägers Anwalt
Herrschaft Bürgermeister
Anwalt Beklagten Anwalt

Dem Kläger contra
andern Beklagten
4/20 sder Bittstellung
samb ing Kl

Actum ut s
Beklagte
Urtheil publicirt
worden die Exekution

#

Solle seinem Herrn
Beklagten gegen Bürgschaft
der Haupt Sum Fl
Anwalt beyhalten

Dem Kläger contra
Beklagten
in Schuldigen ut
Bittstellung
Ende ing Kl

Eius absens.

#

Solle pariret [illegible]

Klägers Anwalt
Herrschaft contra
tentum

Dem contra den
Beklagten Pferdwirth
Schreiber Eheim auf
Schuldigen 2/20 ut
Bittstellung

Procurator Sartory
Anwalt
in Urtheil benannt
die Exekution ad Termin.

#

Solle Actum
Klägern bey Rein
Herrschaft Martini Klag
Anwalt stellen.

Actum ut Decret
contra Kläger contra
seine Nachbarin die
Wittwe Hauß gegen
Eidam Pallbot
Actum Decr. 5. Mai
Lage von dem Streit
gegenstand gehabt
haben, indem die
Beklagte von der
Kläger gewonnen, und
Anwalt mit Meinung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1399

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1400

Hanß Jerg Jehn burger
Ehrist Klingler zu
Stellen.

#

Hanß Klingenbe Ehr
Ehrist Aber seiner
Ehefrau Ursula geborne
Urbanin, seinen
solch beklagten
ergalten hanß Jehn
Ehrenwerth contra
dict Jenom, daß
Jenem nun Kläger
ers zu stellen.

Mehrgd. Beckh Hanß
nemen Klagt contra
Hanß Conrad Jehn
in Schuldigen 28 fl
30 xr sub Pfandsto
rum Bittat und Ge
stattung.

Beklagter ist dis
Schuld bekennt
Bittat und Lag
ens Termin.

#

Dem beklagten
Klagern alle Mensch

lich Ehrl. und
Ehren jederzeit bey
Manns Ehren
Ehren bezeugt.

Mehrgd. Pfeil contra
Ehrist Klingl contra
Nicolaus Frick Jehn
schuldige 1 fl 48 xr
Jehn Zehrung Bittat
und Fürst

Hanß Jacob Faden
Jerger der Beklagte
Bauer ist die Schuld
bekennt Bittat um
bestimmtes Termin.

#

Der Beklagte Ehr
gras jurat C. Conrad
in Mannsgericht
bey Ehren stehe Kläger
Ehrs zu stellen.

Dem Pfeil contra
Hanß Jerg Bürkis
in Schuldigen 1 fl
15 xr und Zehrung
Bittat und Fürst

P. P. Reus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1401

#

Beklagter ist
wiederwärtig Termino
Ed beschehen sah, wel-
ches mündlichen Urtl
zur Thun, stracks
Rechtig gehandelt
werden.

Cum diversis Reimbold
Klagt contrà Jacob
Mayer wegen schuldig
Verlegen Ed 2 Pfd 4 ß
bittet um Ex V Hl

Procurator Anderer
seits der Beklagte
vermeint nit, dass
er die Mayd hab
um die Zeugen
bezahlt haben

#

Wollen Beklagter Klä-
gern Klagloss halten.

Michael Pfeiffer Klagt
contrà Joseph Ehe-
leuth wegen Ehe-
virgin gestern Sinds
2 Uhr zu dem
Sinn Lebzelt ernst
7 ß bittet
um Ex Hl

2.53 III

Beklagter wie
die Schuld bekannt
ist bittet um Termin

#

Wollen Beklagter Klä-
gern zinst in 2 Tag
bey Thun stracks
bezahlen.

Urtheil gmäss 2/3.

Actum Waldkirch den 2ten Aug
Anno Dejentalviert ausgefertigt den 7ten Hornung
1760.

Prosc.

Ich Benedict Bürkart

Wegen des zimmerman
Andreä Rutzen Klag
Zu Bronnen, und dem
selben mit Bedacht
Zimmerleuth zu bedienen,
und die arbeit zu
verrichten bey dem
Bau Ihro Hochfürstl
Gnaden Schloss
Bronnenstuck betreffend
und Zu stand zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1402

[illegible] 113.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1403

ist dieser beyden
sind diese jetzo
vor dem St.
Burdem gegen
mir Landtleis
Rist übertragen
worden, enthält
Anmeldung Bemerkung
durch den Rath
Rungt solle mit
dann Rund gemacht
werden, das jenige
die vorta das Mor
Engt zum aus dem
selben solle.

Ewigen Thon alteren
ostantig Hirt dem
dem Hirt Engemeyd
Hirt über noch
Hirt beschirmen Hirt
nach Holtz Rund.
Anmeldung vorhin
Hirt Hirt Burgers
Abrobrennen, mit
Halben übermessen
liquidirt, und so
Hirt der Ersteinende
Hirt vorst Entrichtung
und Bezug worden.

actum Waldkirch den 4ten
Hirt ausgesprochen Hirt 1760.

Graf.

St. amtl. Burg. Hirt. groß Mstr.
St. Bildar. Hirt. Hirt
St. Burgh. Hirt. Hirt
St. Hirt. Hirt.

Andreas Hirt
seine Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt

Hirt Hirt
Hirt gewöhnlich Hirt
Hirt Hirt
Hirt.

obiger Supplicant
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt
Hirt Hirt

Hirt Hirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1404

Joseph Miguel Conrad
hat gebeten zu dem
Recht erwählt Rein
steinger, und Joseph
Reinsteinger Jacob
en und Erbentheil
und Ratification ge
sent Rechtl.

#

ist ratificirt.

Joseph Michael Pfeil
hat den Mathias Hy
Erben und seinen
Joseph Rechte substi
tuiren und Abtretung
und Ratification
gesetzt Rechtl

#

ist das Recht ra
tificirt

Anton Zeh und seine
Ehewirthin, Clara
en und Abtretung
und Ratification
gesetzt Rechtl
wird.

#

ist Ratificirt

Xaverj Hirn und
Juchat um und Ab
tification gebeten
um das Gericht
Amtsmann Brisam
Rechtl gesetzt.

#

ist ratificirt,
und gelten lassen
dann nicht das
Amt Brisach
gestellt werden.

Christian Stellmagen
Marktsteg gegen
Abtretung und
Abtretung gebeten
Datum 23ten Augst
sein gethanen Zeugen
gesetzt

#

ist das angesetzte
Amt und Abtre
tung gefallen, das
Christian
Statter zu dem
angesetzten Tag
sein Gerichte zu
Brisach und dem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1405

zur Antwort Ihro
bringen wird S: v:
Rath e. der ehist
um Frage ein Ge
überlassen, so soll
das übrige ehrsam
sam Vorhaben, wor
sie Ihr Mit Ihro bring
wird S: v: gewer
obrigkeitlichen Ge
solle, so ehrbar wä
sey, das Vorhaben Ih
zur Antwort sie obrig
Ihro sich selbsch gut
willig mit Ihro Gnad
setze, und erkla

Minister Hofr. Meise
Dirschfelder ein
sorten selten zum
um mit Ihro Gnaden
jetzt einigen sein
sie ein Herr Hofr
unter obigen Dato
eingekommen Erwäh

#

Ihro Hochgräfl. Gnaden
einigen sein oder
Ihnen Vorstand Erw

der Rath Ihro Hochgräfl
fürstlichen Gnaden Herrn
obrigkeitlich Amt und
zur Antwort, wie
und Minister Dirsch
der und Vorwürfig
sey mir Ihnen
schickt Ihro mit
seinen Einigen sey
zur Antwort, es
schaft, wie wir
gutem Vorsatz
worden, und Ihro
Dirsch Ihnen Ihr
mit dem Vorwurf, Ihro
selben selbe geschaft
sagen lung gegen
klein Ursach sie Ihro
Gnaden, und sie mit
Ehrerbietigen sie unter
sachen, es wäre
Ihnen sey, der Ihro
sie Ihnen dargestellt
mit oder wenigen
Vorschaft selbe ein
nicht vorsey, wie Ihnen
sache Derjenige Ihro
schenige wären Ihnen sie
Ihnen gnädigen Ihro
gnaden sähe

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1406

Anbey Ihro Bine
dromeßigen Supplicin
bringet, enclosirte
Acten so gnädigst
sehen, Sie möchten Ihro
gnädigste Gnade eidter dahin
gehen gnädigst, und alter
thun bis Comp.
Ihr Romy, mit Ihr
weder Ihr gebetten
seelen, Ihnen mit
andere Räumlichkeit
oder gegen nunmehr
jährlich doch Zins
einige Hilf allenn
Ihr verweisung be
sagtem Hauses
Ihr Romy Ihr leistig.

#

Solle allerdings
mit einigen Ihnen
nicht gewehren doch,
so jedoch das Ihr
Ihro nöthig erach
erwidert.

undonat offenbar
ob dem Rheinfort
sachen am linken Ufer
bräuchlich zu repara
rationen seinen Ihnen
nen.

#

Ihro Supplicanten
die erbetenen
dient Resolution.

Ihro Hochedelgeb. et
Consortem Hilfen und
den und H. Stadt Ehrb
sehr zu reparation
Ihren Hauses.

#

Ist abschlägig
die erbetenen Res
dient Resolution.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1407

Actum Waldkirch auf dem rath-
haus gemein gericht gehalten den 14.ten 9bris
1760

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Oberamtmann
und Statthalter Carl Joseph von Rottenberg
Hr. Antoni burgermeister Joh. Georg Mayer
Hr. Balthasar Rathschreiber
Hr. burgermeister Frantz [illegible] und
Hr. Ignati [illegible].

Frantz Joseph Mayer
ab dem [illegible]
klagt contra Frantz
[illegible] umb
schuldig [illegible]
zins [illegible] 5 fl 8 kr
bittet umb [illegible]

c/s Reus absens.

#

Solle der beklagte klä-
gern jnnert 4. wochen
bey vermeydung
[illegible] con-
[illegible]

Johannes [illegible]
[illegible] der [illegible]
klagt auf [illegible]

[illegible] auf schuldige
[illegible]
[illegible], bittet
umb [illegible].

c/s Reus absens [illegible]
[illegible]

#

Solle der beklagte
klägern alle 14 tag
[illegible] strafft
bezahlen.

Hr. Bürgermeister Joseph
[illegible] Frantz Joseph
[illegible]
klagt auf [illegible]
[illegible] auf schuldige
[illegible] 30 kr
[illegible] bittet
umb [illegible].

Beklagter ist die schuld
bekantlich, [illegible]
[illegible]
[illegible], und bittet
umb Termin.

#

Solle der beklagte klä-
gern jnnert 6. wochen
bey vermeydung
der execution klag-
loß stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1408

Dem contra Andreä
Straßer wegen Schuldigen
fl kr für ge-
lehrten Arbeit
und Fuhr.

3/3 res absens.

#

Exclamatus ist die
Schuld bekandtlich
bittet und Cos-
ten dentlich Termin.

#

Pollr Exclamatus
Klagern allen No-
minibus bestan-
digen Inhalts
ergehenen Sen-
tentz bestätten.

Dem contra Johann
Adamen auch Schuldigen
2 fl 30 xr für eines
bittet wie Recht

Procurator Sal-
tori wider Ex-
clamatum ist dem
Theil bekandtlich
bittet um Termin

Pollr Exclamatus
Klagern allen No-
minibus bestan-
digen Inhalts
ergehenen Sen-
tentz bestätten.

Dem contra Joseph
Schmidt Lehrbub
Forderung wegen 4 fl
20 xr bittet Recht
und mehr.

3/3 res absens.

#

Pollr Exclamatus allen
Monitis 2/3 ergangenen
Urtheils bestätten.

Dem contra Juliana
Pfaffenbergerin Schuld
digen 1 fl 30 xr für
Lohn gemahnt bittet
und wie Recht

3/3 res absens.
Exclamatus hat Beweis
lichen und Rechtens
halber nichts einzu-
wenden. #
Pollr Exclamatus allen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1409

Mons. Schaz ... ung
... Schuld
... Haslan.

Dom. contra Maria
... Gregorin wegen
Schuldigen 8 fl 30 xr
Citat. und ...

3/8 ea absens.

#

Alda Excluso alle
Mons. 8 fl 30 xr
Schuld bey 4 Mon.
Aufgebung der exe-
cution abgestellen.

Dom. contra Jos. ...
... wegen ...
Citat. und ...

3/8 reus absens.

#

Alda Excluso
alle Mons. 30 xr
bey 4 Monat. Aufg.
denen Costen bey
Gericht.

Josephus Lorenz Klagt
contra Nicolaum Fritsch
wegen Schuldigen 8 fl 6 ß 6 ₰
... Executions ...
... erkandt wie Recht
... bittet, und
... Einstellung.

Ignatius Bern-
burger ist der
Klagten Principalis
in die Schuld be-
kendtlich bittet
und Termin.

#

Alda Excluso Klag
gegen judicat. 6. cost.
bey 4 Monat. Aufg.
der execution Klag
cost. gestellen.

Ignatius Lemburger
... vor dem Gericht
... contra Joseph
Klagt contra Joseph
Pfunder wegen Schuldigen
2 fl 8 ß 6 ₰ bittet
... und einstellung

Excluso ist die
Schuld bekendtlich.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1410

bittet um Ergänzung
Termin.

#

Sollen Ex[tra]cl[ag]ten alle
Montag nicht gestatt
zu mündlichen
Spiel bey Thurn Strafe
beschehen.

Mathäus Blattmann
Kläger contra Caspar
Forster Beklagten
4/xr 3 Tag
Spiel bittet um
Ersetzung.

Procurator Carl
Joseph Rot der Be-
klagten ist die
Spiel bekandtlich
bittet um Termin.

Dem Blattmann con-
tra Caspar Feld
um Schuldigen 4 xr
und Kosten Spiel bittet
um Ersetzung.

#

Sollen Ex[tra]cl[ag]ten
und 14 Tag um

um Termin bis Mittwoch
früh Abwesenheit Kläger
bey Thurn Strafe con-
stituiren.

H. Ignatz Dürrler der
Kläger contra
Joseph Katharina
Schuldigen Forderung
um Schuld
Zahlung und Ver-
urtheilung der
Kosten bittet
um 18/xr 22 Tag bittet
um Ersetzung

Ex[tra]cl[ag]ten ist die
Spiel bekandtlich
allein einem
Schuldigen nicht
Exception gebe, bitte
Sie für Prononcirten
Termin.

#

Sollen Ex[tra]cl[ag]ten
Klägern bis Mittwoch
früh Abwesenheit bey
Pronongirung der Exe-
cution bezahlen.

Carl Joseph Ehrsamen
Kläger contra
Mathäus Schuldigen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1411

4/3 3 Bz 6 Bz [illegible]
[illegible] bittet [illegible]
[illegible].

3/p reus absens.

Jakob [illegible] Klägers
[illegible] und 4. [illegible]
[illegible] Beyen [illegible]
[illegible] beschuldigten.

Caroline [illegible] Kläger
contra Burgstein
Salomon [illegible]
[illegible] 5/p 7 Bz 5 d
[illegible], bittet
[illegible]

Beklagter ist [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Beklagter [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible].

Actum [illegible] [illegible]
[illegible] Deputatwirth [illegible]
[illegible] 1760.

2/13

Prozl.

Hro Vorschidsgeboten Herr Oberamtsvogt, und
Beysitzend Carl Joseph Rothenburg Klag
[illegible]
H. Bildhauer Beklagte
H. Obervogt Hansen Herr
H. Hanuch Curatela, und
H. Hanuch Vmt.

Alle [illegible] [illegible]
der Waldkirchstadt Innen
nächst [illegible] Beyen
Gericht [illegible]
übergeben, und
[illegible] worden,
wie die Sache, so dem
jungen [illegible]
[illegible], Contrarium
[illegible] worden
[illegible] dem [illegible]
die Beyen [illegible]
[illegible] Beyen
[illegible], der
[illegible] Beklagten solle
[illegible] [illegible]
Beyen der Brod
[illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1412

[illegible] ordnung
[illegible] Ursa, [illegible]
[illegible] Thor [illegible]
[illegible] Pfändung
[illegible] 30 [illegible]
[illegible] sehr [illegible]
[illegible]
Nun wollen die [illegible]
[illegible] sollen, ob
[illegible] ihnen, ehe [illegible]
[illegible] Holz [illegible]
wollen, und [illegible]
[illegible] mit dem andern
[illegible] fragen.

#

[illegible] ihnen [illegible]
[illegible] thun [illegible]
[illegible] sollen [illegible]
[illegible] wird, [illegible]
10. Klafter [illegible]
[illegible], die übrigen
10 Klafter [illegible]
[illegible] Gemeinde
[illegible] Forst [illegible]
[illegible]
[illegible].

[illegible] ist die
Anordnung gemacht
worden, daß in
[illegible] dem Wald-
meister [illegible] jedem
Bürger [illegible] 10. Holz
Holz [illegible] werden
[illegible] 10. Klafter
und nur [illegible]
gegeben werden,
[illegible] die [illegible]
stehen bleiben, und
noch nicht [illegible]
[illegible] fragen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1413

Actum Waldkirch 25ten Aprilis 1759
ausgefertiget.

Praes.
Herr Landvogtischer Herr Oberamtmann,
Herr Rathsherr Carl Friedrich Rothenburg
H. Amtsverwalter Joseph Gronig Notis.
H. Burgermeister Bilhart Rathsherr.
H. Burgermeister Franz Xaver Burckle, und
H. Syndic Franz Xaver Hund.

Ludwig Xaver von Forstburg gebürtig
seiner Profession ein Schuhmacher
selbst an und bittet
Burgerrecht.

Demselben Petenten wird angedeutet, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr Landesfürst bedenken tragen, ihme das Burgerrecht

zu geben, dahero
die Burgerschaft
ihme nicht
aufnehmen könne
sondern ihme
selbes ertheilen
solle, daß er
sich anderwärts
niederlassen
solle.

Hans Christoph Bürgi
Cantzler ubergeben
Landen und Stadt
Rechten und
Privilegien
gewürfen.

Michael Ludwig
macht gnädigst
bittet, so
ganz klein das
ihnen
gnädigen
das sie
gnädigen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1414

ruch, und seinen
ihrlichen Abtrag
thun.

Auf Supplicantin
ihr anbringen erkennt
Rath zu recht
dieses.

Daß Sie, und
Caspar Lehrenstorf
solche zu mehrer
tisfaction ihrer
Ehr und Reputation.

#

Ratificirt.

Demnach Sie und
Schultheiß Duttenhofer solche
hung zu mehrer Rat
fication ihrer und
Reputation.

#

Ratificirt

Anton Hölzle und
andere Beisitzer
sultum abzuändern
zu mehrer Ratifi

cation ihrer Ehr
Reputation.

2/19

#

Ratificirt.

Navarra Schaer, und
andere Beisitzer
sultum zu mehrer Ra
fication ihrer
Ehr und Reputation.

#

Ratificirt.

obigen Schaer und
Navarra abzuändern
sultum zu mehrer
Ratification ihrer
Ehr und Reputation.

#

Ratificirt.

Procurator Anderes
producirt seinem Clien
ten ihre Vorschreiben
Frau Decan Brotlin
betreffend Contra Fiß
Michel Glattmeier

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1415

jhnen 300 ℔ ersetzt
schuldig geworden, bittet
wegen den schuldigen
zur bestrafung ein-
zuschalten.

obigem Anklagspunct
nachgesetzt vermeint
nit, weilen ihme
nicht seine schuldige
straf und
ihren Klagern
Contentament wolle

#

Folgt die Klagers
einvernahm von
Jacob Hodel Wag-
ner, bis dato
Klagers Fuhr-
mann, ist seines
Alters 24 Jahr
jünger Zeit hätte
Christ gebraucht haben
wolle, wie wann
so weit den landweg
unseren werde die
Klager von un-
vordenklichen Jahren
Klagloser Zeit
stillen.

Martin Hodel
schreiner selbsten
alt und 62 Jahr
lang

#

ist gegen gewöhn-
lichen ruhig Zeug
Burger gebruchs
als Burger ungs
worden.

Folgt sein Pro-
tocoll selbsten
vom 60 stund bis
folgt zur erbauung
seiner Scheuren,
Item wolte der-
selbe gebauten selben
seiner Scheuren über
den berg bauen
Zeit dessen.

#

Folgt Verhöpliceat
einig mehrers
Zeug als bereits
mit Notwendig, weg
Costen aber solle
allhiesiger sein
wegen sein ungemein
Ostrich.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1416

Mingre Judex Assessor
solle Schultheiß und
Einung ein
8 Burger
ge, solgen solle.

#

Zu Schultheißen amt
die wahlung ta-
nigen abgestellten,
hingegen die burger
gegen beschleunig
begundt, und die
ung zu der erwöl-
nennten abzu-
stimmen.

Wenn die Schult-
heißung zu und 60 ta
bestellt, kommt
solle 8. und den
Burger Schmidlos
74 Burger

#

Burgerabwesende
zu der erwöl
nennten abzu-
stimmen.

Actum ut ultra ein auf dem Rath-
haus Burgermeister gewöhnlichen Ort
Cosam gehalten Fritz den 13 Xbris 1760.

Praes.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Obervogt
und Landschultheiß Carl Joseph Ritter Rettenberg.
H. Amtsverweser Joseph Franz Mayer,
H. Pilhart Rathschreiber
H. Deputation des Innern Thors.
H. Ignatz Winterhalter, der Raths
H. Ignatz Hirt, der Raths
Meister Hans Georg Hauptmann
—— H. Michael Reith Rahts.
—— Balthasar Boos.
—— Michael Winterhalter
—— H. Georg Hirt und
Benedict Schneider

Da nun der ober-
meldten Tag Ord-
nung, an welchem
die Rath ämter
gewöhnlich muß
zu besetzen kom-
men, da wurde Montag

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1417

Heute Rathschlag
der Schultheißen-
verjüngung mit dem
gnuncht, das, Tag
gegenwärtig der
Gerichtsmann die
der Strafbringung der
bedacht offen und
absicht dessen ge-
nommen werden sollen
und die polizey per-
sonale die Fremden,
Gesindel etc. betref-
fend, der allge-
meinen Ruhe
stand der Einge-
sessen vorgetra
gen werden mögte, und
dannenhero andre
sind nicht gefun-
den, sondern die
abgangende Fleisch
einsetzung und allein
zu machen sey.

Hierauf kam die Depu-
tation die und andern
in vorschlag gebracht
so setzte die übrige

Rathsglieder in ab-
sond Abwesenheit, und
den votum Einige
mehrern andern Mor-
gen dann vorbe-

#

Der Zeugamt, ein
ung der Feld- und
Platzamt ist jetzo
Amtsteg jedes dem
Bannrichter Ehrsam
mit dem Eidesab-
worden, das Publi-
gen Deputation
anstand nicht ein
tigt zu bringen
zu nennen habe.

#

Gegen Pfingsten
amt ist Ehrsam
eidet bestätigt.

#

Dem Mauerhegnett
bezug hat abzu-
stellen, sie Gemeinde,
und sie Leibeigene
eidet zu vorgen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1418

#

Bürgermeister und Rath gelte bey Ihro Hochfürstl. Gnaden Rovos eidts beyzulassen erwarten.

#

Zur Hochfürstl. Obrigkeit Waldkirch eidts Verpflichtung.

#

Johann Conrad Brodt Schultheiß daselbsten und Michael Brand und Georg Zimmer eidts Pflichten.

#

Die Hochfürstl. Gnaden Amtleuth, und Georg Zimmer eidts Pflichten.

#

Die Besorgung der Amtsgeschäfften.

Amt in Ihro Hochfürstl. Gnaden Nahmen, und Hochfürstl. Hofrath Collegio zu übernehmen erwarten.

Rath Entlassen.

Johann Conrad Brodt Schultheiß bittet ihne seines Dienstes zu entlassen.

#

Ist Verstattet

Procurator Sartorius Hochfürstl. Xaverij Prinzen Pro Domini ein Memorial und Bittschrift Ihro Hochfürstl. Gnaden Rentmeister und Hofrath zu übergeben.

#

Prinz Supplicirt für Ihro Hochfürstl. Gnaden Rentmeister.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1419

H. Martinides bittet seine Pfründ-Einnahmen bittlich ihm in seiner Abwesenheit einen Gebenzeltern.

#

Ist damit Ihro Gnaden zufrieden, daß Sie in seiner Abwesenheit Gebenzeltern sollen.

Mathias Kunstle Pfleghof soll einen und die Bank-Eigenen einziehen.

#

Ist ihm bewilligt

Christian Metzger Pfleghof und Lobigen soll die Bank arbeit

#

Ist ihm gewilligt

Joseph Bronz und Jacob Bronz

#

Ist beiden bewilligt.

Jacob Hummel Pfleghof soll die Bank arbeit.

#

Hat die Bank arbeit soll wieder zu bezogen.

Mathias Kunstle und den Gold Tagen Gastum Diem.

#

Ist wieder bewilligt

Joseph Kunz Brauer soll einen und die Augwerk, und Feld Einnahmen Dienst.

#

Ist wieder Gebenzeltern bewilligt worden.

Jacob Fischer und die Nacht

#

abgewilligt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1420

Martin Dietschen
Gesuch bittet ihnen
und den Landschaft.

#

ist bestättigt

Christian Hennen
und den S. V. Burg-
Front.

#

ist abermahlen
bestättigt.

Die S. V. Petenten
Front bleibt für
dermahlen unter-
stellt, wie ihre
Supplicant Vor-
fahren.

Mattheus Frombs

und Egon Steinbrenners
bitten um die Burg-
Gerechtsame.

#

ist Ihnen dermahlen und
ihren Nachkommen
unter Vorbehalt
Jacob Comanta
gegen um die Ge-
nieß zu gestatten.

#

ist bestättigt

Andreas Authorn
Zimmermeister und
die Stadt verbindl. und
besorgung der Bücher
und zahlung Gelder.

#

erwählen die Stadt
Zimmermeister verbindl
unter Vorbehalt Ge-
Gutheißung Authorn Zim-
Meister verbindl. die
Stadt Verbindl.

#

Ein obern

Es solle Andreas
Authorn die
Bücher wieder
besorgen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1421

Hs grüny Hensel Anton, und jetzige Ein- sitz jetzigen Lands Mannamaister von und die Rechnung Mai- wurde fest gesetzt.

#

sollen wegen Einrichtung der verbrannt mit Capp gleichen abgeän- geschafft werden.

#

Nachdem Hs Hansel Anton und die Rechnung gleichfalls verbrannt.

#

sollen die Bruch- gleichfalls verbrannt sich bearbeiten lassen.

#

Hs Christian Fehlen Hansen und die Rechnung verbrannt.

#

Die Bruch- verbrannt angenommen.

Jetzige Rechnung Anton Einrichtungsbe- dienst.

#

ist wieder bestätigt.

Ist obigem Bruch- bestimmt, an Statt wird jetzt abgeschafft und jedoch Meister wie Mann sonsten und jeder Bruch- bracht zahlen soll, und die Rückzahlung Zahlung bezogen Pfahlen angewiesen werden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1422

Actum Waldkirch den 29ten Juni gemein gerichts gehalten A° 1763 die 29 Juni 1763.

Prot.

Herr Burgermeister Franz Joseph Ettenberger
Herr Rath Meyer
H. Bilharz
H. Fuchs
H. Ignatz Burda
H. Ignatz Hug.

Christian Schuler
Johann Rheyt contra
Ignatz Ettenberger
wegen 8 fl 2 bz
seiner Johann erbeth
bittat und einstellung

ist seines
Anspruchs
Gesuchs
Johann Rheyt contra
Ignatz Ettenberger
wegen 8 fl 2 bz
seiner Johann erbeth
bittat und einstellung

Weilen beklagter Theyl
von und nunmehro sattsam
vorgangen beklagter Theyl
dem klägerischen Theyl
die verlangt accord
nicht getroffen
solen.

Ist
Ignatz Ettenberger
Johann Rheyt
wegen 8 fl 2 bz
bittat und einstellung

Johann Rheyt
Colum Rheyt contra
Ignatz Ettenberger
wegen 8 fl 2 bz
bittat und einstellung

#

Weilen beklagter
von langer Zeit
Johann Rheyt, der
solchen immerwährt
worüber Johann Rheyt
und die Creditores sich
nicht contentiren
wollen.

Johann Rheyt
mit dem Beklagten
Rheyt wird Johann
Rheyt
8 fl bittat und
einstellung

Beklagter ist die
Schuld bekennt
bittat um Termin

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1423

#

Joller bklagter Alex
gegen jurat 4. Cortesen
Eine Freistatt, und die
andern bitt ostorg
bey Ihnen standt
Ergehen.

B Michael Adamus
Klagt contra Jos
Georg Eschen um
Schuldig Schulden
ex Obl 2ta ripta
bittet um Execution

Bklagter comidet im
Dass den mitklagt
Silberey Schulden
nichts wüsse, Er gewerth,
erlegen Er für Sil
ber bezahlen müsse,
müsse Sie Sachen
nicht für eigen
beziehlung ungen
kahm werden
Zu Können

Klagen replicirt

Dass Sie Erg Ihren
Ayrschmitz Jos Schultes
Ihr mitbrandt Hauss
Hergewiesen, mithin
bklagter mit Ihnen
Schuldig sey zu Bezahlen

bklagter repetirt
priora.

#

Jakob Bklagter Alex
gegen jurat 8 Cortes
bey Ihnen standt
Ihr contestationem

Jacob Joseph Stein
steht bittlich Klagt
contra Ihnen
Ihr um Schuldigen
5 fl 15 x für Leinen
gewanden bittet
um Execution

Bklagter ist die
Schuld bekandtlich
bittet um Termin

#

Joller bklagter Alex
gegen bis um Execution

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1424

einstimmig Beschlossen
Sollte, und die andern
bis Freitag Abend bey
einem Simplum beyzu-
tretten.

Nigris Amicus ex
tra Commissionem
von 3/45 xr Eg.
gen Caution bittet
und Erhält

Collectur-Addition
Gesuch bewilligt
bittet um Termin

#

Seine Collectur Ad-
ditiones bis Freitag
Abend beym Rath
Amt zu Cantzley
zu Cantzleyen.

Finis prot Colla.

Actum Waldkirch den 24ten
Juni Deputation aufgerichtet 1759
bis 1760.

Präs.
Herr Landvogt Freyherr von Roggenbach,
Herr Rudolf Ignatz Carl Freyherr von Rotenburg.
Herr Amtsverweser Joh. Georg Meyer.
Herr Richter Joh. Nicolaus Richter,
Herr Deputations-Secretarius Franz Xaver.

Secretarius referirt, wie
nigfolgen Rathschlag
Minister- und Assistenz
Rath zu ertheilen
mit Beyfall, und
Herr Landvogt
Herr Rudolf Ignatz
Herr Amtsverweser
Herr Richter
Herr Deputations-Secretarius
gegen Thurn auf 8.
jetzo übrigen Vorschlag
Vorschlag verworfen
Viel soll es einen
Mettern Herr Thurn
gen, und Selbigen
zu Ihrem Collegen
setzen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1425

#

Sollen dieses zur Richtigkeit
nöthigen Rechtstag
Tag einzig stillest
bleiben.

Meister Joseph Mayer
Zimmermann Burgers
Thor, ein Haus in
Lachen Thomas Tag
die Hofmeyeramt
wie Adama Eder
Liebenweiler Seba, Ehe
Frau Verehelichung
in Ansehung der so
grossen unschuldigen
in Abgang wollte
Thorschreiber Amt,
mit ihm Erbe
und gehörige Herr
Obrigkeit gebührig
Gesuch.

#

Wegen Supplicanten
gethanen Bitte der Ver-
leihung allhiesigen
Bürgerrecht zu
stellen worden.

Rand Herr Bürgermeister
Fuchsen an und übrig
Collatoren selbst, und
Letztere selbst
Bitten Herr Supplicanten
Dieses einmüthig Gutsein
Zeugnis, welches ihm eine
Monogamische grosse Ehrsten
Pflichten und Treuen ab-
gegangenen bestens
worden, und ermahnt
Viele Zeit Observanz
müssen.

#

Wegen in anbetrachtigt
obigen und beiden
jetzigen Herr Supplic
Canty Collatoren
diesen selbst Ge-
wandt worden.

Bernhard Eisele
alten Glasermeister
Bittlich an, Ihnen
so wohl ein Wohnung
Stuben Dachkam-
mern, als auch
Ihr den selbst einige
Jahre Lohn andere
endlich zu verfassen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1426

geben, wie bräuchig
in gnedig Gedenken
zu nehmen.

#

Prüge und obverdachten
den unbestandig dra-
hold anstehen ehe-
dem der Rath über-
worden, und dem
Gerichtsmeister zu Ex-
ecution angewiesen
worden.

actum abwesend aus dem Rathe
Rath gehalten d. 24ty Octbris 1760.

Presc.

Ihro Hochedelgebohrn Herr Obrist Vogt
und Oberamtmann Carl Joseph Thun Edlenberg
H. Amtsverweser Joh. Franz Mayer.
H. Burgermr. Wilhelm Ludwig Lorenz
H. Burgermr. Franz Xaver.
H. Jgnatz Bender und
H. Jgnatz Dürr.
Meister H. Franz Franz Stumber
—. H. Michael Fridtschalber.
—. H. Bernhard Thoma.
—. H. Michael Bender
—. H. Franz Xaver Jenne. und
Franz Xaver Hofer Arx.

Johann Pfeil ledigen
Standes, so schon
einige Zeit über seine
Lebensgefährtin Barba-
ra Hegelin wider ei-
nen gehaltenen, sich
bey Amt zu und Rath
eingefunden, und
mit seinen Anbringen
gebeten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1427

Gemeldter Metzger
meister producirte
seinen extractum de
protocollo vom 4ten May
dis 1755. darinnen unter
andern, daß man
die Metzger Bänck
betreffend 6 reduci
ren wolle, mit sein
beiden Beilagen de
dato 7ten Martii
gehorsamst bittend
solche zu ordnen und
ihme solchemnach den
Supplicanten sein
vorhaben hierüber
zu bezeugen.

#

Seinem Gesuch
gemäß wurde
die Anordnung hiesiger
Stadt Bänck auf 6.
zu reduciren, das
Verbunden aber an
noch bestehet ist,
als sogleich Sup
plicant sein vor
habende Neu
gebäu ab und
abbrechen.

Michael Dietrich Gastwirth
übernehme die
Erbschenkung auf 2
Jahr besonders, und
bey Vorgesetzten, und
nach seinem Gesuch
gehaltenen Metzgerbund.

Gemeldter Metzger
Meister mit Vorzeig
seiner Ordnung nicht, mit
denen den Metzgern
darin übergebenen
Artickeln gehorsamst
einkam.

#

Seinem Supplicant
sich der Burger- und
Metzger Ehrlichkeit
sein seinem Zeugniß
selbst rühmlich
genommt, und
erbate sich mit seinem
gesuch der Burger
und Metzger für
dasselbe abzuweisen
jedoch selbe dasselbe
ihm gnädigst
ertheilen und
dessen sich gnädigst
erbarmen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1428

Johann Kaspar und Johann Jakob
und Ratification

#

ist Ratificirt.

obigen Kaufbrief
contra obige Personen
wegen gegen Ihne
übergebenen Pfandschaft,
und Satisfaction

Erklagten wider
den Kläger Anwalt
Vorbringen und Bitten.

#

Erkennen die Herren
Beisitzer Erkannt
das Beklagte Pfand
Brief unterlassen,
Abtrag Erklagten
nebst Kosten abzutragen
in Recht.

Johann Kaspar und
Ludwig Schallmoser
wider Jakob Lehmann um
ablösung, und Ratifi-
cation Schuld mehr
Rechte.

#

ist Ratificirt.

Johann Martin Kobold,
und Johann Ulrich
wegen Kaufschilling
und ablösung und
Ratification Schuld
Klägers Theils.

Mit Beklagten
ist nichts vorgebracht
protestirt oder
obigen Beyständen
dann, der Klag
nichts gebunden sich
das und dem sich
weiter überzeugen,
und was das
Recht geben sollte
vorbehalten Ihnen und
das Zeugniß zu
Abhörung Zeugen,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1429

4 gebetten haben

Zu mahlen sey der
Frau Anzeig gemacht
worden, sie habe
der Kindbetterin
zu Commun
1000 fl. Suppen Roggen
überschickt, sonsten
solle sie mit
andern Nachbaren
Frauen sich
Frau Cassierin.

Ernst Fürsorg
Ursachen hier, dass
Sie einen öffentl-
lichen Tanz ohne
sonderbahr und
ungern zu halten,
misst mundt
Conrad Martin
Roberts Alex, wie
Er dass Ernst-
fest mit Tänzen
entschuldigt wenn
Tanz hat haben,
und wegen des
seine Obrigkeit
Abschriften einen
zu Commun.

einen Tanz gehalt
lich und ohne gebührd
bestehen, als haben
unter wegs die unsern
Klagenden Clienten
der Zeugnuss abstatt
Commun können,
die haben die ver-
trauten Frau
einhellig Bedenken
Tänzen Tänze mit
Schuld Entschuldigen, als
sollen allhier Tanz
erlaubt Schuld unter-
sagt, Ernst,
und die Schuldigen
Frauen unter-
nommen
und in so lange die
Edification
gehalten werden.

Es zu wenig Schuldklagt
ein Tanz obrigkeit Verstand
ein Schuldiger 18 fl. zu
entgegen Strafe Tanz
sollann Bürg Frau
Citirt und Einsetzung

Erklärung Conrad

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1430

nit, das den andern
die gebracht auf
nechsten Freitag
ein rechtlicher beruflich
Tagsatzung Contentionem erlaß.

#

Hanß Adelberg Ammann
die mit gebrochen
recht um 3 Viertzig
Kernen Fruchtgelt
Contentionem, welche
Tag angesetzt
worden, das Klein
Fruchtgelt in
Natura in
diesem Jahr
Herbst zu liefern
schuldig erkennt
worden.

Michael Kramer soll
auf den 12ten Aprilis
benebst der Separation seiner Güter
kommen.

Jacob Burger und
Consorten, die Separation

4 Viertel Kernen Jahrgelt

Fruchtgelt.

#

Hanß Jacob Klausmann
um die Ehehaftsbesichtigung
und Abmarkung.

Die Beschauer haben sich
Polizeimäßig befunden, und
Kommen bittlich ein, daß
die Baumgärten in
ihrer vorigen Ehehaft
genommen werden möchten
zu lassen, indem
sie bey der Markung
gnädigen Herrn Profession und besonderen
Herrn begriffen.

#

Weilen der eingenommene
Platz zum Schaden
gereichen, daß
Jahr es zu
verwenden, daß in
seinem Garten oben
jenem Baum zu
Pflanzung beygestattet
werden solle.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1431

170.

Actum Waldkirch den 9ten Xbr. 1760.

Prosc.

Der Hochwürdige Herr Abt Maur
des Gotteshauses St. Blasien Cantzler
St. Amtsverwalter Herr Franz
St. Bürgste. Joh. Georg Meÿ
St. Ignatz Dirt, und
St. Richard Benckstein

St. Ignatz Dirt Bürgste contra
Jacob Meyer Wirthen auf
Schuldigen 17 fl 55 xr
für restirende Schuldige
Abraum sambt Gebühr
und Einschreibung

Der Kläger ist die
Schuld bekantlich
bekannt sambt Lagerbuch
liche Termin.

#

Solle beklagter Theil
gegen bürgerlichen
Theil zu sein begehrt
Eide und pflichtlos

313 N:71.

seine Burgschaft i/3, so den
die frl. Beckstube samt
den letzten drittel, und
Zwar jedesmahl bey
Herr, Stuhlsitzen.

Dem St. Dirt contrà
Ignatz einkommen auf
Schuldigen 20 fl 43 xr
Brunz sambt Gebühr
und Einschreibung

Procurator Becker
nom. St. Dirt bekennt
die Schuld be-
kantlich bittet um
Anstand
und Lagerbuchliche
Termin.

#

Solle beklagter St.
Kläger um obige
Termin und baaren
Stand contentiren

Michael Blattmann Bes-
ser Burgst contrà
Andreas Rosen
Schuldigen 10 fl 27 xr
gerichtlich bittet
und Einschreibung.

Procurator Cartorj

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1432

noch Jak Ballaystra
wid Dis Stadt Obrist
lieutenant bitt
Ehrntlig Burtag die
richtige Bezahlung

Peter Ballaystra Zimm
Mannstaig ynnaß
bey Thuren Handt
beschehen.

Martin Robula der
wesliger Conseß
Burger Klagt contra
Martin Friderich
Schuldigt 13 fl 30 xr
für Lehrung Cost
und Zehrung

Ballaystra erkennt
wie, daß Er Klagern
sein Lohn Schuld
gemeldt gebührt,
und Zeug wie recht.
Klagen Jemand gebührt
weiters an diser
Schuld abzuschlagen
Etwas, wegen dem
Er Abbitt
Termin

Peter Ballaystra Klä
gern als Mannschaft
bey Thuren Handt Ab
Zustehen.

obiger Robula conträ
Joseph Rueff wegen
Schuldigen 1 fl 15 xr
für Zehrung Bittet
Urtl Recht

Ballaystra will nicht
weiter dem 3 xr
Schuld bestehen

Peter Ballaystra mit
Klägern mit einander
abgestanden, daß Ballay
Ballaystra dem
Rueff jährlich 4 xr
bey Thuren Handt
bezahlen.

Christian Penzkofer
Jacob Thumen
Schuldigen 2 fl 47 xr
gebührt gelt Bittet
und Urtl

3/3 Reus absens.

Peter Ballaystra Klä

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1433

[illegible] Schuld ist [illegible]
[illegible] Termin [illegible]

#

Peter Brucklacher Klägr
[illegible] contra
Mathis Bürgin Beklt.
[illegible] Schuldigen [illegible]
[illegible] bittet
[illegible]

Beklagter ist die
Schuld bekantlich
bittet um Termin

#

Peter Brucklacher Klägr
[illegible] bis Schuldigen
[illegible] und Herr
[illegible] vndersprochen
[illegible] Schuldigen
[illegible]

#

Martin Löbele Klägr
contra Johann Hessen
[illegible] Beklagten Schuldigen
[illegible] bittet um
[illegible]

Beklagter erscheint
nit, [illegible]

[illegible] Schuld ist [illegible]
[illegible] Termin
[illegible]

#

Peter Brucklacher Klägr
[illegible] bis Beklagten
[illegible] Schuldigen
[illegible]

#

Dem Abwesenden contradicirt
[illegible] Schuldigen ist [illegible]
[illegible] bittet [illegible]
[illegible]

3/3 reus absens.

#

Jakob Brucklacher Klägr
[illegible] bis Beklagten
Schuldigen [illegible]
[illegible]

Dem contra Jacob
Farber Schuldigen
5 [illegible] bittet um Schuld
[illegible]

3/3 reus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1434

#

Mr. Pelin bclagter
Klägern alle Mo-
natz pro bogt Thun
stor Abzastern.

Martin Holdern Bz
ends contrà Mizge
seitz ung. Fridrigen
pro 18 kr gelegt
sind citat. und Fug. R.

Procurator Bruder
vod. d. Beklagty
Vidi Fridl. Un
Rantzig, bittet
und ergebentlichy
Termin.

#

Peter beklagter Klä-
gern bey Ehrn Rig
seil. z. Hfingstmun,
und bis dahero die
rendz Frucht z.
Thun stor. Abzeichy.

Martin Kobler con-
tra Simon Eindra

ung. Fridrigen pro
bittet und wisse

Beklagter bittet
und Termin.

#

sind beklagten Klä-
gern bis seil. Pfingst
stun bogt Thun
zu contentiren.

Urtel gnet 3/3.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1435

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1436

Acten Abredtung mit dem ersten
Jud: Deputation d. Huffgericht 26ten Febr
1761.

Praes.
Herr Hochedelgebohrn Herr Ober Vogt, und
Rath Friedrich Carl Joseph Edler von Blumberg
Herr Abgesandte. Franz Xaver,
Herr: Villar, Rath Schreiber
Herr Beysitz. Joseph Georg Mosel.

Wegen dem Ehe-
verbott, der Die einige Hoffg
Herr Titel. Die alten
gnädigen Herren Ober
Vogts v. Rottenburg
Verfügung mit Beim-
men Platzen oder gnäd
ein möglichen Ver
gnügt werde, damit
endung der ersten
in die Regul einge
den sonsten gu
leistet werden könne
und die Rechten
den Leuten
sonsten wegen
der Ehesachen halten

Die und die Bauers
sonen Leuten
Verlangen wird
und so fort an
den wegen
liche und
ein Ehe
und die erste
in die Bank Leuten zu
leistet werden können.

Herr Xaver Sartory der
rath den Anbringen
bittet Ihr. Ehr.
Beamten Philipp Jacob
ein gnädig Ding nimm
Bitte beyfolg gnädig
stattig Ehr.

Herr Hr. Syndic
cant ist mit den
sehr Einverstanden, und
sinnung in der Ehe
meister und den
Leuten

Herr Georg Xaver Hone,
dermaliger Bürgermeister
sollen erklären, bittet in
wenig seiner alten
Ehre die Ehegatten
Ehrung abzunehmen, und
innehmen wieder zu
übergeben

Herr Syndicus
Verlangen und Rath
Herr Bürgermeister und
wie Herr Bürgermeister
wegen stellt Ehr.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1437

182.

Actum abwechsig vnd Dem Rathß Saal
Rathß gezeichnen d 26ty febr. 1764.

Præs.

Ihro Hochfürstlich Gnaden Herr Obervogt, vnd
Rathsfuehrer Carl Joseph Thaddäus Schaumburg
Hochfürstl. Canzl. Herr.
Hr. Burgermr. Johann Georg Mayer
Hr. Ignatz Baur.
Meister Johann Georg Amelbra
— Johann Michael Fritschler
— Meister Balthasar Rees
— Michael Enders
— Georg Ziegler vnd
— Benedict Schneider.

Johann Basil Burger
vnd Metzger Rath
producirt ein Memoriale mit Bitt
Ihro rel. Burgermr.
vnd Metzgermeisters
vnd Herrn vnd
Schwäher in gnaden
verabfolgen zu lassen
vnd Commun
Ihro Gnaden seinen

175

Gnaden gnädigst Herrn
G. gefallen mittheilen
lassen zu können
gebetten haben.

Gemeldtes Memoriale
beym Hr. Burgermr.
den Gehalt ist
worden darauf
Rath gehalten
Herrn mit Bitt schrift
Canzley zu Abwerth.

#

Dem Supplicant
wird kundt gethan
Gelthaben, vnd stehen
lassen dem
Herrn Gnaden, da
Sie dieselbe
gnädigst vorden
Ihro Hochgnädigsten
seine Zeit das G.
gehörig reduciren, Thun
Ihr Sache jetzt stehen
gelassen, der Burger
Ernst versehe sich
nicht Rathsig sonde
gegen gewöhnliche
Burger gebühr
Zeigen werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1438

Johann Martin Kobold
und Johann Ulrich
Bittner ebenmessam
und ablösung und
Ratification ihrer
seiner Kauf.

ist Acta Kauf
ratificirt.

Joseph Hug, und
Ignatius Roggen
bacher Barbara und
Maria dem Lehen
selben und Ratifi
cation ihres seine
Kauf.

ist ratificirt

Johann Fürst und
Conrad Wohlgemu
th und ablösung
und Ratification
ihres Kauf.

ist ratificirt.

Franz Xaver Klugt
contrà Anton Steinhilber
Straf und Schuldigen
80 fl. und Pfandung
Vorstellung 24 Monath
Zins Bittet und
Zins Antwort.

beyderseits vernommen
die Klag Punkten
die Einlag Punkten
Verschen.

Solle der Beklagte sein
ausstehendes Kapital
mit 3 Prozent verzinsen
und die Kosten
ausstehen.

Johann Georg Klugt
contrà Ehrenfriedigen
wegen Schuldigen
und eilfen Pfand
ung Zinsen Rest Standig
sprechen Arrest und
ungs bezahlen,
bittet solche zu bestätigen
die Pfandungskosten
gut zu heissen.

Martin Kobold

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1439

Zum Anderen soll der
übrig bleiben sondern
nimmer hinweglen
der Brauch gewesen
und Befehl von denen
Herrschaften zu Haslen
die sie zu Hause zu
brauchen in Land selbst
verschicken, sondern
nur der Fürsten
und Bischöfen, Herren
Abgesandten, Herzog
und Bischöfen, Herren
Abgesandten, Herzog
Bischöfen und Bischöfen
gestattet werden.

#

Zum Dritten soll
niemand, der die
Waaren von denen
Fürsten die Pässe
haben in Land

vielmehren andere
nur den Durch
in ihren Päss
Waaren Ihro Mayst
gnädigst zu geben schuldig
seyn sollen, sondern
alle andere sonsten
hineingehen, die an
Ihro gesucht werden,
sollen bey 2. Thaler
Buss unnachsichtlich
Ihro unterthänigst
gemeldet werden, und von
denen sie gewogen
sich und Siegel be-
zahlt werden.

Postskriptum Fürsten

Ferners ist Ihro Excell
Herrn Obristen
den Obigen
Abzug der Stadt
zum Thurn Thaler
und Johann Baptist
nehmen, und bei den
selben Schuldigkeit an
Pfennig zu dem
Markt die zu Ihro
Excellenz gehabte
Verrichtung
Verlohnung zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1440

sondern noch seine
Exceptiones und
Defensiones dorthin vorge-
bracht, Citat mit ein-
und Satisfaction

obigen Beklagten
sondern nun, die
diese Satisfaction Cau-
sam pro
Klagen, sondern auch
den Beklagten Cau-
dem Beklagten
den Beklagten Cau-
Ehe Streit, und
mit Sanction nicht
Ehe gestattet.

#

Gegen beklagten
obgesprochenen Urtl
den Schultheiß vor
mercklich unter-
standen die obigen
Klagte Beklagten
nicht und allein Ehe
Ehe Bruch
und die Ehe

übrandt mit Appel-
lation, Beschwer, als
Ehe der Beklagten
Ehe Cognitionis Sach
als. und Ehe Beklagten
Ehe Beklagten Ehe
Beklagten, und Beklagten
Ehe Appellation pro
Satisfactione mit
und den Appel-
lanten die Ehe
Cognition mit und
Ehe bestehen haben,
auf Ehe Beklagten
Beklagten Beklagten
und gnädige Ehe
Beklagten in Beklagten
in Ehe Ehe Ehe
Beklagten bis
und mit und Ehe
Beklagten Ehe

obgenannte Beklagten
Appellat Beklagten Ehe
Ehe Appellat den
Beklagten Ehe
Ehe Beklagten Ehe
Ehe Beklagten und Beklagten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1441

Pfarrer

9 Pfund

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1442

bogen Kindtaufs
fragend anhero gegen
erstattet jusa
vanck Taufsch
sprechen, Meisse
Phil, Candin, und
Josephs Frith.

Dagen Rudolphs
Francisc Catonj, und
Johannet Frith,
Dominicus Leonding
und Josephs Phil.

Item
ist obrigkeitlich Supplicantem die Martin
Abrenschan und
nun jetzo mit dem
Abschlägigst worden,
das Selbe für den
Herrn Zoll 100 fl. und
Inclusive der bald
Zinsen Herrn obrigkeit
und jedesmal gut-
finden sollen ver-
willigt, und
dem Herrn Pfleg-
schaffner jedesmal die
Anzeig zu thun.

Actum Waldkirch den 2ten Juny 1761.
gemein gericht gehalten

Praesentes

Herr Hochadelich Herr obervogt
und Rentmeister Carl Joseph v. Ettenberg,
Herr Amtmann Franz Xaver
Schultheiss
Bilhart Beisitzer
Burgermeister Joseph Mayer, und
Gemeiner Joseph Mayer
Ignatz Schultheiss.

Joseph Michael Hofmeister
Dominicus Bauer
contra Joseph Lutz
wegen Schuldigen 1 fl.
13 kr. Zins Gebung
bittet und wie
Recht

Beklagter ist Dienstag
Abends, verbricht
zum 16. vorgen Tag
Zeichen

Pflegt Beklagter über
Abtragung der Zins
Frist um Gedult
Erstreckung bittet.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1443

H. Doctor Schmid contrà ihro Unterthanen Jacob Meyer Bürstenmacher Beklagter citirt zum Termin

#

Solln Beklagter H. Burgermeister Jacob Meyer Bürstenmacher obrigkeitlich anhero beschieden werden

#

Martin Silberer Metzger contra Jacob Meyer Bürstenmacher Beklagter citirt zum Termin

#

Solln Beklagter H. Burgermeister Jacob Meyer Bürstenmacher obrigkeitlich anhero beschieden werden

#

Solln Beklagter

H. Burgermeister Jacob Meyer Bürstenmacher obrigkeitlich anhero beschieden werden

#

Johann Michael Pfeiffenmacher Metzger contrà Hochfürstl. Oberamt Hausen wegen Hochfürstl. Forstmeisterey Hausen Beklagter citirt zum Termin

#

Solln Beklagter Johann Michael Pfeiffenmacher Metzger H. Burgermeister Jacob Meyer Bürstenmacher obrigkeitlich anhero beschieden werden

#

Johann Adam Hirt Metzger contrà Johann Michael Pfeiffenmacher Metzger Beklagter citirt zum Termin

#

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1444

Actum ist die
Theil beclagtlichen
Citat[ion] juncto 14 Tag
die Erscheinung
#

Der Jemina Stor
Hansen ehelichen
Thun Statt Ego
sultum.

Georg Martin Leuthner
Burg Klagt contra
Andreas Kaufer
wegen schuldige 3 fl
Theil schuldes Lohn
Citat[ion] und ins[tanz]

Procurator Sal-
tori noe das Be-
klagten vorbracht
juncto Ego vorgen
des erschienen.
#

Der beklagten
sein Vorbringen
unter Thun, stand
sultum

Actum den 2ten Monath Tag
Deputatus ext. gehalten d. 14 Hornung 1761.

Praes.

Ihro Hochfreiherrlichen Gnaden Herr Obervogt, und
Rent Schaffner Herr Carl Joseph von Rotenburg
Hr. Amtsburg Hr. Jenschhorn,
Hr. Burg Hr. Joh. Georg Mayer, und
Rentschreiber B. Billard

Beklagten die Rent Bauß
leuthen Franciscum in
Brendt zu stellen und
mit ihrem Vorbringen
Thun, der solle thun
oder Ego was be-
fragt, und die rest
stellige Besoldung dem
Joh. Georg Hauptmann
ins Ego zu
ubergeben
und die
Hr. Bürgen der Edlen
und Monath Gnaden
wegen der abwes
Entlaufen, als
ist die Besoldig
Monath Gnaden Besoldig
dem Joh. Georg Hauptmann
mit seinem Besoldig
Joh. Michael Hauptmann
Adjuncten ubergeben
und der Ego ubergeben
worden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1445

actum schwetzingen den 23ten Januarii 1761.

Praes.

Ihro Hochfürstl. gnädigen Herrn Obristkanzler und Geheimbden Rath Carl Joseph von Rottenberg.
H. Cammerherr Freyherr
H. Richard Burkhardt
H. Cammerrath Joh. Georg Mayer und
H. Hofrath Franz Ludwig
Meister Joh. Georg Armbruster
H. Michael Dietschreiber
Adelmann
H. Meisel
H. Georg Jung und
Bernhard Friedrich

Johann Adam Bürger von Waldkirch
als Beklagter
und Johann Jacob Bürger
als Kläger
in Sachen
wegen
Supplicando

Johann Joseph Mayer
als Beklagter
an den Rechtsbot
selbst abzuhandlen
und das Urtheil
recht

#

Blasius Hämmerle
als selbst
und das Urtheil
recht

#

Byrath der Zünfte
Gesellschaft
als Beklagter
und Johann Jacob Bürger
als Kläger
in Sachen
wegen
Supplicando

als die obigen
angenommen

#

als der Beklagten
angenommen

Byrath der Zünfte
Gesellschaft
als Beklagter
und Johann Jacob Bürger
als Kläger
in Sachen
wegen
Supplicando

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1446

Hans Mich Schmidlin
Burger zu Hl Creutz
Burger annehmen.

#

Hans Jacob Schmidlin
Hafner von Hl Creutz
Burgrecht begehrt
gegen reluy 50 fl
exclusive der Zeugen
Zehrung und Burger
annehmen

Johannes Buchs
Burger und Schuh
macher daselbsten
Burgrecht begehrt
Erlassung gegen
erlegten Recog
Sertig ergehen
lassen Ihm Rath
Ihm Rath rath
Billichem jurisdi
gebührlich mit Bitt
Ihn mit einem
Ehrsamblich Burger
gelt in gnaden an
Zu nehmen

#

Hans Jacob Schmidlin
gegen reluy 50 fl
Hafner Burgrecht
angenommen.

Jacob Baur gewester
Burger daselbsten
Burgrecht Ansuchung
thut Ungeacht
Ihme aber eine Zeit
hero erkannt, bittet
Ihne wieder einen Burger
eichen aufzunehmen,
und mit einem Ehr
samblich Burger
gelt in gnaden an
Zu nehmen

#

Hans Jacob Schmidlin
gegen reluy 50 fl
inclusive der Zeug
nuss eines Burger angenommen.

Johannes Buchs
Burgerlicher Schuh
macher allhier
suchen an und alda

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1447

erkennung und Ratifi-
cation ihres Vogts
rechtl. erbracht.

#

Wegen die Vogtschaft
erbracht und dann Ra-
tificirt, daß ein
jeder Curator in die
ihm gesetzten rechnung
erbracht, auch dieselbe
nach der billigkeit
und wie Recht
sein Vogt ihm zu
rechnen Recht.

Wegen Curatel und
Vormundschaft Catharina
Ann Ursula Ra-
chenung und Rati-
fication ihres
Curatoris und
Rechtens

#

ist Ratificirt

Procurator Rolle
hat sich anstatt der
andern Mündern

Johann Conrad Ruf Vogt
ung um eine Uebersetzung
und Ratification ihres
Curatoris.

#

ist Ratificirt.

Conrad Liselement und
Johann Caspar Faller
ung um eine Ue-
bersetzung und Ratifi-
cation ihres selben
Curatoris.

#

ist mit dem Ra-
ficirt, daß der
Vogt verbunden
bey Vormundschaft im
wenigen Jahr in
der Stadt Ra-
thaus Stube be-
wandten und in
dem Beisein mit
Rechnung vor dem
Volken

Joseph Mayer und Bla-
sius Zimbers selben
selben um
Ratification ihres
selben Curatoris.

#

ist Ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1448

Marx Hünd Blattmann
und Johannd Hund
seelen wie unbe-
kannt Johannd Hund
seelen angehörig

#

Bitte die sach wie
mehrmahlen Ehr Erauen
Schwiegern, und Erbin
der Endres Zimmer,
das die Burgerin
sich nicht mehr mit
niemand burgerlich
machen

Johannd Ehrn und
Michael Blechmann
seelen wie unb
ablösung und Ratifi-
cation jhrer seel
Kauffs

#

ist Ratificirt.

Maria Ursula Ehrig
und Johannd Ehrns
seelen wie unb

ablösung und Ratifi-
cation jhrer seel
Kauffs

#

ist Ratificirt.

Procurator Carl
wie der Innwohner
Ludwig Pfaltzmann
eelich und Johannd
Pfaltzin ab einer
seel seelen wie unb
seel ablösung und
Ratification jhrer
mehrern und alter
Kauffs.

#

ist Ratificirt.

Ignatz Stein und
Ehr ganze Gemeind
seelen wie unb
ablösung und Ra-
tification jhrer
seel Kauffs

#

ist Ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1449

Jgnatz Schnurer und Franz Joseph Mayer haben ein und abschätzung und Ratification ihres Gerichts

#

wird ratificirt.

Michael Ehrn und Joseph Meyer haben ein und abschätzung und Ratification ihres Gerichts

#

wird Ratificirt

Martin Armbruster und Jos. Michael Ehrn haben ein und Ratification ihres Gerichts

#

wird Ratificirt

Franz Xaver Schnurer hat ein und 30/4 Schuh holz.

Michael Ehrn und 1/2 Rieb.

Johannes Hauptmann und 1 3/4 Stück

Franz Peter und Carl Meyer, und Christ. Meyer und ein paar Schuhsohlen.

Mathias Graf Müller und 2 Viertel Kalch

Anton Ehrn und ein Viertel Kalch

Joseph Anderer, und Joseph Ehrn und 8 Stück Ehrn holz.

#

Bürgen sind gesprochen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1450

Actum Waldkirch ut supra coram Consessu
gemmin gericht gehalten d 23ten July 1761.

Praes.
Hr. Amtschultheiß Franck Vorr,
p: Richard Ratsschreiber
Hr. Burgstr. Joh. Georg Müller, und
Hr. Zunftm. Ignatz Wild als Rath.

Streitsache Johann Adam Thoma
Burgers gemmin
Allgem. Contention

Nachdeme zwey Burgere mit einander Streitigkeiten wegen Bau des abgebrandten Thomischen Hauses, mithin auch wegen Brunnen, mit einander in Streit gerathen, und selbige gestern vor Rath gebracht worden, als ist

actum Waldkirch ut supra, coram Consessu
Jam Deputation ersten gehalten d 24ten
July 1761.

Praes.
Hr. Hofschultheiß Carl Joseph Anton Rottenburg.
Hr. Amtschultheiß Franck Vorr,
Hr. Rathsschreiber Richard und
Hr. Burgstr. Joh. Georg Müller.

als haben Ihro Hochedelgeb. Hr. Hofschultheiß Rottenburg
Hr. Amtschultheiß Franck Vorr,
Hr. Burgstr. Joh. Georg Müller gemmin
Consessu und Commission
Hr. Rathsschreiber Richard adjunct
mit beyseyn der Burgere Streitigkeiten,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1451

Gutachtens über jhnen zu
gutachtend worden:
1. Ihre Deputation zu
schreiben nicht weiter
nöthig zu finden.
2. genau zu sehen auf
die Freyheiten zu sehen.
und
3. die Gemeinden und jene
jene ordentliche visi
tationen, und diesen zu
sagen zu sagen, wo sie
Fehler in gutem, stand
jemahls angetroffen werde.

Sage Immaßen nun
eine visitation abzu
stellen, und die hier
Acta nicht nöthig zu ge
stalten, dass die Gemeinde
eigenmächtig solle seinen,
und selbsten anzumaßen,
sondern solle solche
jemahls unter ein
sicht des Landvogts
stehen die Freyheiten zu
beobachten, damit
die ordnung desto
dauerhafter möge.

actum Waldkirch den 24ten
ens gehalten d 24ten July 1761.

Praes.
Ihro Hochfürstlich Gnaden Herr Abbt, und
Reichsfürst Carl Joseph von Elchenberg,
fürstl. Amtsverwalter Franz Xaver.
Reichsfürstl. Hofrath Hilar
fürstl. Canzley Dir. Johann Georg Mayer, und
fürstl. Syndic Titl. der Ratsherr.
Maister Johann Michael Faißhalber.
— Bollmer des Raths.
— Michael Gruber.
Georg Zimmermann und
Benedict Hofmeister.

Johann Michael Lamm
und Antoni Adolph
bitten um ablesung
und Ratification ihres
selben Jhro Amt.

Ist ratificirt.

Jacob Hasle, und Michael
Hasle von jhnen Ehrbaren
Vogt gebeten dem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1452

und ablösung, und
Ratification Hand
selben sol und soll
Rumpf.

#

ist mit dem Rati-
ficirt, das dem
Jacob Pfeil, und
Johannes Clausmei-
ers eine ablösung
von dem Rumpf bezahlt
zu geben zuerkannt
solle.

Michael Pfeile
burger und Metzger
daselbe eine Jmm
Ehrenbetten in
gegenwerth seiner
Peter Jerg Pfeile,
und Christmann
Byrons an das
Brodwiesen eine Klein
Jörgen Coper mit
bitt solche zu Rati-
ficiren, und dem Ver-
gegen seine Bezahlung
bestehen zu lassen

weilen Pelle schon
Lang Amt / Rent
dem Land gezogen
und nicht mehr
dienen sol, zu cassiren.

#

Jörgen die producirte
Copey ratificirt, und
solle dahingegen dem
gezeugt werden?

antony Pfeile, und
andred Pfeiffers selig
en und ablösung
und Ratification sind
Pfeiffen Amtsrechte.

#

ist ratificirt

Amtsleuten Christen
burgers und Peters
dem Forstberg klagt
contra vincen Schla-
mon wegen Pfeiffen
Hrn. bittet
und Hrn.

Clausmeier ist

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1453

Wird beschlossen
wohlbithl Ehrn Ph.
Joh. Laurentii Frey
zu befragen.

#

WohlEhrsame
Johann Georg Frey
gewesener Unter Vog
ursprung Johann
Joseph Bäschlin,
und Klagen con
tentium

Johann Frey und
Consorten Eigenmu
ächtens an und
absetzung und Ra
tification jüngst
unserthan Gesuch

#

ist ratificirt

Es wird deßfalls
Supplicanten Johann
und Georg Frey
selbsten an und die
Sache zu

#

ist Supplicant gegen
wärtig dargewiesen
worden gebührend
ins Mund anzuweisen.

Johann Frey thun
Abwesens Joseph
Furstenbergischen
Herren mit Endigen
Herren Amtsverwe
weisen mit, und bitten
Ihne und sonderheit
Burgerlich aufzunehmen,
wie sie sich mit seiner
Burgerstochter zu
Verehelichen gedenken.

#

Ist Supplicant
solle sein petitum
der Wohlstandes
Gemeinde jetzo
manifestiren und
legitimiren, Rathung
gegen wärtig vor
Erkennung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1454

Hanß Adam [illegible]
[illegible] und
angenommen.

Anton Schneider Stein
Conditor Petri —
meister Thun Antheil
an Burgrecht, so die
Wittib, so die
Anwartschaft Jahren
Burgrecht Hr. Burg-
meister gnädigst,
ob sie gesagt sichere, ob
man ihne Burgrecht
einräumen, und
Ende Jahren
selbe für ihne
Burgrecht Hr.
Burgermeister
Jahren haben
möge.

Ein Supplicant
seine manumission
und obrigkeitliches
attestat [illegible] beyge-
bracht, um 50 fl
Rheinl. burgrechtl.

[illegible] gegeben worden,
so selbe Pfalz in ein
[illegible] ein ehelich
mit seinem Kind
ihr Burgrechten zu
[illegible], und Burger-
recht [illegible] angenommen
worden.

Johann Michael Dreschler
der [illegible] Zeit,
so sich mit Barbara
Ehrenbergerin [illegible]
Colmberg Nachricht,
selbe zu [illegible]
der Burgrechts,
und ihne mit seinem
ehelichen Kind
gnädigst zu
schenken, und seine
Taxe mit 50 fl
[illegible] unterthänig
bitte.

Der Supplicantin
gegen [illegible] 30 fl
Rheinl. burgrechtl.
angenommen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1455

Johannes Lambrecht
Buchbinder, so auch
dem Rueff Schneider
Peter Bayer, Bitt
Herr Burg. der Rath
alt hinterstelligen Bau
Zimmern -

#

Burg. Supplicant
gegen gehorsam
Lang 2 Ehrn
Unterthan
Gehorsam
und
Lingnuam.

Johann Schmidt als
dem Rueff Schneider
um 10 Rth. das
Holz zu reparation
seiner Behausung

#

Supplicant um
das Geld anmahnen
und Mannieren

actum en Stockach den 14ten augst 1761.
Protocollo

Hr. Amtsverw. Burgmeister Franz Xaver
Hr. Burgmeister Joseph Anton Bürgermeister
Hr. Johann Adam Adolph Rath
Franz Xaveri Steigmeier qua actuarius

Joseph Michael Leibschelm
Amtsverwalter
Schneider Amtsverwalter Johann
Burgmeister Allgäuer alter
und der, welcher gestalten
sein Vater Joseph
Michael Leibschelm den
11ten augst abwendt seine
Innerliegen Behausung
in dem ihme Leibschelm
sindus rechts angrenzt
und Boßschaften Leibschelm
so gnädigen, daß die
wündtlichen in dem
Hall Boden liegen und
den Balkonen Beschwerden
müßten, Bitten um Satis
faction.

Zu Allergnädigen wendet sich
Er wollen mit den Bürgermeister
Meister selbsten werden
und bittet um einen
auf Schreib bis nächsten
Rathstag

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
145b

#

ist auf unsern Rath[s] tag
wegen groben Streitigkeit
angesetzt worden.

Continuatum ehlacher[n] 19ten aug[ust]: 1761.

Presentes

Hr: Ihro Gnaden Hr: Obervogt alond
Hr: Rathsschreiber v Rottenburg
Hr: Amtlr Burgermeister Beurtz Herr.
Hr: Burgermeister Johann Bürgermöss
Hr: Ignatij Dürr der Rath.

Dato wurde Johann Michel
Leibfahrer der äussere
Rath mit seinem Sohn
Johann Michel Leibfahrer
abermahlen vorgefordert
und der beklagte zur
Verantwortung geladt.

Comparent.

Johann Michel Leibfahrer
der äussere Rath mit seinem Sohn
Johann Benjamin
Hallmeier Bortenwürker
Johann Michel Leibfahrer
sein beklagter Sohn.

erklehrte sein zu seiner
Entschuldigung und
Verantwortung sich dahin
dahin vernehmen lassen, dass
der seelige Knecht, der
Vihe sorgte zu
seinem Abschied gestanden
Ihnen nit do schuld
gehen wolle, sehe ohne
allda nicht wohl aber in
dem sie ihne Ihnen seinen
Stiefel mütter mit einem
nagel versehen auf den
Roß rucken sie schön Stück
eingeschlagen haben, dieses
hätte Ihne sogleich ange-

nicht angezeigt oder
nicht in das gerichts
zimmer hinaufgehen
lassen, sie aber sind auf
nachdenken nein, wollen
nicht sie hinauf
in dem gerichtszimmer
zwar wohl reden, worauf
sie dann selbe abweisen,
dass die Stiefel nüttes Ihne
sie und wider bey ihrer
Leütsch abgefallen und übel
verschrobe, nicht Ihnen
an seinem Abschiedgund
Reinigen Stiefel brod
verdienen lassen, folglichen
selbe gesorgt, oder sie
mit dergleichen gerüch-
lichen zu lügen nicht sein,
noch einfalten, und Ihne
mit Rüpfereyen sollen
die Stiefel nüttes hätten
Ihne eine Antwort ge-
geben, die sie zwar ei-
gentlich nicht mehr wis-
sen, doch sie selben zwar
und doch gebrochen haben,
dass der Ihro Stiefel nüttes
ein zwar darfen an
dem Roß abgefallen haben,
worüber selbe Vorgela
ab dem Roß hinunter
fallen lassen, auf selb-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1457

sten zu bedenken gestalten
sage, müsten mithin sein
begangenes, sattes ein
bildnuss sage, ihnen abe
lege, dass solches gesche
sage, und wolten zu seine
Rechtfertigung nichts an
ders als vorzubringen, als
dass ihnen ins gesamt zoren
dessen also aufgetragen,
Klägern replicirenden hinaus ganzlichen,
wohl sattsam sage, dasse
ihnen als klagten wohl
die Steinmetzen der
mündesten wider beklagt
schen, so ihnen an seiner
ehre nicht gleichig oder son
sten schädlich sage möchte
gemeint hatten, ein gegen
theil aber ihnen bisher
liebe und gutes erwiesen
hätten, wie denn auch
die bey hin. d. Protokollen
vorgebrachte klag gänz
lichen wohr sie bestünde,
und beklagten die Stein
metzen mit solcher gewalt
an den Rotgerbern,
dass sie bey schwerer ze
berlin und in einer ohn
macht gefallen, und dass
wegen besonder auch weg
dem sollen selbe auf einen
stein, wor dass sie sechtig

auch der massen gehal
ten und sie gefährdigt hätte
dem Chirurgum Sartori
gebracht werden müssen,
welche benöthigten falls
von ihnen übler zerstö
zeugnus geben könne,
bitten mithin beede klagten
und Steinmetzen dieselben
ihnen ungeachtet sein
zu besorgende bestrafung
zu zieh, und selbe zu
gebührender Satisfaction
und obbitt auf weiters
dasse also gänzlichen
zu stellen, dass selbe
klagten und ansuchen dem
schuldig hinlänglich respect
zu bezeigen, wie sie wieder
und sie nicht fernerd
wider mit dem noch
machen, wie von ihnen
von zum öfteren ganz
gottlos vorgeschützen sage,
beweisen sollen.

Beklagter nahmend nochmal
ihren seinem festen unter
wirfft sich obrig keitlicher
straff, und bittet ihne zu
gnaden anzusehen, so
wie sie auf zu gedenken
gegen seinen klagten sich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1458

zzz.

mit allem schuldigen Ehrerbiethung zu betragen.

Ferner seyen sie selbsten schuldig, einstens allhier sich nicht gelüsten zu lassen die Stadt Thore in Nacht zu verschließen, und selbe mit Holtz zu verbauen, und zu verwahren, sondern diese nach alter Gewohnheit mit ihren alten bezirkten Hüthen und Thorwarten, wie auch mit ihren schuldigen Thorschlüssen zu bewachen, wie sie dann auch schuldig seyen, die schuldige Ehrerbiethung gegen ihren Stadt Amtmann, wie auch alle andere höchste und niederliche Beamte, wie auch die ihnen zustehende Wacht selbsten persönlich, daß sie solche mit 3 tägigen nicht überschreiten, und weniger nicht als 2 Thorwarth darzu halten, wo bey nebst selben auch ihren Amtmann und Meister dieses gnoben haben, dagegen aber einen offentlichen Eyd zu schwören, alles getreu und fleißig, auch Tag und Nacht zu verrichten, wie auch sie gegen selben mit schuldigen Ehrerbiethung und respect sich zu bezeigen

gnädigste Abzahlung Instruction gegen vorstehenden Extra Rathß

-367- zzz.

wie auch ihren Stadt Amtmann die Ehrerbiethung zu betragen schuldig schuldig seyen sollen.

Actum Amtshalber auf dem Rathhauß gemein gnädigst gesetzten Tag 7bris 1761.

Praes.

H. Amtsburgermst. Franz Xaver.
H. Burgermst. Joseph Franz Mosb.
H. Bildstr Buchstabe und
H. Ignatz Ruhe etc. etc.

H. Franz Anton Welti Burgermeister gundelfingen gegen seinen Knecht contra Johannes Ederer und Consorten wegen Holtz Ehrbetrag bittet Urtheil und Recht

Exempto vernehmen wir sie hätten Ihre Schuldigkeit nicht allein gethan, sondern lauter Schelt und Martin geschimpfft, hätten sich nicht gebrauchen lassen, wollen man solche ins

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1459

zur Bezahlung anhalten,

#

Sollen Beklagte Conventionsweis schuldig seyn Klägern Constantin, so ihnen sofort abzutragen, ihren mit Schaden an Interessen und Unkosten Ersatz zu leisten,

Ist die Mißwendung eingewilligt Klagt abgewiesen Beklagten aber die Schuldigen Kosten zu bezahlen Urtheil zu 2 Thlr. 20 xr. billig und nöthig.

Beklagter wendet ab, schuldig nie, weil die Schuld nicht allein jenen mit Peter Reichenbach gemacht sehe, sollen dessen gehorsamen Ehe-

leuthen zahlen, denn nicht gehört mit zu Bezahlung an Gebrüdern.

#

Sehen Beklagten Klägern zuerkannt, Beklagten schuldig seyn Klägern die Schuld zu bezahlen und den nicht schuldigen mit Recht sondern Gebrüdern.

Kläger Beklagten contra andere Kosten Schuldigen zu 41 xr. für Niemand Kosten, billig und Recht.

Procurator Sartory de Beklagten Urtheil zu bezahlen 3.

#

Sollen Beklagten seinen Klägern gutwillig 3 Thlr. Kosten mit der Bezahlung Urtheil.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1460

Dem Herr Conrad Ca
auf Fehnmitten Feldig
2/22 Ctr alhier den
Stund 3 pfd 14 ß bittat
und ihro

Ballenstorf ist allhier
4/5 30 ß bittat und
Ehrsamtliche Termin

Klägers sagt, daß Be
klagtem die Schuld
bis auf 4/5 30 ß
mit der Condition auf
gesagen habe, wann
Er innert 4 wochen
Zeits, Rein oder sage
sechs jetzo und dey
Handen, und Ihme
Zeitung beschehen,
folglich wolle Er
nicht an Rain Rechts
wege gehalten sagen

Pelle Beklagter Klägern
innert 4. wochen Frist, und
dem Ihm der Eid die
andern selbsten innert
4. wochen, mit Zeug

gnädigst bey Ehrn
Stadt beyzustehen.

Franz Antony Fritsch
wie seiner Ehefrau
Josepha Rosina Fuchs
sein Klagt contra
seine Geschwisterdten auf
Schuldigs Capital
de 50 fl und 5 jahr
Zins Bittat ihnen
nöthig Capitale und
Zins.

Beklagtes verbittet
die Zins Summe zu
wissen, und
für das Capital
Schuldigkeits Ver
sicherung zu geben.

Pelle Beklagter die
eingeklagte Zins
innert 4 wochen bey
Ehrsamen Stadt beyzu
und seine die 50 fl
Schuldigkeits obrig
Richtige Verschreibung
auf Stadtamt beyz.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1461

228.

Hr. Georg Arnold Fuchs
Burgermeister gundelfingen
Kläger contra Burgerl.
Salomon Meyer Jüdin
Beklagten. Ist Beklagter
Citat umbstritten.

Beklagter ist die
Citat beklagtlich
Citat ein Termin.

#

Joder Beklagter ist
zu 24 Batzen Klägern Cos
Beim Stadt Gericht Erschienen.

Instehet Herr Kläger
contra obig Salomon
Meyer Jüdin 1 fl. 30 x
für Lohnung und
Verdienst lohn einem
Forderungs Process
Citat umbstritten.

Beklagter ist die, selbe
beklagtlich Citat ein
Termin.

3/13 228.

Joder Beklagter Klägern
just 24 Batzen und
Herrn Stadt Gericht
Cos Erschienen.

Verlohrne gericht fl. 3.

Actum Verhandlungen, dem entstehend
Deputation auf gehalten 1 fl. 23 x thro 17 61.

Decret

H. Amt Burgermr. Franz Fuchs.
B: Richter Stadtschreiber
Deputation auf Fürstl. gross Hofl.
und H. Zgenst Thurn

Wollen Ehr. Herr
Oberhogt, und Rath
Fleischin Bann
Meigen und Stauch
Fallbar nicht Erzwossen
Rann, und Dannoch
nicht Präsentato zu
Stein Hein gekommen,
als Bitt der Heutigen
Deputation Recht
um Verwilligen
Ein Fuhl Thun Haben
Erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1462

230.

Actum Ehrsetzings ayn den 29ten Xbris 1759.

Presl.
H. Amtsburgermr. Franz Xaver,
H. Richter Blechschmitz
H. Burgermr. Joh. Georg Mayer und
H. Ignatz Enderle rathe.

Joseph Thumburger
und Consorten Cosa
Comm. Liese
Anna Palmanin
sulten um Ehe-
bestätigung und Ratifi-
cation ihrer Eheberedung
Rathe

ist ratificirt

Ignatz Flum, um
Evangelium Falk
um Ehe-Ablösung
und Ratification
ihrer Eheberedung Rathe.

ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1463

Hl Georg Schmidt, und Xaver Schnitzer seelig sen und allodium und ratification thun sich Fürsprech

ist ratificirt.

H. Balthasar Rees, und Joseph Antoni Hessen seelig sen und allodium und ratification thun sich Fürsprech

ist der Vogtey ratificirt

Joseph Franz Basler, und Joseph Disele seelig sen und ratification thun sich und Kinder deß contracts

ist ratificirt.

Martin Holtzes Klagt contra Joseph Franz Basler den Kaufcontract

der Schuldigen 6 ß 55 dn für Pfand abtrit und bittet um Urth:

Procurator Kolb rede der Beklagten ist die Schuld Ihr Kundschaft bittet um Termin

ist Beklagten Klägern just 4 wochen und die andern sogleich von der eidn 4 wochen und Zeug just 8 tag Zeugen zu stellen

Jacob Mayer, und Jacob Fischer seelen sen und meine Kriegsleuth Bey gebrachten exceptionen und thun der Klag 4 ß 18 dn entgegen geben.

Beyde theyl Sigelli cantion 4 ß 18 dn und Jeder theyl den 3 Tag und wider einander.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1464

Ehrist. Reub ub. Ruffach selbsten
und ist Ihr befohlen
die reparation fernerd
zu veranl.

#

Pro Supplicant
an die Oeconomie-Rent Verwaltung

actum Ambtshaus auf dem Rath
zu Extra ratisgnach d 14 7bris 1761.

Praes.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Abbt und
Reichsfürst Carl Joseph Fürstenberg
Ihro Excellenz Herr Franz Herr
H. Bilhart Burgvogt
H. Europ. d. Joh. Georg Mayer, und
H. Ignatz Hurt der Rath.

Weilen Hans Georg
Hilzinger der Rath
bereits die Ignatz Hurt
bürgerl. Hochzeit
machen, und da indessen
sich eine Gelegenheit ereignet
hat, in Erfahrung zu bringen
ob Hurt. Wohlgemuth zu
Ehren so erste und
nächste andere und
gesetzmäßige Ehrliche
Persohnen seyen, als
ist einmüthig Rathschluß
die Ehren Gnade zu
ertheilen resolvirt,
es wird demnach
Hilzinger aufgenommen,
und Herr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1465

Erstlich praetendiren
der ersagte Hanns
georg [illegible] uxorio
nomine die Vorsicht
gerechtigkeit zum
sogenannten Brunnen
wirthshaus, und
glaubt und sie
Kinder dessen
berechtigt zu seyn
als der Vortheil
berechtigte Sohn

Ferdinand [illegible]

der der Theilung
vertrag verstor-
ben, mithin wie
die Hofgerechtigkeit pacto
[illegible]
[illegible]
kein weiblicher [illegible]
vorhanden, der [illegible]
[illegible] seine
[illegible]
[illegible]
[illegible]
sollen, nicht [illegible]
verlangt [illegible]
[illegible]
und [illegible]
[illegible]
[illegible]

hatte seinen Vortheil
[illegible] an dem
Mutterl. [illegible]
[illegible]
[illegible] gemacht.

Herr Ferdinand geiger
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] wittib [illegible]
der Vortheil
gerechtigkeit, [illegible]
der Sohn [illegible]
Ferdinand [illegible]
[illegible]
[illegible] ipso [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Mutter [illegible]
[illegible] portion [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
vom 15ten [illegible] 1741.
[illegible]
[illegible]
[illegible], sondern
[illegible] und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1466

238.

und Innen zihlt, ga-
stellan des Haus Haus
Accordant, das die
Ehrlichkeit pp: uns
ernigmahlen Vorsteht
der Authord der Lehen
länglich besitz in
Endschaft Lehen
solen: Einlich nemlich
die Hochfürstlich ge-
nehmigt Eid Treu
Gehorsamkeit und Lehen
Pflicht zu thun
zu geschehen solen,
ero 3tio
Dass Kind Vor da
sind die nächsten
die Hochzeit halten
sollen, so sind
die Hochzeit und
die Kinder nemlich
seinen Geschwistert
nächsten Erben,
ni Abgang eben
und solchen Mann
lichen Lehens und
die Kind Mayden
Lehen Töchter
sonst Erben

383 239.

gleichwie Nun der Lehens
Haus Herr Inhalt die
Hochfürstliche gnädigste
Pflicht gleichmäßig
nigmahl Vorbehalt, und
Lehens Herr Herr
lichen gnädigsten
Lehen, eben nemlich das
Recht Hochdero Eid
und nächsten Hoch
Gebohrne Herr
Lehens Herr
Jungster Tochter
Abgang, so Eid
die questionirte Hoch
Ehrlichen und redlich
Hoch Gebohrne Herr
nothwendiglich sind,
dem jedesmahl Herr
Lehens Herr
die Hochzeit Eingt
regulirt, und Haus
Gnade die Abstellung
der Lehens Herr, Abtretung
Recht, das Jüngsten
Lehens Herr
angehörenden Eingt
und Allodial Vorbey
Haus, und die ego

4 Zeichnungen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1467

240.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1468

Zur.

Juden [illegible] und Juden
[illegible] so schuldig mit
denen Matthes Klugen
und Consorten, wegen die
hiesigen Bruderschaft
der Matthäer Juden
und Beleidigungen
Actum, mit
Christ Joan Conrad
Rheinfrau gegen die
jetzt dem und Christen
Mons so mit der
andern Klagpunkt
Zeugen stehen

Klager erwidert nin
dass [illegible] wie er
meine Exceptiones
nicht gelten in
Anmerkung dieser
exceptiones sie zu
verstehen, mit klein
weiter. Es wäre der
mir und erbeten
den [illegible] Juden
Jacobs Geburth
schein, und so
fort sie so weiter
nicht nöthig andere
Zeugen stehen
zu können.

4 Juden Mordechai
Juden exclusive dem
Rheinstein

4 sagen

Klagerseits Conclusum
Beklagten will sein
Theil nun abschon
[illegible] mündlich
Replic und Dupplic
geben

#

Pro Ia dilation und
communication ein
geben thun begehrt
worden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1469

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus Freytag, den 9ten Januarii 1761.

Præs.

Ihro Hochfürstlich gnädigen Herrn Obervogt und Landschultheiß Carl Joseph v. Schnurbein Hochgräfl. gnädigen Herrn.

H. Bürgermeister Fleig

H. Joh. Georg Mayer

H. Ignatz Mund

H. Ignatz Duttlinger als Rathsverwandter contra Johann Fischer Inquisitum wegen schuldigen 10 ß neu für neu abgenommenen ersten Citat und Einsprachung

Ist Inquisitus nicht erschienen, Citat um 2. hernächstige Termin.

H.

Hat Inquisitus jetzo 4. wochen um, und dem Amt ihro vorige 4. wochen die vorhero gesetzte, und Ihnen zuerkannte Citation

389 Z. 41

Stand bezogen.

Ludwig Pfaffenmeyer als Rath contra Johann Fischer und Verschaffung einiger schuldigen 8 ß 4 ₰ per 2ter Citat um Einsprachung

Procurator Baldinger ist der Beklagte nicht erschienen, ist die Schuld bekannt und 2. hernächstige Termin.

H.

Hat Inquisitus bis Donnerstag seine 2. nechsten Tag, und dem die andern Gesetzte Eidsfreiheit und Zeugen um 14 Tag zu erkennen.

Caspar Ludwig der nehmliche seine Inquisit. Joh. Georg Mayer Rath contra Johann Fischer wegen schuldigen 2 ß neu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1470

246.

Vermt der gnädigsten Herrschaft gehorsamst Bittet um Verschonung

Christian Weishaupt Beckh von Hr. Advocat Schmidt Bittet um Verlängerung Termin.

#

Peter Ackermann jun. als Beklagter

contra

Joh. Nicolaus Roos wegen Zugehörden Klagt contra Mathiß Eckerle um Schuldig Capitale fl. 5 ß. 19 d. Bittet um Verschonung

reus absens.

#

Peter Ackermann bittet Rechtstag fürs Beklagten mehrmahlen unter Herrn Vermelden

391 247.

Christian Fautenmeyer Beckh von Hr. Advocat Klagt contra Balthasar Fehrenbach um Schuldigst Capitale fl. 50 ß. ran und Zinß von dem 1759. Jahr Bittet um Verschonung

Beklagter ist die Schuld Erkantlich Vermeldet Bittet Rechtstag fürs Beklagten mehrmahlen

#

Peter Ackermann Vermög Herrschaftlichen Befehlen contra Joh. Nicolaus Roos um Schuldigst Capitale fl. 5 ß. 19 d. Bittet um Verschonung

#

Michael Hofmeyer Beckh Klagt contra Joh. Nicolaus Roos um Schuldigst fl. 3 ß. 15 d. Bittet um Verschonung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1471

Actum ist die
Fried beklagtes,
unerbittet wie
8 tag fix um mün
dlichen Fried zu
verfahren.

#

Peter Fein Anstands
unterthänig Stand
suchen.

Christoph Eichert
Contra Joseph
Fein Schuldigen Cum
Clausula Expensarum
Citat und Fried

Actum ist die
Fried beklagtes
Citat um termin.

#

Peter beklagter Klä
gern zu Fried Cum
Clausula Expensarum
Stand
Erkennen.

Joseph Fein Beklagter
Contra
Joseph Fein Schuldigen
Cum
Clausula Expensarum
Citat und Fried

3/3 Reus absens.

#

Peter unerscheint und
sondern vorhero über
Recht Stand.

Joseph Burkard Kläger
contra Joseph Fein Beklagten Antwort auf
Klag Schuldigen 8 tag
Ilegnehmung einhalt
Citat um Fried

Actum ist die
Fried beklagtes
Citat um termin.

#

Peter Actum ist
gern die Rechtfertigung
Beklagten Expensarum
Stand Erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1472

Joseph Frey ab dem
Ruffach Klagt contra
Martin Faller
Gültzins 2 fl 2 bz
für einen Citat
und Ehrf. fl.

#

abweisen dem Be-
klagten die Cost
nicht zu Erkennen,
das Faller Beklag-
ter den Kläger
Rechtl. Entschädi-
gen, das Klag
Klagten Gültzins
Richtig fallen lassen
mögen und
Ihme Klagt Er-
lassen werden solle.

Urtheil gnet 2/3.

Actum Abwesenheit des Beklagten
Deputatum ruft Gegnet 24 Febr 1760.

Brief.

Der Hochfürstlich Gnädigsten Herr Obrister, und
Rechtsgelehrter D. Carl Joseph Rotenberg
Fürstenbergischer Hofrath Herr.
Contra
N. Bilharz Ruffach
Deputatum ruft Gegnet gestern Mittag,
und Heute Jgnuntz dato.

Klägers Advocat sagt
sich an, bittet sich
den vorgestrigen Tag
zum vorhabenden Ter-
min Gerichtl. und
gegen dato, der Beklag-
te Gegner Heute Früh
Citirt seyen.

#

Kommen z. Stadt
gegen neuen 54. gerichtl
Zeugen abgehört, und
Ihnen Zeugen Ab-
schied ertheilt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1473

ass.
Actum Schuechting auf dem Rathhaus
alss gehalten den 24ten 9bris 1761.

Presl.

Herr Hochobrigkeitlicher Herr Obervogt und
Landschreiber Carl Joseph Edler von Rottenberg
Hl. Burgermr. Franz Xaver
Hl. Burgermr. Bilhart Kirchhofer
Hl. Burgermr. Joh. Georg Mayer
Hl. Joseph Xaver Ott rathst.

Anbey Theodor Reinin
die Producirt sein
manumission und
Ist ihm Burgrecht ertheilt
und darauf Bann genommen.

#

Ist auf Ihro Hochfürstlichen
resolution dem
Burger angenommen.

Franz Joseph Weiss
Leinweber Burger und
Schneider Rose selbst
auf- und ab rath
Burgerrecht.

#

Ist denen selben gegen

Lb.
Reinthal

Verlag der gewöhnlichen
Burger gebühr da-
genommen.

Johannes Kirchhofer
Schreiner Gesell eines
ehrs und Burgers
sohn selbst
Burgerrecht.

#

Ist ein obrigkeitlicher ange-
nommen.

Jacob Faller auf Hof
eines und Burgers
Sohn selbst gebürtig
Burgerrecht.

#

Ist ihme angenommen

Hs Martin Fritsch
Zolners selbst auf
und ab rath Burger
recht.

#

Ist ein obrigkeitlicher
angenommen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1474

z. 54.

Michael Thoma ... [illegible] ... und ... Burgerrecht

#

ist gegen gewöhnliche ... [illegible] ... angenommen.

Nicolaus ... [illegible] ... und ... Burgerrecht

#

ist ein obrigk. angenommen.

Georg Ursula ... [illegible] ... den Cobs genannt ... [illegible] ... Burgerrecht

#

ist ... [illegible] ... angenommen worden.

Johann ... [illegible] ... Schmidt, so ...

399 z. 55.

... [illegible] ... mit ... Maria Magdalena ... Columbi Tochter ... [illegible] ... gesuchet, ... [illegible] ... Copulation und ... [illegible] ... angehalten.

#

Gegen ... [illegible] ... erkannt und ... gegen ... [illegible] ... Burgerrecht angenommen.

obrigk. Supplicanten ... [illegible] ... und ... [illegible] ... cation ... [illegible] ... ertheilt.

#

ist ratificiert.

Ignatz ... [illegible] ... und ... [illegible] ... ratification ... [illegible] ...

#

ist ... ratificiert

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1475

256.

Joseph Ambrosius
und Dominicus Hüs
sen haben ihre
und Ratification
ihres Eydes abgelegt

ist ratificirt

Hans Victorin Zumbo
und Hans Burkhard
Fuchs haben ihre
und Ratification

ist ratificirt

Caspar Gilgen
von Hasle Oberamts Signau
Bern gebürtig, haben
ihre Burgrechts
und Ratification

ist ratificirt

401 257.

Hans Ulrich Bürgin
gegen 10 Batzen und
bürgerlich angenommen.

Martin Friedrich Bürgin
und Elisabetha Margrit
Fuchsin ihre und Ratifi
cation ihres Eydes
abgelegt

ist ratificirt

Jacob Fuchs, Fischer
Basel und Hans Ja
conservirt haben
ihre und Ratifi
cation ihres Eydes
abgelegt.

ist ratificirt.

Jacob Bürgin, Hafner
Basel, hat seine Ratifi
cation ihres Eydes
abgelegt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1476

Bey Supplicantin
zugunsten 30 fl
burgl. ungnaden

Brunnbichlhofs Ehe
leute wegen Ehe
Kinder und Martin
Brunner Faltan
und Ablösung und
Ratification Ihro
Faltenschein Kraft

ist ratificirt.

Joseph Zurgisch
und Michael Hasen
Faltan und Ab
lösung und Ratifica
tion Ihro Faltens
Kraft

ist ratificirt.

Nikolaus Leibfr und
seine Ehe consortin
Faltan ung und
Ratification Ihro
Faltenschein ebenm.

ist ratificirt

403

Michael Bischoff Bauers
ehefrau Klagt wg
contrahirter Bezahlung Klagens
und Schuldigen 9 fl 32 x
contra Johann Baur
und Schuldigen 10 fl
10 x
contra Endtgemelt
Beklagten und Schuldigen
9 fl 29 xr sind
Forderung billmäs
Kraft

wird beklagten
Endtgemelt, daß sie
alt Tagsatzung Ihrem
dem Kläger Lieferen
Korbschuld vorderen
diesen Betrag schuldig
sie seyen, nicht
wenden oder selben
unterm nicht Ihren
5 fl Endschuldig
Gebühren zu stehen,
der Kl. nebst obigen
Einwendung zu stehen
allein 9 fl 29 xr
und dem der Kl.
Ihro 7 fl 7 bz 2 x.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1477

persönlich erschienen
und bey
nicht und allen
des Beklagten Herrn
Richter haben,
Anbei hat sonsten nach dem
mehrgedachten Gericht
gemachten Einwurf
Kläger, und
Beklagten Herrn Richter.

#

Anfangs Kläger diese
Klagsache und
eingebrachte Schrift
und Schuldbrief sind
selbsten vorgelesen
hat, und sodann
Beklagten weiter nicht
das der und weil
Beklagten nicht
damit gehört
sieben, sondern
selbe Klagsache
jedoch und manche
mit diese und Klag
Beklagten Stadt und
Gericht, ferner sieben

4 Stein ferner Herr und
Richter entwendet,

selben, vorbey Kläger
und einigen ohnen
Beklagten gemachten
mehrern Einwurf über
gemeldeten Herrn Richter
des vorgestandenen
Gerichtsamts
Kläger S. Herrn
Beklagten Herrn
selben

Johannes Rüsch von
Burgholz, wegen
Schulden Standes
gegen Bernhard Hug
Einigkeit worden,
Gestalt an Einung
Beklagten
Pfennig.

#

Hugo Beschwerdeführer
zu einem Augenmaß,
und Feierungen des
Gerichtsamts
Kläger.

Michael Rösle von
Buchholz Gestalt
zu einer Ehrung
von Stunde Genossen
Gerichtsamts Herr

#

Hugo Abmessung
Hugo Gerichtsamts
Kläger.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1478

262.

Actum est ad Kinzig Thal in Rathsverwandten Behausung Mag. Jovis d. 20 Xbris 1761.

Beysitzer:

Ihro Hochedelgebohrn Herr Obrist Wachtmeister und Rathsfreund Carl Joseph von Rottenburg.

Herr Amtsverweser Bürgermeister Franz Herr.

Herr Deputations Rath Johann Georg Kreßlin Burgermeister Amts Gegenschreiber Herr Joseph Lorenz Hurter des Raths

Assistirten Herrn Georg Burger Brandmüller

Herrn Michael Fritschen

Michael Brunner

Herrn Georg Zimmermann und Benedict Hutsch Burgern.

Da nun die abkommandirte Herrn Deputation ihre verlesene die Vorstädte Gerichten gnädigst genehmhalten zu besichtigen Kommen, alda wurden die Herrn Stattschreiber sothane die Gerichtsbarkeit Anmerkungen gnädigst, daß, Burgergut

407 263

wärtig- Morgen Rösenen Gerichten Anzeigung Ihro beschehen werden abgeschrieben genommen werden sollen Rügen einzelne Personale zu verfassen, welches zu Erläuterung der allgemeinen Stadt Gerichts Ordnung gereichen möge, und sowohl die Vorstädt- als Thalgerichts Herrn Deputirte, sowohl die obhabende Pflicht genau und allein beobachten lassen.

Nachdem die Deputation sich wieder in Alt Stadt begeben schicken die übrige Raths Glieder sich ab. Stand abzuwarten, und zum Votiren einen oder den andern Gerichts Herrn wieder vorzuladen.

Das Tannenwald und Platz-Gericht verschiedene Fürsprechen Tages Herr den

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1479

264.

wie Fondwolisch ist

"medict Ehrichtung mit
Einwilligung jedesmal
gnädigsten Herrschaft
ohne anstoß und ein
Verhandlung Burg. Rat
Deputation Einen Ba
ordentlich reparation
unterwerfen, dabey
erscheinen sollte, so
tigen reparationen
obrigkeitlagenen zu
stadt angeschlagen und
ordnungsmäßiger bestag
werden sollen, gleichwo
dann erst selbes Bür
tigen ordne für zu
soll, damit zu Kenntn
sein die Bürgerschaft
nöthigte Holzmaterie
Bürgerhaus zu ordnen
dor nicht selbe
wieder fortbringen
werde.

#

Bey dem Bauadministra
amt ist HE. Hofrath
dient worden bestätigt
worden.

#

Zu dem monatsgehalt
Bezug wurde angenom
Einnehmer HE. Hofrath

265.

Hofgrößig zimmer der
ordnung. Rath ange
stellt und dem selben
das Mösel Fritschelen wie
solches adjungiret, wo
übrigens selben drück
nalegt wurde so gleich
nach dem neuen Forst
Burg dem rath abzufallen,
dem Rath sorg nehmen
auszug thuen von der
abzuklagenden sache verfas
tenden Extranzen Burg
Rath zu übersehen den
sinnach die strafmäs
sige zur beförderung bezahl
lung ernst ordnungsfalls
executivè anzuhalten zu
können.

#

Strüs und allerhand gehölz
solle von nächsten Stadt
und Roos zu beziehen
haben.

#

Zum Forst ordnungsmä
mösel Fritschelen be
stätiget.

#

Klotz und Brodscheren
haben sonst mösel und
und Hofgrößig zimmer
leute zu besorgen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1480

Die Brünnenstaü ist Ihro
Hochgnädig Brodtmüh
und Hochgnädig Zimmer
ebenfalls wieder zu be
sorgen übertragen worden.

Die Besorgung des wo
digen Canabli Hrn
Hochgn Burgermeisters
und Franz Joseph Adol
zur majora ~~vorher Ober~~
bleiben und resree con
virmiret worden.

Statt Ordinari.

Johannes Löw Statt
Knecht bittet Ihro wieder
zu seinem Dienst zu
belassen.

ist bestättiget

Dem
Hr: Cardinales Hochgräfig
Geheimbsministers bittet Ihro
zu seinem Bedienstung
wieder beyzubehalten.

ist bestättiget worden

Mathias Künzlen Schloß
ser soll wieder an und
die Statt Thorn aufse
hen zu dürfften.

ist bestättiget

Joseph Brodtzunft Ord
Statt Knecht

ist bestättiget

Jacob Thoman Schlos
ser und die Statt anbei
sollen die Jacobibrüeder
einem allein überlassen
sonder nacheinander
abgegeben werden.
Mathias Steinmetzbil
ter und Ihro Hochedel
wurden Ihro

ist bestättiget

Joseph Rezischen soll wid
er und Ihro nochdürf
tige Brod fuhren,
thun dürfft

ist bestättiget.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1481

z.68.

Jacobschens sachen an ein
den Rathsbürsten dimis
#
ist bestättigt

Martini Hizz dem Landsch
sachen wird an ihn den
Landsch.
#
ist bestättigt

Christian Thoma sachen
an und die Bürgschaft
#
ist bestättigt

Johannes Ritz und die
S: Schreinerischen Erben
den Forstknechtsdienst wirklich.
#
wird Johannes Ritz als S:
Schreinerischen Schwieger Sohn,
dessen und seiner andern
Mathias Eschenbergischen
sachen an und die Stadt
arbeith übergeben
Christian Hengens.
#
ist Stadtarbeitsmann
worden.

413. z.69.

Jacob Comaida Kaminfeger
sachen an um die Kammer
Feg Arbeit in Stadt zu Verübung.
#
ist bestättigt.

andmord Ritter zimmer
mann um die Stadt
arbeith, auf Hilfal
und zu allen andern
zu besorgen, nicht mind
und holtzsägen zu thun
um die Stadtarbeith.
#
die besorgung d Hilfal und
gab Bürgen bleibt dem an
dem Mathias übergeben
die übrige zimmermanns
arbeith aber nach wie vor
Joseph Steinhofer mein
wie meister, und das
grösig scheiden um die
Stadt arbeith
#
sollen wir andere arbeith
mehr besser Leute sind
Handen diesen Joseph
Joseph Kerzhofer um den
Forsten grad bey dienst.
#
ist bestättigt

4 adamus kan für gezeigte
Frucht diesen Herbst
und nicht mehr als die
S: Schreinerischen
Erben reinisirem
lassen, sein auf Herbst
selbes über 100. schein
bey das Land schule werden
indessen nicht dem ixten
Stud wohnhafte Fürschulen
nie zuzulassen befugt
seyn sollen.

o zurückgeben worden.

" gegeben worden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1482

Hs Bgnöög auf der Statt
Hallel ybesonderen ün
den nächsten Zoll dinn

Hosnes Conrade Hofmann der
yleichen.

andreas Rosser Hofmann Hallen
an ünd den nächsten zu

#

Hs Bgnöög auf der nächs
alls Zodmr bey dem nä
kommt Thor eingestellt
und hat den allerig Zoll
Hosnes Schmidt auf der
müss Hosse der Zollhaus
zu nehmen. wobey d
aufsehen müss Zollner
niemand bündnen würde
Hofmann zu Zollkleinsch
und gute Wachsamkeit zu
besorgen.

Hs obigen Statt Einnehm
aufsicht Pflichten aufle
anstatt meines Hauptgen
aufzuhalten Man nim
mand ertheilen und hier

zum Einnehmer Brod zu
gestanden, und dies
fällige Zöhnung Hrn
Löwen angewiesen
worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1483

Actum ellmatkirch auf dem Rathshaus Donnerstag den 4ten februarij 1762.

Praesentibus
Ihro hochedelgebohrn herrn Obervogt und Statt Schultheiß Carl Joseph v Rottenburg.
hr: Amtsverweser Burgermeister Josef Gremmelspacher
Gerichtsschreiber
hr: Burgermeister Franz Xaver hr: Joseph Xaver Kurtz und Rathsh.

Joseph Antoni Hoingers Bürgers und Beckens Klagt contra Matthiß Antoni Hoingers Bürgers und Beckens Beklagten wegen 18 fl. von ihro Hochedelgeb. hr Obervogt Antoni Hoingers Bürgers und Beckens Eheweib Barbara Hoingerin gebohrne Hoingerin Bürgerskinder und Beklagtens Mutter Schwester Verhandlung.

Beklagter ist der Schuld bekannt bittet um Termin.

Beklagter solle die dem Spitalamt Hoingers schuldige 6 fl. binnen 4 wochen bis künftigen Ostermarkt zu zahlen 9 fl. dem Joseph Hoingers aber den rest abermahlen binnen nächstigen 9 fl.

Bis künftigen Mayen Hochedelgeb. Herrn Obervogt Landschreiber Rüetschen von oberwindner Klagt contra Matthiß Antoni Hoingers Bürgers und Beckens Beklagten wegen 24 fl. 30 kr. Verhandlung Beklagter ist der Schuld bekannt bittet um Termin.

Volle bis künftigen May dreimahlen abwechslen, ausbleiben werde man berechtiget seyn andern mittel abzuklären.

Michel Bombrich Jud von Ehrenstetten Klagt contra Ignatz Eggenberger Bürgers und Beckens Beklagten wegen 24 fl. Verhandlung Beklagter ist der Schuld bekannt bittet um Endliche Termin.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1484

Contra Klägers Klägerin
bis 6 wochen nun selbst
dann die andern selbst
bis Künftigen montag
bey Abmeidung des Exe-
cution Erscheinen."

Jacob Schill Burgers und
Schuhmacher Klagt contra
Michel Schill dem anbey
ausständige 140 f. wegen
wegen ohne Recht
solchen schuldig.

Beklagter wendet ein
das zwar nicht ohne frey
willig selbe Schuld
von Jacob Schill
der selbig dessen Tochter
monath und 140 f. ent-
richtet und selbige bar
zu bezahlen versprochen
zu haben, wollen jedoch
ohne versagte monath-
liche und indem-
nisirung sich dessen noch
nicht vollmächtig
tigkeit gebrauchen
den, weilen er nicht
ein Vormund darüber
worden, sondern
zahlt, das gut zu
zu bringen, ob habe
sich dessen auf die bezah-
lung nicht Leisten könne

ohne dass Schuld ein ca-
pital für seinem Schlag
sen auszunehmen,
bitte mithin nun, dass
sagte abweisung ein-
klag verordnen und dem
den beklagten Theil
zu tragen schuldig
den.

Beklagter wendet ein
das zwar nicht ohne frey
willig Bezahlung die schuld
der beklagten ohne Recht
oder solle dieser ihre Klä-
gerin innerhalb 14 tag
und die ausige Klagte
Schuld bey abmeidung
der Execution bezahlig
wo übrigens beklagter
die verordnung gebetis-
nirten ansprüchen ab-
lassen sagte abhandlung
zu betreiben sich ausbe-
gen lassen zu sollen.

Anna Bröstin Klagt
contra Andreas Holtz
ausständig 4 f. Recht
gelt und Zinst und
einsprechung.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1485

Frau Maria Ursula
Büchlerin Inhh: Johann Chri
stoph Bayrers Drah: exhibit
Klagt contrà Maria Anna
Dinkherrin dürftig. Schuld
zeugen abzugnehmen
Bräuna erlaßen
rea absens 3/3.

#

Sollen beklagte Klägerin
innerhalb 14 Tägen bey Straff
bezahlen.

Anna Maria Gastringin
Klagt contrà Martin Fritz
Lohn dürftigen Lid.
Lohn 4 kr.
Procurator Sartori nomine
Def. Beklagten ist die gütl.
Beykommliche. anberaumt
worden solle 8 Tagen die be
zahlung.

#

Sollen weilen Solche Pfändt
lich so gleichsl. mit Inn rest
aber zu rechtlicher Austrag stehen
sollen 8. Tägen Lützoltz

actum Schuldigungen / dann rathsam
Deputation gezeigt 4 Brot. febr. 1762.

Brod.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Abbt
Gabriel Carl Joseph von Rottenburg
Fürstl. Gnaden Hochfürstl. Prälat
Deputation Brod Frau Anna,
Benedict Richard Brod Knecht

#

Ist anbedenklich
gemeint, daß
in Fürstl. Abwesenheit
Herr Hofrath Pflegamts
Verwalter,

#

Können die unterthänigst Pflegamt
gehorsamst Supplicanten
Grund angeführten,
und Hochfürstlichen Ge-
dienten mit Ihnen ange-
wiesen werden, daß
Selben in Abwesenheit
des Herrn Hofrath Pflegamt
den Vorsitz zu nehmen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1486

sehen, das der Holz [illegible] auf [illegible] zu [illegible] gemacht, und nicht so [illegible] werde.

Brünner

ist der [illegible] accord [illegible] abgelegten [illegible] übergeben [illegible] worden, und sollen demnach [illegible] 2 gleichlautende Contract gefertiget werden.

Martin [illegible] hält an umb ein [illegible].

#

Weilen [illegible] nicht [illegible] worden, so solle Supplicanten [illegible] gegen [illegible] 3 fl. [illegible] vergönnt, und hierüber [illegible]

423

Actum Waldkirch auf dem rathhaus den 11ten febr. 1762.

Praes.

Hochedelgebohrn Herr obervogt [illegible] Carl Joseph v. [illegible] Herr [illegible] Burgermeister [illegible] Herr [illegible] dann die rathsherren

Meister Hans Georg [illegible]
Joseph Michel [illegible]
Bollerman [illegible]
Michel [illegible]
Hans Georg [illegible] und
Benedict [illegible]

Antoni [illegible] gottshaus [illegible] seiner [illegible] mit [illegible] attestata mit bitt [illegible] burger [illegible] anzunemmen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1487

#

Jörg Schuppicard gleis
chsam als obervogtsmey
sterschaffner gegen N.
Lay 80 fl. Hauptsumm den
Jörg Dinner in natura
Vnd Cuntzen zugethan.

Meister Jochen Nisslerschaff
ner und Geschworner allhier
beym Gericht an einem
vberschlag vnd Ratificatio
Jhro Hochfürstlichen Gnaden,
Herrn Herrn Cardinal,
Fürstbischoffen zu Constanz,
Landgrafen in Nellenburg, etc.
etc. etc. meinen gnädigsten Fürsten
vnd Herrn, dass dieser
hochgnädigster Herr Herr
Cardinal, Fürst vnd Bischoff
selber, Nahmens vnd Kraft
Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Herrn Bischoffen zu
Constanz, Landgrafen in Nellenburg
Hochgedachten Ihro Hochfürstlichen
Gnaden Herrn Herrn Bischoffen
zu vberlassen gnädigst ver
ordnet, die
obrigkeitliche Ratification
vber gemelte Verkaufung
zu ertheilen.

#

Jst die Hochfürstlich ordnung
obrigkeitliche Ratification
vber gemelte Verkaufung
ertheilt worden.

Antoni Mayer, und
Hans Jacob Hecht
um nachgesuchte
Ratification Jhro Hochfürstlichen
Gnaden Herrn Herrn Cardinal
Fürstbischoffen
etc. etc. etc.

#

Jst Ratificirt.

Johann Jacob, Antoni
Mayer, und Christian
Hecht um obgemeldte
Ratification
Jhro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Herrn Cardinal
Fürstbischoffen etc.
Hochgericht

#

Jst mit denen Ratificationen
dahin die Verfügung gemacht
worden, dass die gesetzte
Verkaufung gemeldten
Hans Jacob Hechten
widrum zugestellt
werden solle.

Mathias Bauer der
Antoni Mayer, und
Johann Conrad Hecht
um nachgesuchte Ratification
Jhro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Herrn Cardinal
Fürstbischoffen etc.
Hochgericht

#

Jst Ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1488

Jacob Fischer und Consorten
contra Margaretha Feltin
wegen Ratification
Handschuhen Kaufs

ist ratificiert

Carl Mösch, und Consorten
contra Feltin wegen
Ablösung und Ratifica-
tion Ihres Anwalts

ist ratificiert

Joseph Fix, und Martin
Langenbergs Feltin eben
wegen Ratification
Ihres Anwalts

ist ratificiert

Joseph Ey[illegible] contra
[illegible] Consorten wegen
Ratification Ihres
Anwalts

ist ratificiert.

Joseph Fein Klagt
contra den Johann Nicol
Fritschen Inn zinugen,
und wider den Gallus Fix
Inhabers Burgen Lingge
ungegründeten, und Ver
mög eingangs Klag, Ver
mög eingangs Antwort, Ver
mög Urthel de dato
ehemalen die mehr
Vorigmahl Vorsitz und
Urthel und Satis-
faction.

Excipiendo vermeint
nun, Ver Klagte seine
vermeint zu Halb, zu
protesta seine nicht Ver
pflichtung schuldig
Klagte und Vorsitz
Klagte Replicirt, Ver
Excipiendo seine mit
der Instanzen Einstim
mung gesagt, und
so wie der Sache Umstand
darum zu halten, der
um aber gleich zu
pflegen vonnöthen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1489

#

Sollen Excellentes Clägers
eingenen Mannschaft &c &c
Christ. [illegible] den die
Doctor und Cordier
Rostagen &c &c &c &c
beschehen, eingesez
ginnen eingenommen
Frantz Ebna Jeden
der Clägerin Frau Frau
Frantz, und Brin Frey
Thuen Straßt &c
Gebrüder, nicht
minder Endem Je
ruhig Thun Braun
Monnanen und der
ungleichen Thun den
Fundern zuvor Ney
Jeden Frantz Jeden
einigen Ebna Frantz
mit Frey in Thuen
Arrest zeigen.

actum Waldkirch den 2ten Augusti
gemein gericht gehalten, Ezodem Marty 1760.

Graf.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herrn Obervogt und
Landschreiber Carl Joseph von Ettenberg
Hl. Burgermr. Conrad Herr.
Hl. Ignatz Baur und
Hl. Wilhelm Burkh Forderer

Joseph Jerg Partiert
contra
Wilhelm Clägt contra
Christian Wisser
wegen schuldiger 8/ Ehrt
Ehr, pro mutschaftlicher
Cordia, Citat. und ein
Verstand
Excellentes ist die
Sach Excellentes bitten
und bey dem Klägern
Termin.

#

Sollen Excellentes Klä
gerin bey Ihro Mey
Frisch Ehrung nun
Frantz, und Brin die
andern bey Jeden
und Ihren jeweiligen
Thun gnädig
Frantz erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1490

Heute dato Klagt
Contrà Joseph Pfeiffer
Ehe Consortin aus Ursach
wegen Heurathsgut
et ritto eine Citat
und Termin.

Beklagte seit Anfangs
ladung ausstehende
selbem nicht zu stehen
Bürg, erscheint und
und begehrt Klägers
Termine Citation

#

Pellen Beklagte Klägers
Forderung als Cons 300 fl
in ein gerichtliches Pfand
und Haare Bezahlung
ersuchen, welches
Pellen dann der Stadt
Amt zu Endnützen
ist.

Ho Zunft Vorde dato
Erste Klagt contra
Xaver Winterhalter
Landrichter Violin
um 50 fl Forderung
Heute für Klägers
Citation und Termin

Beklagte anerbietet
die Rechtliche Erörterung
der Sache

#

Pellen seinem Vorbringen
nach Bezahlung
dann Rechtens
Bezug haben.

Mathis Pilbrow
Klagt contra Conrad
Fischer den Tischler
um 5 fl Schuldigen
Bezahlung Forderung
gerichtlich, Citat und Termin

Beklagter ist der
Schuld Ordentlich
anerbietet jedoch
4. Wochen Klägern
Zeit Contentiam

#

Beklagter stellen
unter obig Rechtens
Erörterung.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1491

Mehrinne Rieglin
dimittiert von hier
Klagt wid obigen
Fridrich Hildebrand
wegen Liebsen bittet
Rechtens

Gerichtsstatt ist die
Stadt Waldkirch
wie die Rechtsfrag
Sonntag beschehen.

Nota
Solle sein Mor-
gensegen abkündigt
werden Mornerstag den
Herrn Stadtschultz.

Martin Pilbrom
Klagt contra Christ
Wisser wegen Schuldig
verbleibt gelt 7 fl 32 x
bittet mit Recht

Gerichtstatt ist
die Stadt Waldkirch
wie die Rechtsfrag
Donnerstag beschehen.

Solle Conrad Hansen Knopf
Berichten.

Hans Michael Schwendt Stadt
Contra Theresia Fridrich
wegen Schuldigen 5 fl 27 x
pro Zahlung bittet
Recht

Reus absens
und Bekandten Person

Solle Gerichtstatt zuerst
in Zayern sein solle,
und dan die andern
Thon vier Viertel jährig
und zwey biß drey
Stund Entfernen

Dem Conrad contra
Jerg Hug wegen dem
Bohnen an Schuldigen
5 fl 50 x pro Zahlung
bittet Recht

Gerichtstatt ist die Stadt
Waldkirch wie Rechtsfrag
bittet gleichmäßig
sich Entschuldigen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1492

#

Solen Ex:Klagtos sein
Hon Joachim Bosch
Khun stuedt sollen.

Joan Schuerl contrà
Michel Schmid den
Landig Cosaren wegen
3 fl 6 ßr schuld,
bittet und Termin

Ex:Klagtos ist die
Schuld Erkentlich
bittet und Ter-
minlichen Termin.

#

Solen Ex:Klagtos Ihn
von alle 14. tag fix
Khuel, und Gevers
Hinter Khunstuedt
Erscheinen.

Joan Schuerl contrà
Conrad Eckh wegen
schuldige 3 fl 6 ßr
Schuldforderung, bittet
und Termin

Ex:Klagtos ist die Schuld
Erkentlich, bittet und
Termin.

#

Seeba Ex:Klagtos Ihn
von alle 14. Tag
nein Erscheinen, und den
Hinderen Thor Ster
Erster in 14 Tag, und
Gevers jeder Termin
bey Khun Stuedt
Erscheinen.

Jacob Gering Klagt
contrà Nicolaus Seiz
wegen schuldigen 5 fl 42 x
Schuld, sein Erscheinen
erkent bittet und
Termin.

Ex:Klagtos ist die
Schuld Erkentlich
bittet und Termin
lichen Termin.

#

Solen Ex:Klagtos alle
14 Tag fix Erscheinen
bey Khun Stuedt
Erscheinen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1493

292.

Johannes Lichtschlag
contrà Romuald Gold
wegen schuldigen 100 fl
samt Kosten Arrest
Citat und Furcht.

Erklagter ist die schuld
Clägerlich, zuerkennt
zu bezahlen die Be-
zahlung.
#
Wollen Erklagter Ein-
wenden nicht stehen
zu lassen, und Ihro
die andern eingewor-
fene in Rechtlichen, und
zwar Erklärlichen Stand
beziehen.

Michael Romuald Klag
contrà Conrad Lichtschlag
wegen schuldigen 3 fl 50 x
samt Costen, Citat
und Gerichtsbezahlung

Erklagter zuerkennt
binnen 8 Tagen die
Bezahlung
#
Wollen Erklagter unter-
thum Erklärlichen

293.

Johannes Lichtschlag
Klagt contrà Jacob
Jacob Gold wegen
schuldig Restierenden Zins
und Capital 6 fl und
Citat und Furcht.

Erklagter zuerkennt
die Klagt Forderung
die richtige Be-
zahlung.
#
Costen unter Ver-
bey Compensation.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1494

z. 94. Actum Wurdingen den 24ten Juni
Deputations Ertheilung den 30ten May
1762.

Prosl.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Obervogt und
Rath Fürstenberg Carl Joseph Thaddäus Edlenbach
Burgermr. Franz Xaver,
Herr Pillarz Rath Schreiber und
H. Ignatz Vogt Rath.

Nachdem nun bey
heunt abgehaltenen
Deputation Täglich
Rechnungen de anno
1757. 58. et 1759. abgehöret, und über die
Einnahm sich richtig
befunden, als
wie Attestat Ihnen
Rendl Gericht unter
dem gewöhnlichen Eid
die Register der
Rechnung beyzulegen
haben.
Als wird wie jeder
Rechnung mit be-
sonderm Fleiß
durchgangen, hinzu-

439. z. 95.

Ein attestat über ab
in Einnahm bringender
Brüchfelle Vorgeschrieben,
sondern uns jeder
Holz gattung in seinem
gut Holz, und so
fort rest Einnahm
zeget von Martini
Holz gebracht worden
haben, als fragen so
viele, als jeder
von Martini
Holz gebracht worden
haben, und so fort
Jahr für Jahr
Martini Rechnung
gethan, als wird
Ihnen Rendl Gericht
hiemit die Rechnung
gestellt worden ist.

q. die sechste Seite

Actum die ersten Ju-
lii, der Rechnungs Com-
mission ohnerinnert wie gesche-
hen Vogt, wurde der
Vogt gegen das Jahr
1759. gegen fünfzig Gul-
den 2 Batzen einer
gemacht; als sollen selbe
allerdings in Einnahm 50 Gul-
den 2 Batzen, so
dem jetzigen Burgermeister
solche noch unter
Rath Stuben abzuführen
haben.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1495

Actum Waldkirch den 2ten Juny
1762 gehalten 4 Sitzig Martij 1762.

Praes.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Ober Vogt,
Ritter Freyherr Carl Joseph Thun Hohenstein
&c. &c. &c. Herr Herr,
P: Pilhard Stadtschreiber, und
sämtl. Herren Rähte.

Josepha Hannebergin
Martin Fritschi Seelig
wegen nicht Ehelichung
und Ratification
ihres Beischlafs
Urtl. &c.

ist ratificirt

Martin Fritschi, und
Michael Fritschi Seelen
wegen nicht Ehe-
lichung und ratifi-
cation ihres Beischlafs
Urtl. &c.

ist ratificirt

L. Christian Brunner
Burger und Schmied
dahier, so sich schwanger
mit dem Maria Ursula
Hrn Franz Xaver Hor-
schigen, Rentmeisterey
nie, seiner Braut Ehe-
consortin zum
Ehebruch und Ehe-
verlaugnung
deutlichen Burger-
recht Burgerlein
und Schwörung

#

Diese Supplicantin
gleichfalls gegen Er-
legung 4 fl. zum Burgrecht
zugelassen.

Martin Mößner der
Jüngere unbeerbter
Ehemann Ursula dem
Valentin Seelbach
und der Burgerrecht

#

Wann Supplicant seine
obrigkeitliche attesta
ta erwiesen, Burgrecht
pro fl. 80 zu
Burgrecht erlangt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
149b

haben Ihro Hochw. Herr Abt
ist Supplicanten in Ansehung
ungleich Pfalburg gleich
baar bezahlt, kurz
Ihr ohne nachtheilig
Recurs.

Martin Fürstenberg
gebetten auf sein
um Ablösung
und Ratification Ihro
Hochfürstl. Gnaden

#

ist ratificirt

Conrad Fürstenberg und
Johann Bienenberger
suchen um Ablö-
sung, und ratifi-
cation Ihro Hoch-
fürstl. Gnaden

#

ist auch ratificirt

Jenkischen Mahlgrom
suchen abzuwachsen
zu dürfen die Mahlzeit,
mit Bitt Ihr mit

mung Ungelt einzu-
heben und Zoll zu nehmen

#

ist Ihnen Mahlgrom
die Mahlzeit abzuwachsen
zu dürfen jedoch mit dem
Anwilligen vorbehalten,
daß Sie von 100 fl. den
Schmalzzoll inclusive
der Brandsteuer
zu erlegen, und sich
wieder gut und strikte
wegen aufführen,
widrigenfalls Ihnen
selbige Schwarzen jeder-
zeit wieder zu nehmen
stehen soll.

Conrad Fürstenberg, Michael Hasle, Conrad
und Georg Fürstenberg,
suchen einen Kalbsprätz Mahlgrom
samt Ertzbrüderschaft, samt
Ertzbruder und Schaffner Fürsten
und drey Lehen Pfleger
bestellt werden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1497

Joseph Ellenbogen und
Maria Anna gebohrne Hilb
um Ratification
ihres Kaufbriefs über Haus
Hofstatt
ist Ratificirt

Catharina Christina Ehe-
leute Schmidt mit Fürstl
Lothringer, und Ehe-
leute Martin Hilb Taglöh-
ner, Schmidt mit
Meine bekannten
Lehen um und Ra-
tification ihres Kaufs
Brunsts
ist

Frau Ehe Schmidt
Ihren Ratificirt, das
die Taglöhner für sich
und ihre Erben, des
Lehen
Holz
Statt des Capital
Kaufbriefs des Lehen
Erneuerung Ihrem

Joseph Ehe Frau
Dorothea Rosa
Meine Ehe Reces per modum
replicae über den
Tausch, welche sie
Tauschen Rosenwirthin
den Bach Graben zu
Entwurf der Rentkäufig
Kost Schuldigkeit
Rest Schuldigkeit
und Protocollum
zugeben, mit Bitt
sie gehen zu
lassen, und Ehe
Meine obrigkeitlig
Consens ertheilen
zu lassen.

Erklärte Bittstellen
communication der
replic, und Bittet
und Termin, damit
sie Ihre Duplic zu Rath
ziehen und Erklärung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1498

mayr.

#

ist die gebettene Communication, und ein 6. wöchiger Termin zur Duplic fürs mit bewilligt.

Mstr. Pfründer et consortes gegen und 36 Claffter Holz zur reparirung Haus Pfründ.

Johann Ess selbst abzuführen und 30 Stuck Holz zur reparation seines Hauß zu bitten.

Michael Barthum, Michael Fisch und Georg Schindler gegen und 2. Claffter Holz

#

Gegen obige Supplicanten um die Erlaubnis und Bewilligung.

actum Waldkirch den 24ten Januarii 1761.

Coram
Ihro Hochedelgeboren Herr Oberamtmann und Rechtsfreund Carl Joseph Ehrenberg
H. Burgermr. Lorenz Hrr.
H. Richart Rechtsfreund
H. Ignatz Hrr.

Mstr. Mayer und dem Burgermr. Simon Engel Klagt contra Bernhard Pelleman Schuldigen 10 fl. rh. gerichtlich gut bittet und einsetzung

reus absens

#

solle Exklagtes Geld nächstens bey seinem Fürbringen, und der eingeklagte Schuld willen nichts einwenden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1499

Mechtild Metzingers
Kläger contra Ignatz
Lemburgers Beklagten
Citat gelt Citat
wird nicht

Beklagter ist die
Citat executum
Citat um Termin
wird abgewiesen, das
Kläger, so ihm
gemachte Vergleich
gegeben habe, so
Kläger schuldig
seye gewesen zu geben
Vorstehen, und
Ost um den Pfand
abzuziehen, nicht
vollzogen geben
haben Kläger
zu beweisen obliegen
wurde ist
nicht geschehen.

Kläger erkennt nun,
Beklagter habe

schuldig 2000
6. Gulden Vorstehung
und Gebrechen dieser
rechtlich erwiesen
worden so ist
obzuweisen.

#

wieder Beklagten
Exekution
gerichtlicher Termin,
die Pfand haben,
abgenommen hat,
wo Beklagter
die Sache unter
Verschluss ist
Beklagten wie
schuldigen, Beklagten
das aufgenommene
Pfand dem
vorgehung der exe
cution gerechten
zeigen, Klägern
alle unnöthige
Schritt in dieser
Beklagten Pfand
zu beziehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1500

306.

Dem Mayring contra
Johannes Eyßen
jüngern 3000.
sprechen und 3 Ver-
bum gnet, bittet
um Ehehaftung
Termin.

Ex Actor ist die
Sach abermahlig
Bittet um 2. Ehe-
haftliche Termin.

#

Solle Ex Actor
neue Ladung
Johannj und Ehe-
die andern
sprech Ehe. Ver-
mögens Ehen
Sonntag ergehen.

Dem Mayring contra
Martin Seitzen
Schuldige 45 Kr
sein Vermut
Bittet und ein
Fristung

307.

Ex Actor ist die
Sach abermahlig
Bittet um Termin

#

Solle Ex Actor
Klage bis Sonntag
sprechi Ehe
Ehen stand bey

Dem Mayring contra
Simon Linder
Schuldige 1000. sprech
und 3 Ver bittet
um Ehehaft

Ex Actor ist die
Sach abermahlig
Bittet um Termin.

#

Solle Ex Actor die
gnen ein Rechtag
sein Johannj bey
Ehen stand
Schuldigen

Dem Mayring con
tra Michael Hessen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1501

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1502

Hs Jörg Schwarz
Rebst [illegible] abstehen
Morgen rey[illegible] Schuldigs
Capital fl 100 fl
Bittstellers Eltern
zur Erziehung
und so Kinds
nutzbarkeit, der
die Lehrstundung
gut schon lang
genugt lass stehen
stehen.

Klägers Bitt schmid
50 fl bezahlung lass,
stellt schon für
die übrige 50 fl
die obrigkeitliche
Recognoscirung
zu stellat wird.

Beklagtes Bitt
die alte auf jetzig
übrige 50 fl auf
zu nehmen, und
so fort für die
laufende verstimmte
alligation
und gestattig lass,

jenes selbe wolle
und bezahlen klag
Termin zu bathen habe,

#

Solle Beklagtes Kind
zum jetzt zu Tagen
bey Kinderlehr, stellen.

Sind die Leute jüdischen
Standes Klagten
Extra Nicolai Freyh.
rey[illegible] 5 fl 30 kr
gut Vermerk Bittst
und Erkenntnuß.

Beklagtes empfindt
nit, das sie Vermerk
nicht auf gewonnen
Tage, und die Leute
haben solchen nicht bitt
stand zu thun gehabt
und darfür Klagten
den, sie solle nicht
den Vermerk sicher
zu nehmen geben.

#

Erwegen diese Tages
Beklagte jüdischen
Standes Klagten.

Urtlich zu recht 3 fl 3.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1503

Actum Schwarzburg den 25ten May 1762.

Prod.

Ihro Hochwohlgeboren Herr Obrist Hof- und Landrichter Carl Joseph Graf von Rottenburg Freiherr zu Laber Hochfürstl. Salzburgischer Rath und Pfleger zu Bilharz Obervogt Haber und Hr. Ignatz Bürgermeister daselbst.

Martin Mayr und Joseph Steinsteiger Fuhrleute zu Imb ab Lasung und Ratification ihrer Forderung Rechtens

ist ratificirt.

Laber Caibel und Matzet Eingwald Fuhrleute zu Mühlbach zu Metten und Straubing Klag.

ist ratificirt

Christian Pfeffer und Joseph Steinsteiger Fuhrleute zu Imb Ratification ihrer

Forderung Rechtens.

#

ist ratificirt

Christian Timmer und Maria Ubrin Fuhrleute zu Imb Ratification ihrer Forderung Rechtens

#

ist ratificirt.

Ignatz Arbeiter Knecht zu Inzell, so sich ohne Leibeserben mit Tod abgangen, Verlassenschaft Klag wider Joseph Steinsteiger Fuhrmann zu Imb, Forderung halber, Bürgschaft und Caution.

#

Joseph Steinsteiger Fuhrmann zu Imb Replicando gegen Klag so Ihme Bürgschaftlich zugemuthet, Exceptiones so 30 Jährige Zeit, Eidt Klag vorzuschützen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1504

Mathis Schmidt Bürg
beschwert Zeigt an
vorhergestalten
Michael Kümpfle
mit dem Inhalt
hab obrigkeitlich
dem Jungmeister
mit seinem C. V.
Hieb gewiesen
und seinen dem
jungen Conrad
auch diesfalls
seinen Zeugen
worden sey.

#

Peter Endlingsta
Kümpfle contra
Jungherr, schuld
sein vermeinten
des Arrest B. Sum
zu erlangen gehabt,
ein Einrede abz
dienst sey, weil
es nicht wird ba
stattlich erach, we
mehr eintrag Ku
nicht mehr zu

mit seinem Vorgeben
wurde.

459

Carl Mayer Fischer
und mit Verbeistand.
contra Rosenbaum
und sein Ehefrau Johanna.

+ #

Beyde Supplicanten
Cagent, und Fürsprech
an Statt verschrieben
und Assistenten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1505

316.
Actum Attnething den 2ten Juny
gemein gerichtsgehalten 2 ten July 1762.

Prosc.

Es erscheint Frau Frantz Franz,
Benedict Bilhartz Burgsheb und
Es klagt wie erhellt.

Ulrich Anna Margreth
von Attnething
Ihm vorkommen, so
in Anna Maria Attnething
Mutter gegangen.

317. 461
Actum Attnething den 2ten Juny
gerichtsgehalten 2 ten July 1762.

Prosc.

Ihro Hochedelgeboren Herr Obervogt und
Regierungsrath Carl Joseph Ritter Edlenberg
Es erscheint Frau Franz,
Es. Bilhartz Burgsheb, und
Es klagt wie erhellt.

Antonia Pfeiffer
von Attnething
Ihr vorkommen, als
sie Anna Maria Attnething
geklagt, welche ihro
von ihro beygelegten
Anbring nach zu
Zeugen erbotten, weil
sen nun aber ihro
beygelegten Anna
Maria, folglich
den Actum sie
sich nicht bezogen
haben kann, bitte
sie, ihro Klag
abzuweisen
erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1506

Ist der ratification, ...

... erschienen ist ... für sich, sondern gütig ratificirt.
Herren Gebrüder ...

Ist Supplicant ... Burger ... eingenommen, ... Consortin ... 30 ... Gebrüder ...

Johannes ... Burger ... Hofen ... Gebrüder selbst ...

... selbst ... Burgerrecht. 463

Ist ... Burgerrecht ... angenommen.

Johannes ... Burger ... Hofen, ... Gebrüder ... Hofen, so ... selbst ... Burgerrecht

Ist Supplicant ... obvermeldten ... Burgerrecht ... für ... Gebrüder ...

Johannes Riemenschneider ... selbst ... Burgerrecht

Ist ... angenommen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1507

320.

Mißiv schreiben Vogt
Thon sein selbst Ver
gleichen an und
Vogt Recht.

ist und Vogt
angenommen.

Johannes Zapf
einen Mißiv schreiben
selbem an und ab
fertigung und Ratification
ihm zugeschickt ab
wurde.

ist ratificirt

Hr. Cantzler Mißiven pa
cifice selbst ab
und Anwurf, sind
diesen #

ist bewilligt, und
an ihr Excellenz
ihro wurde Ver
fügen.

321. 465

Erkh.

Actum Verhandlung auf dem
Fürstl. gemeinen gewöhnlichen Rathhaus 1762.

Graf.

Ihro Hochadelgebohrn Herr Oberamtmann, und
Landschreiber Carl Joseph Thon Rittenburg
Hr. Amtsburgermstr. Hannß Georg,
Hr. Niklaus Buchstab, und
Hr. Zgemeth Jung Rathsverwandte.

Hr. Bollmer Rep
der Ingroßirung Klags
Klagt contra Mathias
Boden aus Schuldig
so wohl alda wohnhaft
Hunde Zins, und
Conten aus mehr
schuldigen zu bezahlen
Rein begehrung
folgen wolle, so
wolle Er und sein
Rechtung die Capi
tals ohne Zuhr zu
Contten haben.

Procurator Anton
noe der Beklagte
Thut und Termin

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1508

#

Joller Ecclesiastes Jundt
A. Conclusum Bey Ehrs
einzahlung Ihrer Stamm
eigthig stellen, und
was Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrschreibung Ihrer
der Capitale eben
falls abschlagen, und
unter Verbindung Ihrer
beym Ihrigen Ihrer
Ehrs Ehrs unterschrift
Ihr zum Ihrn: und
Eidam Ecclesiastes Ihrn
Ehrschreiben Ihr Ehrs von
Ihrer seinerzeit Empfang
Ehrs Ehrs Ihrer Ehrs
Ehrsten im Ihrn Ihrent.

Franz Xaver Klingele contra
Joseph Bürgin auf
Schuldig Ihr Ihrer
Ihrer Ehrsten Ehrs
Ehrs bittet und
Ehrs

Ecclesiastes Ehrs die
Ehrs Ehrsäumung
bittet um Termin

#

Joller Ecclesiastes Klagen
alles Ehrs Ehrs Ehrs
Ihrn, Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrschreiben.

Joseph Thoring ab dem
Ehrsten Klagt con
tra andern Ehrs
um Schuldige Ihrs
Ehrs bittet und
Ehrs

Procurator Sartori
Ehrs Ecclesiastes
Ehrs die Ehrs Ehrs
Ehrs bittet um
Termin

#

Nachdem mehrgenannter
Schuldner Thoring
Ecclesiastes anstatt Ehrs
seiner Confession
nicht in Ehrs Ehrs
Ehrschrift, als Ehrs
freundliche Schulden
Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrs Ehrs Creditorn
Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrs Ehrs Ehrs
Ehrs Ehrs Ehrs

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1509

mitschin sein Cläger
sein Widertheil mit sein
gnädigst Abweisung.

Michel Cramer Kläger
contra Lorenz Faist
wegen schuldiger 3 fl
4 kr bittet um
richt.
Beklagter ist da
und bekandtlich,
verordnet zurott
in seinem die richtige
Bezahlung

#

solle Johann Thor
Stadtknecht gemeldt
und Thäter stadt
beygethan.

Dem Cramer contra
Michel Faist den
endigen Exploit
wegen schuldiger 3 fl
rot bittet um Recht

#

erscheinen Beklagter
selber und Kläger nicht,
Abwesen hat und
die Klägers mit

sein gnädigst Abweisung.

Dem Cramer contra
Forderung Rechts wegen
schuldiger 3 fl 10 kr sind
wegen bittet um Recht

Beklagter ist ein
und bekandtlich
bittet um Termin

#

solle Beklagter Rain
zum Michaeli
bey Thurn Stadt
bezahlen.

Anton Thomas Rein
hat Kläger wegen
seiner Schuldigen 18 fl 4 kr
für Chirurgia rest
Recht bittet um Recht

Beklagter ist ein
und bekandtlich
bittet und bewilligt
liche Termin.

#

solle Beklagter Rayon
zu Verhütung willen
und dem die andern

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1510

mitschin sein Clager
sein Widerpart mit
Judicat Abweisung.

Wisse Cramer Clagt
contra Cornet Schiff
um Schuldigen 3 fl
4 ß der Citat ein
mit Kl.
Beklagter ist da
Ausbleiblich,
Verurtheilt jedoch
in Ansehen der bisherig
Bezahlung
#
solle seinem Kläger
Clagbrief gemäß
binnen 8 Tagen stand
haft bezahlen.

Dem Cramer contra
Wisse Schmidt den
endigen Calculum
um 5 Gulden 15 ß
mit Citat mit Kl.
#
erscheinen Beklagter
schon um 10 Uhr Vormittag
die Beklagte mit

Jos Ruhm Einlassung
zum gerichtl Abweisen.

Dem Cramer contra
Joseph Ruhm um 5 fl
diese 2 ß 10 ₰ sein
Citat mit Kl.
Beklagter ist ein
Ausbleiblich
Citat um 12 Uhr
#
solle Beklagter Kläger
seinen Clagbrief
binnen 8 Tagen
bezahlen.

anbei Thomas Rein
hal Clagt mit Klag
seinen Diebstahl
Gulden 18 ß Heu
von Thomas Rein
mit Citat mit Kl.

Beklagter ist ein
Ausbleiblich
Citat und Contumat
liche Termin.
#
Solle Beklagter Klägern
mit Gulden 18 ß
und Heu die andere

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1511

Jacobus Reinhold Schneider
und Zunft Meister
hiesiger Stadt

contra

Joseph Reinhold Schneider
und Zunft Meister
hiesiger Stadt
wegen Bittag und
Arbeit bittet und
Erkl.

Actor ist die Zunft
Publicum worgestellt
und Rechtens zu be-
gehren.

#

Solle Termino Ordinario
gemäß Ladung vor
Stadt erscheinen.

bis bittet um Termin.

#

Solle Actor jetzt
C. coram vor Stadt
erscheinen.

Joseph Reinhold Schneider
Solle Actor contra
Dem zur Bauborger
Bittib und Schuldige 4/10
Thlr 2 bz bittet und
Erkl.

Rea absens ist Termino.

#

Solle Actor Alle
zum zweyt C. coram
vor Stadt erscheinen
Actor Erk. stellen.

Marx Reinhold Schneider
tra Johannes Schneider
und Schuldige 1/10 2 Thlr
Zins Rechnung restirende
bittet und Erkl.

Reus absens ist
Termino Citationis Regress

Solle zweyt 8 tagen
vor Stadt
erscheinen.

Jacobus Reinhold Schneider
contra
Joseph Reinhold Schneider
und Schuldige 5 1/2
30 Xr Zeltg restirende
bittet und Erkl.

Procurator Reinhold
nae Actor

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1512

328.

[illegible] Klägt
contra [illegible]
[illegible] schuldigen
[illegible]
Urthl. [illegible]

Ex Klagt ist die
Schuld [illegible]
bittet um Termin.
#

Lieb Ex Klagter Klägin
zinst 14 Tag bey
Ihro Straf Con-
tentum.

Catharina Kumpfinger
Klagt contra Nicolaus
Fritschi um schuldig
[illegible]
Urthl. [illegible]

Def reus absens.
#

Solle Ex Klagter Klägin
zinst 6 Wochen
bey Ihro Straf
Erlegen.

473 329.

Johannes [illegible] ab dem
Strafgericht Klagt contra
Joseph Fritschi um Schuld
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Urthl. [illegible]

Reus absens.
#

Solle Ex Klagter Klä-
gern innerhalb 8
Tagen bey Ihro
Strafe Erlegen.

Mathias Klotz contra
Johannes Fritschi um
Schuldigen [illegible]
[illegible]
[illegible]

Def reus absens.
#

Solle Ex Klagter zinst
8. Tagen bey Ihro
Straf Erlegen.

Urthl. [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1513

Actum Abtheilung an [illegible] Deputation [illegible] Jahr
[illegible] 1762.

Praes.

Herr Landvogt Baron von Ulm,
Burkhardt Carl Joseph Thum Rottenburg,
H. amtsverweser Franz Xaver,
H: Pillarz Beisitzer und
H Zeyneck: [illegible]

Weilen seit einem
jeweilen ordnung zu
stand gebracht, und
publicirt worden,
hervorthun, und gere-
chet von dem, die
über nicht- und die
dem Landsturm
die Commando [illegible]
gehalt, abzustoh-
ren, solle demnach
die neue ordnung

wider renovirt, und
die abgangige Comando
verfaßt, so solle bey
nächst Stabsgebunden
genau publicirt
werden.

Da die Einquartierung
jenseits [illegible]
und nicht mehr heu-
tiglich sorge einer
Ansteckung, als
wegen der Fallenmeister
[illegible], und
50 Stück sorge ajuno
à f/k 56 xr Stück
mit Pulver abor-
dirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1514

333.

Actum Ambrechting am [illegible]
[illegible] Lichtmeßtag 1760 [illegible]

Praes.

Der Hochedelgebohrne Herr Herr Anton Mayer,
und Rechtschulthaiß Carl Joseph Steinberger
als am 12ten Augusti. Franz Xaver,
B: Bilharz Rechtsgelehrter und
Ferdinand Xaver Rechtsgelehrter

Meister Hannß Georg Hauser,
— Hannß Michael Reichenbach,
— Hannß Adam Roos,
— Hannß Georg Hirne,
— Michael Bauder und
— Benedict Hannß Hauser

sämmtl. Burger Rhein und
gerber Zunft allhier
nachstehender mit
Clage und Anzeigung

//

Es Supplicant in
ansehung Selbes seiner
Lehrjahre seine
Lehrjahr vollbracht
als Burger auf
und aufgenommen

seidali seyne Bruder
Mayer, und Hannß Georg
Rogger wohnhafft zu
Gutach, zu Lehrjungen
bey Hannß Adam Gregor
Rogger und Gerber
Zunft.

Anbei aber Supplicant
anbringen thut, wie
aber selber schon mehr
jährig verlauffen seye
abgelehnt, als
solchem Falle seine
Lehrmeister nicht
mehr als schuldig
ist zu ersetzen
und mit, sondern
Lehrjungen, und
Manualgeld bezahlen
zu dürfen vorstehen
Lehrjungen Hannß
Georg Rogger
und vollen Lehrjung
weiter als seine
Lehrmeister zu
verlangen schuldig
Lehrjahr, als Bysolen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1515

Falbert ... weitern
... Stumm ...
... zwey ...
... Kunst ...
... arbeiten ...
... welche ...
... Stamm ...
... Eichen ...
... einen ...
... Abschied ...
... ent ... sollen.

Anna Maria ...
... den ... Franz ...
... Tochter ...
... Bernhard ...
... zweyten ...
... Knabe ...
... ein und 13 ...
... erst mit ...
... einem ...
... diesen ...
... zu zweyen ...

+ Franz Xaveri ...
... verwaltenden ...
... Amtsstatthalter, und

... dann ...
... gegen ... 30 ...
... Bürgerin ...
... genommen.

Es erscheinen ... Europa und Fidelis ... Fürstl. Regier- und Landschreiberey Mitglieder ... sollen ... und ab- ... und ratification ... nicht gebraucht

#
ist ratificirt.

Es erscheinen ... Landschreyer, und ... den ... Hofrath ... Bernhard Feldkirch ... und ab- ... und ratification ... nicht.

#
ist ratificirt.

Es erscheinen ... Amtsverwalter ... tificirt

... Forstknecht ... welcher ...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1516

Vis mit Jac. Fürsig
Hirsingen, dem Vorsteher
Thoma Fischer in
Mauchlichat, sabbat
re jure suo pro
Schaconsorten mit
Bitt Tilbe gegen
ordig mind Lohn
Innbehaim Dungen
gest Burgsch. ung
mindergunsten.

#

Frey Supplican
tin gegen ordig
50 fl Ehrn Burg
schaft ung Under
gnaden.

Ist Joseph Dienstl
N. Theologiæ Studio
sus produciert sein
attesta, um eine
Supplic ihme ehy
titulum mensæ
zu seinem Vor
haben und Fortsetz
ung in gnad ung
gnädigen Acht

ung Bewilligung mit
gegen Studium Theo
logiæ Supplicanten
Tractulum mensæ
ertheilt, um Ihn
Fortsetzung seiner
Studien desto
sicherer zu ver
stellen werde.

Morgen Jakob Fischer
Bürger u Zimmer
mann hier, Vormundschaft
wie auch Hans Georg Fischer
Jünger Gesell bittet ihro
Wohledl Burgermeister und
Rath hiesiger Stadt ihne
Gesellen.

#

Frey Supplicantin
Wittib Burgermeister
gegen gewöhnlich
jährige [illegible]
gesellen

Ist gegen Burg
Meister und Rath
Beschwerde Mündlich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1517

und seithen Sie
sich gegen seinen
eingegebenen Abtrag
schrifft[lich] weg nicht
Abrauniren lassen,
so dass Erkandt
sehen S. Monath
Abstreichen, Sie
aber und wie E.
zu versichern Termin
zu stellen Erwarten,
welche Befrag
und nimm Endlich
Urtl zu stellen
haben.

Entgegen wendet
nun, Sie haben
von seinem anwaldt
den Bauchschreiber
[illegible] welches Ihnen
zu stellen selber
Abgeschrieben wurde,
nun nicht wohl,
wurde aber Trachten
die sache nun seinen
Lauf Gehen Lassen.

Sie wollen Vorschuss
entwerfen

Frage Entgegen

9 ß 14 Pfg

und sie nun Letzte
Abtrag den
bestimmt, sie entgegen
seit sie zu stellen
haben, sie antwort
von seinem Ehr sie
erklären bey Strafe
und stehe recht
zu produciren

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1518

340.

Actum Schwarzach den 2ten Juni anno 1762

Presentibus

Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann Carl Joseph v. Ettenberg
Hr. Amtsverwalter Lauppert
P. Wilhelm Fuchs
Hr. Hofmann Hinderhofer

Hr. Hofmann Ehrig Klagt contra Simon Hinderhofer wegen Schuldigen 18 fl 30 x gelehnt gelt bittet mündlich

Erklagter ist dem Kläger mündlich zu Recht 14. Tagen Frist zu bezahlen, sonsten Kläger Macht haben solle mündliche Termin zu halten

#

Sodann Erklagter dem mündlichen Urtheil zufolge 14. Tagen Frist zu bezahlen, sonsten Kläger Macht haben solle mündliche Termin zu halten

#

Sodann Erklagter die mündlichen Urtheil zufolge 14. Tagen Frist zu bezahlen bis Michaeli Kläger mündliche Termin zu halten und Beklagter

341.

mündliche Termin zu halten und Beklagter zu Recht 14. Tagen Frist zu bezahlen.

Hr. Hofmann Hinderhofer wegen Klagt contra Andreas Rosenberger wegen Schuldigen 18 fl 30 x gelehnt gelt bittet mündliche Termin

#

Sodann Erklagter dem mündlichen Urtheil zufolge 14. Tagen Frist zu bezahlen bis Michaeli Kläger mündliche Termin zu halten und Beklagter zu Recht

#

Sodann Erklagter in contumaciam dem vorhergehenden gerichtlichen Erkenntnis in allen Punkten vollkommen zu gehorsamen und seinen Schuldigkeiten nachzukommen bei Vermeidung gerichtlicher Exekution.

Johannes Schneider von Bleibach Klagt contra Melchior Hinderhofer wegen Schuldigen 8 fl Capital bittet mündliche

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1519

Ellenbogen Gittat
wegen 4. Loyd. Amtshaft
Termin Ao. abgeschrieben
mündlichen Capitu-
lats

#

Joh. Ellenbogen
Klägern jurat 4. evog
Ao. Abwesenheit
Herr Pfarr Conta
tantiam

Bernhard Conrad Schneider
contra Klägt contra
Richter seine Forderung
Schuldigkeit pr. 15 fl. 36 x
8 d. für Schneider-
arbeit Gittat um
mündliche Antwort.

Ellenbogen ist die
Schuld bey dem Amtshaft
Gittat um Lage
Amtshaft Termin.

#

Christian Engelmann Schuhmacher
Schuldner Thomas Jenner
Cläger Ursach Gemeinschaft
wegen Schuld Rechnung
Forderung Schuldigkeit
Kundschaft und so weiter
Gittat um

Johann Georg Burkhart
Gittat contra
Johann Fischer
wegen Forderung
Gittat um

Reus absens
Gittat Termin.

#

Joh. Ellenbogen jurat
4. evog
Herr Pfarr
Contantiam.

Johann Adam Hauser
Johann Georg Fenyberg
Klägt contra Johann
Hauser wegen Schuldigkeit
Gittat um mündliche
Antwort.

2/30 Reus absens.

#

Joh. Ellenbogen Kläger
jurat 4. evog
Vid. Acta Gastha, und
die Herren Vormünder
die Vid. 4. evog
und Zeugen abgehört
Urtl. Beweis Thum
Klägern aufgegeben
Zeugen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1520

antonj Tonsellen Klag
contrà Jnnwohner
Mattat Ehrnsteiner
Einnahmen wegen Schuld
Cabt pretio 2
92 fl 2 ß 2 ₰ Capital
2 Jahr Zins Klag

Gallenstein Klag
consortes wie oben
wegen, 2 Com
dation, deß Herr
Klein Rennd Jahr
nicht eingangen, wegen
Klag Anzeigt Ihro
verschiedtes Jahr, mit
sie wollen die nun
Cognitionliche Termin
gebettene haben.

#

Peter Mingelberg
Gabel Jahr Zinnst
C. contra Jahr Klag
diegen erkannt.

Michael Bohrendorff Klag
contrà Joseph Engesser
Einung Execution Klag
Schuldige 3 fl 60 ₰
Capital Zinnsung Cabat
Verhandlung Fl.

3/3 reus absens.

Peter Mingelberg

wegen Mingelberg Klag
Schuld über 11 fl 2 ß
Capital 60 ₰ Zinnsen
Interessen abgestehen.

Joseph Jäger Klagt
contrà Mezgers
seelige Wittib Klag
14 fl 30 ₰ Capital
Cabt bestehet in einer
Verhandlung.

Ursula Schmidtin die
Jacob Schmidts
Weib Cabat
Cognitionlichen
Termin.

#

Peter Schlumpf Klagt
Jacob Thomas Jäger
executionis wegen Schuld
Jäger Klag jetzo Klag
Lauf 3 Jahren.

Urtheil gefallen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1521

346.

Actum Waldkirch, den [illegible]
resp. gehaltenen Eyd gtens 1763.

Praes.

Herr Hochfürstlich Hochbogner Herr Obervogt, und
Burckhardt Hochfürstl. Carl Joseph Thun Hochwohlgeb.
Hochbestallter Landschreiber
H: Burkhard Burckhardt
Hochfürstl. Hochgräfl. Hochstift
Basler Hochgräfl. Hochamtlicher
— Joseph Michael Fischerland
— Hochgerichts Beysitzer
Hochfürstl. Hochgräfl. Hochstift
Basler Hochgräfl. Hochamtlicher
Michael Bender und
Benedict Hochstetter

Sind in deliberation
gezogen, und nach
angehörter H. v.
referirung, so wie
Eidtag gethrieben
sind, für Eidtag
gutbefunden
worden

worauf der H.
zugedachte H. v. referirt
25sten inclusive
stehend bestätigt worden

347.

bezahlt, und dessen
Rechnung eingezogen
werden?

491

H. Burckh, und H.
Landschreiber Hochstetter
referirten über den
Eydtag Abnehmung
Eingang sind in Gebracht
dass dem Hochw. Burckh
dieser selbe gnädigst
Commission, und dem
Hochstetter auch dem
jeweiligen mehr
Briefe an die Aemter
des Closter Gutenburg
gnädigst beliebig Rechnung
am gnädigsten an
sie Hochw. Commission
nöthig thun Commission
annehmen können

H

wolle nun mehr eingehen
referat erfragt. Ob
Burckh mit seinem Hochw.
anwesenden Collegen
solche zu abnehmen
Rechnung Bürgschaften zu

4 Siegmund

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1522

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1523

Curtzolaum" Schuster
munthe Klagt a
contra Christian
Bung um Schuldigen
56 fl 5 bz 4 ₰ 2 dr
Capital gnet bittet
und nim ℔c.

Gallerstro ist der
Schuld Verdächtig,
gleichwohlen obrig.
Diensts gnet nun
nicht ohne nimmer
dun fernern sehen
wollen so und 3.
Tagsatzung der
nimmer gnbutten
haben.

sehen Gallerstro
schuldigen bis Christy
Früchtrau 1/2 tal
so dem nun Hofgerich
1/2 tal, und dem
Ersten der mit
bis Mitwoch, und
Zwerro mehro der
nun Zeugen ad
cution zu Erkennen.

und ratification

Forrer Bronnthurn
Factat an uns ab
Erkennt Schuld
recht ab

Ratificirt

Maria anna Bayinger
Hanswirthin Brunn
Curtzin producirt so
Zeugen sehende
Deppelt contra die
Frau Johanne Trostrauin
Hofgerichtsschreiberin
und die Vorschaft ge
rechtfertigt Frau Trau
Curtzin Zeug eingegeben
replic, mit bitt, ihr
Zeugen zu vernehmen
und Erkannt.

Regina Hofgerichtsschreiberin bittet
um Communication
obberührter Deppelt
und Zeugen Fürgab
nehmen Schrift zu
vernehmen Erkannt

wie die Communication
zu Verlauf, und ein mehr
Fix. Tagsatzung Frey zu Ver
Hausmeister Spruch
mund vernehmen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1524

Johannes Rogg
seine Behausung
Rebgarten gelegen
für 104 fl. Kaufschilling
und einem jährlichen
Zins 4 Kreutzer
zinsbar.

Pro Consulibus.

Peter Schneider
Behausung
Hofstatt gelegen
für 60 fl. Kaufschilling
und einem jährlichen
Zins 4 Kreutzer
zinsbar.

Martin Rogg
Behausung
für 20 fl.
Kaufschilling
ratione [illegible]

Johannes Rogg
Behausung
Rebgarten
für 40 fl.

Xaverius Schneider
Behausung
und Hofstatt
jährlich.

497

Peter Rogg
Bürgermeister
Conradi Rogg
Gerichtsmeister
Provisor.

q. communi Studio

und bittlich
werden dem H. Pfarr
Langenstein
alle
Zins
nimm
und
und stehen
Schneider
Bürgermeister
publicum
gelegen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1525

Actum ad Audientiam ut supra extra ratisgezeichnet den 8ten Xbris 1760.

Brey.

Ihro Hochedelgebohrn Herr Obervogt und Burgvogt Carl Joseph Ignatz Schnurbein.

H. Amtmann Hensler.

Beklagter H. Richard Burkhard und H. Ignatz Künzle.

Johann Jeger der Jüngere Inwohner alhier

gegen

Johann Jeger den Aeltern alhier

Klagt contra sich

Mit Clauso, daß

Kinder, und

ein Abtheilung

Consortium, und

Theilen Erbstamm

der Abtheilung seinen Theil

vorstehen über seine

Antheilige

Behausung Recht einzuräumen, die

Theilen gemeinschaftlich

gebraucht, und

seinen Separation an

gemeinen Hof Theilen,

übrigens wollen sie sich

mit Recht Zeugen, ihre

Beantwortungen thun,

Hochedl. Magistrat weiters

wissen, wonach sie sich

darüber zu richten, und

und dann fürnehmlich Beklagter

Conscription, und

gegen einander

Theilen gewesen

Anton Mosbrugger der

Schmid der Jüngere Jeger

Heinrich Burkhard Jeger

der Martin Holzer

Beid im Abtheilung

ein Abtheilung gegen

Recht, und andern

Theilen, vor einem

Theil gesagt, der

Beklagten unrichtig

Theilen Hofstatt

und Allmend

Theilen, und Theilen

Theilen Theilen

Theilen Theilen

Theilen Theilen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1526

[illegible] Zornig gewesen
und auch gescholten
und geflucht haben,
sagend: Sie mögen
mit verlaub leuthen
nichts zu thun haben
[illegible] Huber des
Martin [illegible]
weib [illegible]
heraus [illegible],
und ihnen gesagt,
sie [illegible]
[illegible] Canalie
gescholten worden,
weilen der Michel
Ermer, und Jacob
Hueber den [illegible]
[illegible] haben [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible] geschlagen, und
[illegible] hätten
[illegible]
[illegible]
und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] beschuldiget
worden ist.

9 [illegible]
[illegible] gezogen, daß
[illegible]
[illegible] und Mel
[illegible],
und solche [illegible]
[illegible]
zu [illegible]

beklagte [illegible]
[illegible] und
[illegible]
weib [illegible] Canalie
gescholten, worüber
sie [illegible]
[illegible], welche [illegible]
[illegible], und
dem [illegible]
[illegible]
[illegible] haben.

beklagter Michel Ermer
[illegible]
[illegible]
[illegible], daß [illegible]
[illegible] nicht so
[illegible]
[illegible] hätte, [illegible]
sie [illegible]
[illegible] haben [illegible]
lassen.

#

[illegible] und der
[illegible]
[illegible]
[illegible], daß
[illegible] Martin [illegible]
[illegible] dem [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible]
[illegible]
gegeben haben, der

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1527

Michael Simmen und
Jacob Fischer alhier
den angesetzten
Beweisstag, angezeigt,
erscheinen, zu beeid
gnissen, und damit
fürstellen gebetten
haben, das selbe
Contrarie alhier
den Klägern
nun albereit, sowohl
dem auch des
Abwesenden Beweis
thumb Zeugen
abhören zu lassen
3. die 2. Gebetten
nutzungen jeder
5 Tronen, die
ihnen den Klägern
einem gerichtlichen
Urtl et Rogatione
gedachten selben,
nebst diesem selben
ergehen, der Klägern
diesem Gesuch zu
ein Zeugen Verhör
abzuhören, zugleich
dem dem Beklagten
Rechts Tag zu
setzen gebetten.

4 alle 3.

4 die Zeugen

Zeugen Verhör
und Endurtheil
Abwesenheit
die
ihnen abgelegt
Schilta Communication
der Herr der Maria
Anna Beheimin
gegebenen Inspicie,
Herr und Beklagten
nicht mehr gestimmt
Recht schriftlich sein
vorigen mündl geben
worden Endlich und
einen endlichen Urtl
gehorsam gebetten
haben

Beklagte Beheim
bittet abermahlen
über 3 Herr
Landsatz einen obrig
keitlichen Schutz
angedeihen zu lassen

#

Gegen Supplicanten
wird so fernen
Beschwerden über
Eingang Zeit
seinen Gnt ab
Amt erwarten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1528

Actum Waldkirch auf dem rath-
hauß gemein gerichtstag den 22. Xbris 1762.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr ober-
vogt und Stattschultheiß von Rottenberg
H: Amtsburgermeister Franz Kaz
H: Bilharz Burckhart und
H: Schmaltz und die räthe.

Joseph Koch ab dem
Brägelhof klagt contra
Conrad Feitsch um
schuldige 1 fl 57 xr
zinß für abge-
kaufften wein bittet
umb einschärffung

Beklagter wendet
ein, daß 32 xr schuld
und 1 fl 25 xr betrage
welche er jurat 4.
wochen bezahlen wolle

#

Solle beklagter klä-
gern vorstehende
vor manßhandjurat
obige zeit bey straf
contentiren.

Wolfgang Voss ab
Engelberg gegen

klagt wider Joseph
Schien um schuldige
Capital zins 6 fl 18 xr
6 hl bittet umb bezah-
lung

Beklagter ist die
schuld geständig
bittet um termin

#

Solle beklagter klä-
gern obiges klagte
schuld jurat 3. wochen
bey straff
[illegible]

Johann Martin Molch
klagt contra Conrad
Wolf um schuldige
Schuhmacherlohn
1 fl 14 xr bittet um
bezahlung

Beklagter ist die
schuld geständig
bittet um termin.

#

Haben beklagter klägern
bis künftige heil. Ostern
ein drittel, dem bis
Johanni ein drittels
theil, und den rest bis künftig
heil. Johannis, und zwar
jedesmahl bey straff
zu erlegen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1529

Joseph Xaver Alexius
contra Antony Brandh
Schuldigen Cst
wegen Klag Zinß Cit
und Gerichtl Anordnung

Beklagter ist Rö Schuld
Contumaciter citirt
zum Termin.

#

Pulla Beklagter Klä
gern jurat 3. comp
Cay Ehrn Stadt
contentiren

Johannes Adam Klägt
contra Maria Anna Brau
Cäsin wegen Schuldig
gebliebenen Gelds 7/ rau
Cit und Gerichtl

3/3 rea absens.

#

Pulla Beklagte Klä
gern jurat 4. comp
Cay Ehrn Stadt
Cxpensen.

Johannes Clemens
Klägt contra Joseph
Cust[ ] wegen Schuldigen

59 xr Cit wegen
Cost Cit und Gerichtl
Anordnung.

Beklagter ist Rö Schuld
Contumaciter ausgeblieben
Cit peremt 3. Termin Zeug
Gerichtlich Erkanntnuß

#

Pulla Beklagter seine
Klag Forderung bey Recht
Stadt Gericht.

obigen Clemens Klägt
contra Joseph Beyerle
wegen Schuldigen Rests
wegen Kauf Gelt und
Cit und

3/3 reus absens.

#

Pulla Beklagte Cit
ad obigen Schuld
Expensen.

Joseph Xaver Klägt contra
wegen Schuldigen
gebliebenen Gelts
Cit und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1530

Cläger ist die Judt
Beklagte bittet um
Augenblickliche Termin

#

Sollen Cläger Kläger
die Beklagte Judt
Ehemig sich
den ihr bis
gerichtlich abgeschen
Beklagten Theil
hinein.

Beklagter ist die Judt
Beklagte bittet
um Termin.

#

Sollen Beklagte
die Beklagte Judt
Beklagten contentiren

Michel Herr Kläger
contra Johann Beklagten
Cläger ist die Judt
Beklagte bittet um Termin

#

Sollen Beklagte
die Beklagte Judt
Klägern bis
Beklagten contentiren

509

Beklagter ist die
Judt Beklagte
Bittet um Termin

#

Sollen Beklagte
Klägern die Beklagte
Judt ostern
Beklagten Theil
bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1531

366.

Actum Abwesens und Inn behsein
Rath gehalten Herbstmonat 1762.

Prez
Ihro Hochfürstlichgnaden Herr Abbt, und
Reichsfürst Carl Joseph Ettenburg
Ihro Excellenz Herr Baron,
H: Richard Breitschwerd, und
H: Ignatz Rüdt Rath.

Conclusum Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Abbt Carl Joseph Ettenburg Ihro Excellenz Herr Baron Richard Breitschwerd, und H: Ignatz Rüdt Rath.

Ist ratificirt,
jedoch einem
den Rathsherr nit
und zu stunden
der Rathsherr Stelle
für abwesend
gestern jetzen Herr
Rathsherr

511 367.

noch nicht Gerichtsherr
worden, als werde
Rathsherr sämmt den
gewöhnlichen Herr
Rathsherr sitzungs
Tag stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1532

actum Waldkirch auf dem Rath-
hauß gehalten im Gericht(?) den 21ten febr.
1763.

Praes.

Ihro Hochedelgebohren Herr Obervogt
und Stadtschultheiß Carl Joseph von Rottenburg(?)
H. Amtsbürgermeister [illegible] Herr
B. Billharz [illegible]
H. Ignatz Buri(?).

Mathias Schindler(?) pro [illegible] bittet contra Conrad Kleyst(?) [illegible] schuldig
Capital [illegible] samt [illegible] Zinsen bittet um Verhelfung(?).

Beklagter ist die Schuld [illegible] bittet [illegible] um Nachsehung.

#

Solle Beklagter [illegible] 7 fl. jetzt [illegible] und künftig [illegible] bezahlen.

Johann [illegible] und Johann [illegible] contra Vincenz Salomon(?) um [illegible] schuldigen 137 fl. [illegible] bitten um Verhelfung.

Beklagter ist die Schuld [illegible] bittet um 3. [illegible] Termin [illegible] und [illegible]

#

Solle Beklagter an [illegible] Johann Baptist [illegible] mit [illegible] 50 fl. [illegible] abzustatten, den 2ten mit aber 50 fl. und den letzten von [illegible] 1764. mit [illegible] fl. und [illegible] der execution ab[illegible]

Urthel gelt 30 x

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1533

Actum Waldkirch in Dem rath
seine Deputation ertheilten
22ten feb. 1763.

Praes.

Ihro Hochedelgeboren Herr Oberamtmann,
Herr Burgermeister Carl Joseph von Rotenburg
Herr Burgermeister Herrenschwand,
H. Pilgrim Rathsschreiber und
H. Joseph Dietrich Rath.

Sollen die mit der
gemeind Rech-
nung projectirte
und unter rathsstu-
ben ordnung
bey nächsten
gemeinden
den Burgerschaft
vorgestellt, und jeder
burger und seiner
schuldigkeit den seine
bestellung aufgewiesen
werden. und

sodann bey vor-
fallenden progres-
sen [illegible]

und der gnädige Gott
bewahren wolle. / Da
rohe Gemüther gleichsam
überhaupt, so sorte sich
Einsteils erstere weder
gegen Herr, noch
resolvirt sey dem so
genannten groben Ge-
sellen Einwendungen
von den Mitrathsherren
Gehör zu geben, und die
vorhabende sache
weder erstere ablehnung
zu thun.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1534

37ten
Actum Waldkirch den 22ten Hornung 1763.

Praes.
Ihro Hochfürstlich gnädigen Herrn Oberamtmann, und
Rentmeister Carl Joseph Thum Edlenbergh
Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung.
Hr. Burkhart Rentmeister, und
Hr. Hermetz Vogt des Gerichts

Joseph Adelbrecht
Georgen Sohn, und
gemahl Cleopha Hansen
Lechts Eheweib
Bürgerrecht.

Ist gegen erlegung
der gewöhnlichen
gebühr angenommen.

Hansen Joseph Rueffs
Bittschrift seinen minderjährigen
Kindern Antonia Catharina
Burgen gelt anzu-
setzen betreffend

Joseph Adelbrecht
Georgen Sohn, und
gemahl Cleopha Hansen
Lechts Eheweib
Bürgerrecht.

Ist gegen erlegung
der gewöhnlichen
gebühr angenommen.

Hansen Joseph Rueffs
Bittschrift seinen minderjährigen
Kindern Antonia Catharina
Burgen gelt anzu-
setzen betreffend

Joseph Adelbrecht
Georgen Sohn, und
gemahl Cleopha Hansen
Lechts Eheweib
Bürgerrecht.

Ist gegen erlegung
der gewöhnlichen
gebühr angenommen.

Hansen Joseph Rueffs
Bittschrift seinen minderjährigen
Kindern Antonia Catharina
Burgen gelt anzu-
setzen betreffend

Joseph Adelbrecht
Georgen Sohn, und
gemahl Cleopha Hansen
Lechts Eheweib
Bürgerrecht.

Ist gegen erlegung
der gewöhnlichen
gebühr angenommen.

Hansen Joseph Rueffs
Bittschrift seinen minderjährigen
Kindern Antonia Catharina
Burgen gelt anzu-
setzen betreffend

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1535

374.
Actum Ehrenkirchen den Buchstrichen
26ten Martij 1763.

Praes
Hr. Amtmann Franz Xaver,
Hr. Richard Buchstab und
Hr. Hyacinth Duttlinger.

Vermöge Mr. Hyacinth
Duttlinger eingenommen
Augenschein und die Mr. Hyacinth
und Bitten Balthas
Amtmann Hyacinth
Duttlingen, Schmid
Zoll anzuhören.

Hyacinth Duttlinger
der Mr. Hyacinth abge-
messen auf nun
jetzo mit Thuma abge-
lassen worden, daß
Balthas 100 Schuh
Schmidt Zoll inclusive
das Land zu ver-
zollen, dann
jeweils gute, und so
viele anzuhalten
Pferden oder Ochsen
Schuh Schmidt Zoll

519 375.
Hyacinth Duttlinger
Johann.

Hyacinth Duttlinger Mr. Hyacinth
Mühle Besitz, wonach
Fichten Bittb, benebst
um Hochfürstl. Fichtl, und
Hochgnädigen Hyacinth Rath
Herrn Franz Antony, und
Hochwürdl. Fichtl, und
Hochfürstl. Besitz, und
Dominicus Hyacinth
Ochsenhut.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1536

376. Actum Abredtung auf Inn[en] Rath
Sint gnumin[e] gericht gehalten
d 15ty aprile 1763.

Praes.
Ihro Hochedelgeboh[ren] Herr Obervogt
Schmidt und Rathsfreund Baron Rothenburg
J. C. Burgtho[r] Franz Xaver Ehrat,
J. B. Richard Rathsschreiber, und
H. Joseph Ehrat Rathsdiener.

Es Michael Hogenmüller
Bauersmann Klagt
contrà Franz Joseph
Ehrat Burger Schuldigen Ist
10 ß Capital und Ein
stehung

Obervogtes ist die Sach
Rechtlich verbeschaidet
Es klagthig Partey
sich um sein Forderung
Eidtlich vernehmen zu
lassen, und Beklagte
gutlich oder Rechtlich
abzuhören haben

Volla Obervogtes
Ihro Herren seiner
Herr Beysitzeren gnung-
sahmes Einsehen

591 377.

Jakob Fischer Burgers
Einstraidters Klagt
contra Michael Fischer
und Joseph Fischer
Schuldigen 25 ß
Capital und
Zins Forderung
Ehrat und Einstand
Citat und Termin

Beklagte bringen die
Sach Rechtlich bittig
und Beklagtischer Termin

Volla Beklagten Ver-
gen zuerst Eingegen
bey Ihnen Herren Con-
tention.

Josef Dudan per Bittb
Klagt contrà obigen
Joseph Fischeren Schuld
sag 9 ß bittl. und
Einstl.

Beklagter erscheint nit
Ihr Herren wolle nicht
Ihm ein Inventario
einzuwilligen erlegt
Ehrat Copeschy erlegt

Volla Beklagten Klagen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1537

378.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1538

Burgrecht Ehrn Lucas
Metzgers ... 50
Burgrecht Frauenbad fl —.—
Ehrn J. G. Klein und
Zunftbrief ... fl. 15 —
Frauenbad ... fl. 30 —
so den Ehrn meister
Christ Schuhmachers
Burgrechten über empfangen
Bürgerrecht gegen empfangen
Bürgerbrief gegen Quittung verabfolget.

Actum Burgermeisteramt
Waldkirch den 1ten Januarii
1759.

Michael Schmid Burger
und Schneider daselbsten
hat um Burgerrecht
#

Ist angenommen worden
gegen gewöhnlichen Burger-
gebühr

Joseph Beinhauer
Schneider daselbsten
hat um
Burgerrecht
Frauenbad
Consortien
gegen 30 xr
#

Obige Supplicant sey
obrigkeitlich gebotten, seine
consortien zu bezeugen
gegen Erlegung fahrender
30 xr und ausgeschafft
angewiesen, endlich 30 xr
Burgerrecht sich
beschafft worden solle.

Bonifacius Morgen
profession ein Conis
gleben ehrn B. Morgen
Sattler daselbsten um
Burgerrecht
#

ersuch Supplicant sich
obrigkeitlich attestat
sich beförderig legitimirt
haben, solch Attestat

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1539

gegen valor 100 fl. und
Burgsch. Eingebung pto.

Johann Georg Reinsteigers
und Xaverij Schmidts
Inclusen um Nachlaß
Cession und Ratification
pto. gesetzt Verfügt.

Michael Sonders Bürgers
Haus, und Hofstatt mit
Garten, wie solches mit
Zaun, folglichen nächst
Jungen Rein wie Eheleuth
gegen, auf dem Reinst
Feldweg in Burgerzins
Zeit Herr Amtsburgermst.
Leeb niederthan
Lehen, mit Vorbe
Ehr gabenthum Leeb,
Jinsen gestatten, Jhm
wie dann mit Ihm
nothwendig Ehrung
Ehr Lehen.

Johannes Schmidt Bürgers
Ehefrau, und Erbin
Ehr Eheleuth

Ehr Eheleuth in Zinsen
Jhm Reinsteigern Feldweg
Burgsch. Eheleuth Leeb
pflichtig, so Ihnen Amts
Jhnen Leeb nächsten Jungen
Jhr gestatten Verwilligung.

Peter Jäger Bürgers und
Weibsleuth Ihm dergl
Leeb angeben, Ihro
Jungen, und Eheleuth
Ehr Jungen Ehr Leeb
Ehr gestatten Ehrung und
Ehr Ehrlichen Ratifi
cation verabreden Leeb.
Ist nach Ehro eingelobtem
Verding Lehenstuck Verfügt.

Bartlme Ehrensbach
burg Sonders Jungen
frau Barbel Sonders
lingen Witib pto.
Leistung Vitel pto.
Deleirt ein memoriale
nebst einliegender ori
ginal obligation Ihro
mög valoir Barbe
den Martin Zimmer
500 fl. ein Capital
Ehr fordern, seinen
also nachher mit
dem 198 fl. 7 bz. 2 hr.
ausgelegt habe,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1540

mitgin voller Pin
Immaßigist gebatten
haben, Ihri Gnädigste
Herrn Herrn obrig-
keitlichen Schutz zu thun
mögen, daß Pin
Almighty Gott zu Ehr
vorhan mögen.

Dito

Hat Jgnatij Rot dem
Gnädigsten Herrn
Bittschrift Ihm die
Gnad zu thun, daß
Ihme sein Sohn
Joseph Rot
Haus zu Kirchzarten
Ehelichen darf.

Ist Ihme gewährt worden.

Dito

Ist Martin Faißt und der
Anna Maria Hummelin
Ehe mit 25 Batzen Ehe-
steuer zu Recht
gesprochen.

Jacob Herrn mit 80 Stund
Ehe Ausrufung gewährt
Statt.

Joseph et Conrad
Ritter mit 36 Stund
Ehe Registration gewährt
Statt.

Antoni Rombach
selbst mit Ehe
Frau Herrn gegen
Erbietten, mit Gnad
ein gerichtlich Zeugnuß
zu Ehren.

Ist gewährt Ausrufen
beym Ehrsamen
Herrn Pfarrer, Ehe Regis-
tration gewährt.

Wegen obiger Supplic
cantin mit Ehe
einstweilen Ab-
weisen.

Sebastian Brogli
selbst mit
Holz zu Frey.

Ihme mit Ehe
Ehrwürdigen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1541

Actum ut supra in Loco extra ruft gehalten Prot. 9 Maij 1763.

Prot. C.

Ihro Hochfreiherrlich Gnaden Herr Ober Amtmann und Rechtsfürsprech Carl Joseph von Rothenberg als Amtsverweser. Herr Franz Xaver Bildstein, Rechtsgelehrter, und Herr Ignatz Leonhard als Beisitzer.

Ministri Hoch: gnaden Herr Amtmann
Hoch: Wissel Fürstenland
Hochehrsame Herr Vogt
Wissel Conrad
gnädig Herr Amtmann
Brunnich Schaffner

Josephus Eumbert Landiger Oberwinden gebürtig producirt seine unterthänige Bitt an dem Hochlöbl. Provicat-Amt Lobositz d. 16ten April 1763. mit Beylag, und fernere Commerlichen Verordnung, wie Er gebetten,

Herr Bürgermeister Hanna, der Vorwittib Barthin Vogtherr zu Heggenschwil, und ihr Mutter Schwester eine Mannsperson, welche Bilder verfertigt, auch Bilder verkaufe, und ihren Fleiß Herr Pfarrer unter Herr, mit dem Beysatz gnädig angesehen werden.

q. Herr

q. alter und Amtsbürgermeister

Gemeinschaft Amtsverwesser, q. Herr Bürgermeister, der Vorwittib Barthin Vogtherr zu Heggenschwil, und ihr Mutter Schwester eine Mannsperson, welche Bilder verfertigt, auch Bilder verkaufe, und ihren Fleiß Herr Pfarrer unter Herr, mit dem Beysatz gnädig angesehen werden.

Gemeinschaft Amtsverwesser, q. Herr Bürgermeister, der Vorwittib Barthin Vogtherr zu Heggenschwil, und ihr Mutter Schwester eine Mannsperson, welche Bilder verfertigt, auch Bilder verkaufe, und ihren Fleiß Herr Pfarrer unter Herr, mit dem Beysatz gnädig angesehen werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1542

Es Ihm recht leben
pro recht Fundus
volle, ß volle ab
Stolentz, Ihro Hoch
Supplicant obligat recht
den sie rudrad gestellt
Zinsungen gestimt sey,
wird vorlegt die pronun
sey ß, und erkant
zur Antwort, und sie
fernest Ihr Hochwürden
ret mündlich Rechtsan
mit Erbieten pro
testirn, mit ß bitt
er möchte jetzo Supp
plicanti in Endschaft
Urthen d. 7. Maij dato
und dieß Hochwürdn
günstig gelt oder
Ermiß stent ein oder
Partin selbe sagen
Verfügung zu thun
ermessen.

Worauf nun obig
Supplicant sich zu
folg Erkenn
fernere Verfügung rekurirt
und bittet Ihnen
recht mild obrig

† unterthänigen Ihro Hochfürstl
Excellenz

ß unterthänigst

ß gehorsamen angebrachter
bitt

o unterthänigste Meinung
erbitt

Amtl) vorzubringen
dienlich finden er
achte, als ersuche
die beygebrachte
Urkunden wann Ihr
Hochfürstl Gnaden, Martin
Hell, Xaveri Die
fenbach, und Mathi
Glatz pfarrherrlich
und Amtsmannen
wesen, ob Dieße
und diesen gegenen mit
Recht annehmen
endlich sämmtliche
sie ad Protocollum
nehmen lassen,
Es, wenn gnädige
Supplicant die
seine Meinung recht
Meinung, und
die so dem Amt
mit ehrerbietigst
eigenen seine
ehrfurchtlich
Amt werde, Die
ser nicht zu
gegen zu gehorsam, seine
dann seinen Supplic

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1543

cantum gar wohl
gönne, wenn jhnen
die obrigkeitliche
Erlaubnuß hierzu
ertheilet werden
wolle. ℔

wen Supplicant
von der Herrschaft
Oberkirch und
seine und Vorder
Leute um die Erlaubniß
jhnen nicht
mehr jhre gegen
wärtig 100 fl
betragende Schuld
und die Zinsen
jährlichen abzutragen
und zu bezahlen,
derselbe und
jetzige Leute das
Dorf Steinbach
Name p und wegen
und also die Herr
schaft die Leute
entlassung, jetzige
Supplicanten, seine

q wen jetzige Leute

q selbige seine ab
tragung unterthänig

nüz- und nöthig
abgewinnen.

Der von Löbl. Comun
Rentschreiberey Amt
Ein ehr. B. von Lian
Tiefenau Vorgetragnen
Bericht, wie Sach
verhalte, ist
einmüthig Deliberation
genommen, ob man
nicht mit der Herrschaft
Oberkirch mit dem
nächsten Herr
schaft, wie der andern
aber mit dem Amt
Altenau gleichmäßig,
mit dem Amt Statuam
transigiren, und
wie schon Anno Comun
jetzo bestehen sollte
so wurde ℔ beschlossen

Dem nach vorgehig
ist die Statua der
abgenommenen Gerichtsleuten
eingeräumt, sowohl
denen Neuen Comun
Leuten verabfolgt werden
sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1544

393.

Actum ad Rectoratum Curiae Suae Civitatis
feriâ quartâ proximè præcedente d. 18.ten Julij 1763.

Præsentes

Ihro Hochedelgeboren Herr Obervogt, und
Rechtsfreund Carl Joseph Maria Ettenberg
als Amtsverweser Herrn Herr,
p: Richard Rechtsfreund, und
Ich Jgnatz Schreiber Rathsschreiber.

Contra Wilhelm Vogt
contra Forderung Einrede
und Schuldigen Ehe rus
sine merito und gerichtlicher
Citation und Einsprechung

Der Klagtheil ist die Schuld
Thatsächlich, und erscheint
heut 3. Uhr Herr Klagten
Klagtheil Stelle.

#

Von Klagtheil seinem
Vorbringen Inhalt Schreiben
und Ihren Rath
Vorgehalten, daß Er
Beklagter Einlassung
Schreiben entgegnen

Vollmacht Contra Dom
mission Einzelnen Schein
Klagt contra Forderung
und Schuldigen Zins Ehe
Gegenschein 22 Xr und
Citat und Einsprechung

Klagtheil Citat
um Termin.

#

Von Klagtheil heut
Eingang und Klagtheil
Schuld Vorgelesen.

Dominicus Schuler
Klagt contra Conrad
Forderung und Schuldigen
3 Xr 669 fl.
Schein Einmund, und
Vorgehalt Inhalt, Citat
und Einsprechung.

Klagtheil Comdet
nid, Verstehe mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1545

Clägrin zu rechtem
Leib, entgegen beklagt
Theil, vor Gericht zu
erscheinen, des sie
zu Vilgung ihrer
übrigen Schulden von
2 Stück ein Mutt
Haniberg nicht
wollen, sonst sie
rundigs vom Hof
bleibe vor gericht
zu erscheinen, folg-
lich in Contumaciam
Urtel bestes Orts
verabscidt bleibend,
und zu Bestrittung
der Schulden ein mehrs
mit Abtheilung Ihrer
zu kommen.

Ff

Peter Beklagter, ge-
gen Clägern Vorgeben
und Bericht Amtes Ver-
nehmung seine Aussag
oder Einlassung.

Mathis Klosterknecht
contra Christian Blatter

Schulden wegen Pfd
Heu 2 Viertel Korn
ein Haus schuldig
mit Bitt und Recht

Procurator Sartori nöe
von Endingen Com-
mit, des Be-
klagten jetzo Lage
in Hinsicht jetzo ein
Mutten Pfunder
Bitt zu Handen
geben, und so Urtel
für jetzo Richtig
geben, sonsten für Klä-
gern Contentum

Ff

geben Beklagter Klägern
jetzt zu Vorgeben Be-
fremden, die Pfunder
Bitt nutzhaften ein
Beyordtn Cautione ad
und ständig Richtig
und Bahrungen Tun
und einzeigen.

Ludwig Schellenmund
Bitt. Klagt contra
Christian Blatter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
154b

anschuldige 20fl 36½xr
Christ für sich selbsten
wohnhaft eines Arrest
und mündlicher Verhandlung.

Ex Clagten ist die schuld
bekantlich Arrest- und
mündlichen Rechtlichen
Termin.

#

Joseph Ex Clagten Ackers
grain jurat ½. Morgen
haben, und die Thomas
Widen jurat ½. Morgen
die rundum selbsten be-
stimmung Ihrem stoß
abzusetzen.

obige Citat contrà
Josef Pfeil mit schul-
digen 9fl 25xr mit
fürbaar, bittet
um Arrest.

Ex Clagten ist die
schuld bekantlich,
bittet um Termin

#

Joseph Ex Clagten Klayn
jurat ½. Morgen bey Thom
Anny Klayers Ehe Leuth.

Nachst Klein Haupt con-
tra Christian Schiebe
mit schuldigen Fünfzehn
und halb 4/16 48xr
Ehem. Citat um mün
Verhandlung

Ex Clagten ist die schuld
bekantlich, wie obsteht
jurat ½. Morgen die
nächst Klagte schuld
zu bezahlen.

#

Joseph Ex Clagten gegen
Thom Klayer gemeins
Eheleuth Arrest
beygethan.

Simon Linder Klagt
contrà Jacob Hartis
mit schuldigen 5fl 2xr
ist gestalt gnet Citat
um mündlichen
3/3 reus absens.

#

Joseph Ex Clagten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1547

398.

Wegen jüngst ist Ihro
neue Straße, und
Neue Brücken Baus
jüngst ist Wegen Ein
Thurn Sonst Ab
Gehen.

Endene gnet ist es.

Actum Adelsheim uf Dem rathhause
ratificirt den 19ten July 1763.

Praes.
Ihro Hochedelgeboren Herr Oberamtmann
Rudolph Carl Joseph Baron von Rhaumberg
H: Amtsverweser Franz Xaver
H: Richter Franz Joseph und
H: Zeiger Franz Xaver Ernst.

H: Franz Georg Burg, und
Sämtliche Mosbrunn
Gerichten wie auch ab
Lesung und Ratification
Der Lesten verfassten
Urkunde
ist Ratificirt

399.

Jetzigen Meyer Herrn, Martin Frikh, und dem
Neuen Amtsverweser Herrn
Ab Lesung und Ratification
Der Urkunde

ist ratificirt

Jetzigen Meyer Herrn Matthias Ernst
Gerichten wie auch ab
Lesung und Ratification
Der Letzten Urkunde

ist ratificirt

Jetzigen Gerichts
Endigen Eyd und
Ganzen Gerichten wie auch
Den gleitz Zwischen Der
Frey Herrschaft
Mühle Ecka, und allen
Einwohnern Dem Eyd
Der Treue, und Gut
Jetzo Ihnen entworfenen Urkunde
Eins weiters gegen einem
Ehrsamen Gericht
Zu Vermuthen Lasse

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1548

#

Franz xaver Rinn Cr
Und den Supplicanty
mitgetheilung gethan
zu begehren, jinden
solle selbiger mit
wider mit eingewilligten
dergestalten erbotten
eine wann so viel
die Klagsache einzig
Anerkennen, ob selbe
nicht abgethan
dergegen mit
selben mögte, Sor
nach der Cedul Tinis
reguliret werde, wann
wohl nach der Cedul
das Cr mit dem Cit
Cr solvendo
wäre, dann in dem Ge
stellung solle und
Cons gegen Cr
erkannt werden.

Johannes Engbarg
Klagt contra Joseph
Adlis aus Schuldigen
1000. sambt Cr

gebogten gemeinen
Citat und mit

Cr Klagtra ist die
Und Cr Beklagte
Citat und termin

#

Vor Cr Klagtra Rei
gen jüngst zu verfas
sen Cr Herrn Statt
Richter Stellen.

Vincenz Pelonon
und Martin Langen
aus Sulzen zu einer
Ratification Statt
finden Sein Cr Statt

#

Ratificirt.

Antoni Zumsteg Cr
Thereine Vissi selbe
zu und Ihro Sein Cr
Statt.

#

Ratificirt

Johannes Rosser und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1549

Johann Baz[?] sind
seelen an und ab-
lösung und Ratifi-
cation ihro und mehr
Kinder

#
ist ratificirt

Martini und Conrad
Fritschi seelen an
und ablösung und
Ratification ihro
sind Kinder

#
ist ratificirt.

Conrad Fritschi, und
Josepg Rimmelspacher
seelen an und
ablösung und Ratifi-
cation ihro sind
Kinder

#
ist ratificirt

Conrad Rolle seelen
an und 50 Stück Gul-
den

Supplicant an ihro
Excellenz Herrn Grafen

Actum Waldkirch den 2ten Juni gemein-gewöhnlich gehalten Dienstags 1763.

Presl:

Hr Amtsverweser Franz Xaver,
B: Bilharz Rathsschreiber, und
Hr Fgnatz Duttlinger Rath.

Hr Joseph Rogger
Kläger an einen
Beklagt contra Michael
Kromer wegen schuldigen
fl 44 kr 42 der ihro
die gemachten Arrest
Citat und Liquidation

Procurator Bulcher
nom Hr Beklagten
ist die schuldige
Rechte Citat und
Einlassung.

#
Sollen Beklagtischer
seits nun schuldige
die Rechtliche Mas-
sini, und ihro die
andern Herrn Gläu-
biger nächsten und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1550

Jwar indeß wurde
dem Klagenden
die execution bestellt.

Andreas Fromherz
Klagt
contra Antonj Ambt
wegen Schuldigen 12 fl
5 ßr. Zurückgelassen
arbeit, bittet um
richterkennung.

Beklagter ist
Schuld Offentlich
worbietet 5 Tag
zu Erscheinen, sogen
dem er sich bittlich
um Erzkundlich
Termin.

Solle Beklagter klag
gegen die worbottene
5 Tag, seine, dem rest
erung, wie Recht
sey. Montag auf
Heuen dem Klagenden
Urtheil abzufassen.

Antonj Amb's Klage
Eingereicht rückstand
Metzgerlohn Rückstan
den Klagt contra
Burkhart Pelonon
wegen 5 fl. Schuld sache
so demselben Zum
geben übergeben,
seine aber einiges
oder gar andere
Antwort vorbringen hat
erkannt, bittet die
beklagten Zu
einem rechten Tag
zu setzen

Beklagter erscheint
dar nicht, der Schein
sache ihnen Zugesetzt
wegen wie der andern
Klagenden erkannt
über den gegen
den sogen Klagen
theil erkannt,
Einstein sorgte da
nicht, der Sach wie
ihnen Zu abzusagen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1551

ist so wenig ungere-
thet Klag.

#

Johann Caspar
Klägers contra Christian
Jos. Martini Beklagten
Ehrungspfung Schuld
Betrags Klag cos
stellend, weßgestalt
erklagter Theil schuldig
Regress ungern Ob-
drohen sonst in
seine Verfolg stehe.

Antonj Ambt Zim-
merknecht contra
des grüny Pfleghofs
Meyer meister ange-
schuldige 26 fl. für
Haber bestandt zins
nachstandig.

Beklagter erscheint
nicht, derselbe mit
Klagern abzuhandlen

haben, ergehen dem
auf Bitten ein neuer
Termin.

#

Johann Caspar Kle-
gern jüngst d. 20ten
bey Schuldenstrafft
contentionis. und
weilen der Beklagten Procu-
rator Beschuldigten
dessentwegen abgeord-
net bey Verlierung
Klägers Recht
Klag cos.

Antoni Rauschle
Klagt contra Jo-
hannes Rauschle
wegen dem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1552

jüngsten anhängig
ist, und bittet
um einhaltung

Excentor ist in
Sachen Excentius
bittet um 2. ein-
deutige Termin.

#

Sollen Excentes
gegen die Kunkl.
Sic. Martini und
dero Sie andern
gesetzlich Frist
machen, und zwar
jeder unser Burg-
Gericht abzusetzen

Hs Michael Hogent
Bergt contra Jung
mutony z. Hern
anhängig ist
und gebeten sich
bittet um
Hinhaltung

Procurator Sartory
wie in der Excentes

und ist die Sache
Executive bittet
und Termin.

#

Sollen Executes
gegen juncto 6. Augst
bis Herrn Gericht
Rengloss Antwort.

endens die anhängig
bey stehen, dass
bey der Einnahm
Gelegenheit über die
Zeit, wie lang gehalten,
auch von unsaumlich
Burgst alle da
stehenden anzeigung
über die Zeit auch
und zwar ob richtig
es sey ein Tag
gedient und aber
selben worden, und
wurde die Summ
endlich überbracht
und darzu diesen
Contract in Summ
von Gericht Amt
möglich, und einigen ob dat

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1553

[illegible]

[illegible] 1763.

Prosch

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1554

Obrigkeit dienen
so gestehen, das
nicht wohl möglich,
das sie jemanden
weisen bey dem
obern hochfürstlichen
à 10 xr, und dem
schreiber für den gestellten
zedel nicht bestehen
Obrigkeit nichts
obtan die ge-
sonnene gebeth
stehen, sonsten die
schuldigen kosten à 10
xr, für den gestellt
zedel 10 xr, sonsten
wie sie jemanden
robiren, zu stehen
und diese Verord-
nung jemanden
bey gegen Cautel zu
machen.

#

Erkent das gesuch
Ihro Hochfürstl. Gnaden
zum Abkommen
obrigkeit dienen

in der billigkeit ge-
gründet als wollen
wohlgedacht
nicht nachgeben,
den angesetzten tax-
kosten für ein Mahl
zu 12. und den für
ein gestellten à 10 xr
tüchtigen passiren
zu lassen, sollen
also die Fleckens
wohlweisen ver-
pflichtet werden,
so erzeigt sich
hier von der
kosten weg der
jenen Gemeind-
genen einladung
zu Krozzingen; wo
annebst jemahlig
einstehen Collega
dahin gestellen in
Ihro Amtsgeschäfte
mit Genehmigung, die
aus ein Stundlohn
von 24 xr bey
Haltung, und
die Burgen aus

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1555

dörfe nicht nimm
Schaden stehen
so Exekution selbig
vorgehen.

Joseph Rainy ein
Freyschaar und Hanesß
ein gemeiner Hemdro-
ten gutlich, so bey
Lauffig 1800 fl in
Hauptsumm bestehet,
selbant um für sich
und sein Weib und
3 Kinder für da
Burgrecht mit
Bitt ihnen gegen
ruhig eine lang
dauerliegen Burger-
recht zu verleihen
zu gewähren.

Dem Supplicant
werde ein attestat
samt obrigkeitlichen Ver-
fall werden bey-
gebracht, und sodann
seine Bitten statt

559 4v.

ratsam selben, so
Zeugen mit Ihm
beschwohrnen Pflichten
samt dem gewöhnlichen Burgschaft und
Eydt abzunehmen.

Mathias Mutsam
sein ehelicher Sohn
Friedlo mit dem
Glotzrothal gebürtig
so viel von einiger
Zeit Begier und
Neigung zum Ehestand
trage, bittet
ihm mit Kinder
Pflichten um
Verleihung anzu-
nehmen.

#

Obige Supplicant
gegen ruhig jährl.
Zahl Gemeinde Unkosten
und Abgaben
anzunehmen.

Sonst victoria Ihm
ein abgetheilte Pfalle
anstatt, und anbey

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1556

Jos Annelle Zeigner
von, verehelichte
Jos Annelle Jehn
wittib die Clausen
gemeinschaftlichen gewesten
Mannes dann Jend
an Fridlin Jos bis
an die Rechtsame
am Mühlberg cedirt
und übergeben
seelen, als ihr
die wittibung gut
bezeichnet, dermalen
noch einiges eigenthümliches
seelhaus und weltliches
Kleinen und wenigen
mit Ausschluß der Erbschaft
zur Ratification, und
zur Contravention.

Jos Annelle Zeigner
von, verehelichte
Jos Annelle Jehn
wittib die Clausen

Ferdinand Rösch

Ferdinand Rösch

Jakob und Anna
Catharina Schneiderin
für gethane Cession
zu danken, dahin
zu lassen, und ihnen
mit zur Ratification

Bernhardt Schneider

Jos Anselm ehelich
und zum Theil vor
die Maria Hellmin
mit Ausgang des Jahrs gewog
Jenen, und Bodmen
Roos als Tag stehen
dann selben zu
Einverleibung und
Ratification jhrer
Forderung abmit

Ferdinand Rösch

Bonifacius Meyer
Cuppa und Athis
gebor Thon sein,
so sich schuldigt mit
einer Maria Theresia
Thon Detzel und
dem Tyrol gebürtig
Thon geliebt, bittet
seine Concertin
gegen vorlag seiner
Ausständigen Cuppa
gnaden, und zu

Bernhardt Schneider

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1557

Summum.

Anna Supplicantin
gegen voriges 40 fl. Ehe-
gegen Simon Burger
lichen Angelobens,
das versprochte 40 fl.
gleich baar Ehr-
schatz werde sollen.

Sind victoria Sum-
mam, Jo Georg Wind
und Christa Wurbe
sachen zu und
ablesung und ra-
tification ihres ge-
thanen Anspruchs.

ist ratificirt.

Josepha Eisenmann und
Josepha Reinmuth beder
seits zu unbar-
lesung und ratification
ihres Heirath
seine Forderung
ist ratificirt, ebe

das vorbeygesetzte zu
viel abgeschrieben,
und dann unterstan
unnothwendig bestraft
worden.

Josepha Wyss und
Xaveri Wirth
seitens zu unbar-
lesung und ratifi-
cation ihres gestr
und aldort Heirath

ist alles ratificirt

Josepha Burgi Gil
genst, und Josepha
Spillmann sachen und
und ratification
ihres seeligen Mannes

ist ablesung sach
ratificirt.

Michael Hasenbl
und Franz Jakob
sachen zu und
ratification ihres
alten Kaufs.

ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1558

Martin Langenberg
wegen Forderung Erkennt-
nuß und Urthel
Lesung und Ratifica-
tion ihres Procuratoris
Namens.

ist ratificirt

verordnet offenbahr
ab dem Rathhaus
selbsten zu und
70 ß. Das selbe
Urkh Rösch zu
ein jeder zeigend

Jeglicher zu 3 Batzen
Convention und Ver-
ehrung.

actum Waldkirch den 2ten
Juni gerichtsgesetzten Ers. Jahrs 1763.

Praes.

H. Amtsverweser Hanns Jerg Ehrn.
Rathsherr D. Bilhart
H. Burgermr. Ignatz Ehrle und
H. Deputatorat Rath Bollmer Coors.

Es gnädig Urtheil Recht
um Ignatz Schmidbrapo
Eigenthum und Streitig
keiten des Contags wie
dasselbe bittlich um
Erkandtnuß.

Endesgesetzte ist die
Schuld Schmidbrapo
Schuldig [illegible] der
wegen Eigenthum Einhalt
Zeit die Möglichkeit
thun, gehorsamen
Bittens, Ihnen zu
gönnen alle Ehrerbie-
tung und in der Schmid-
brapo Sachen
Gerichtsstand, damit
seine Currandt, Pflich
tigkeiten nachgesetzt
nachgelebt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1559

422.

Ernd[ue] Rentam[t].

#

Peter Ackenstro[m] jaimm
Strohstrunzen Gemeins
hoz Bürg[er] Stadt
mit Inund zuvor
Cottmann Conjunct
Lieben 2 Kind Hoz
Feldkirch, wundstadt
ung Rainn wun
schuldnu wegen
ein Schreiben.

Nachgib Schild auf dem
Edenberg wegen Schlosser
Albert Heinrich Edem
ermel Klagt contra
obigen Edenbergers
wegen Schuldigen Capi
tal 60 fl wegen
Bittat Ackenstro
zu ubergebung der
Capitalien Verschreib

Ackenstro[m] ist die
Zeit Erstreckung
Bittat und Termin.

#

Peter Ackenstro[m] Klei

567 423a

zuvor Christoph Riedmann
Gastgeb hoz Wohlmünz
dung der execution
Klagens / Antrag.

Christoph Riedmann
Klagt contra Christoph
Edenbergers wegen
Schuldigen 5 fl 42 xr
für Kasimir Edm. und
Medicin Lohn
und nachstehung

#

Solen wie die Classi
fication mitge
theilt, und der
ordnung nach Ex
ecut verordnet.

Nachgib Schild auf
dem Burgermeister Simmel
ermel Klagt contra
Andreas Edenberger
wegen Schuldig 16 fl
60 xr wegen
Bittat Edenberger
zu ubergebung der
Capitalien Verschreib

Ackenstro[m] ist die
Zeit Erstreckung
Konnte aber die
hoz nit, der Schlosser

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1560

Heutigs dato seye
von diesen Acten
ausgangen, und
dem unterthanen
bezuefenem Leben, wollen
sage gedenkthun Leben
jenen seitheren zu
abstellung dieses
fuerthin und obrig-
keitlichen ansehens.

Collegium seith
ist die Schuld Sa
Rauch anverbindlich
juncto 3. contra zu
bezahlen.

#

Collegium dato
seith juncto 3.
contra bey ab-
weisung Klagern
Rauch seinen ab-
trag gnug-
sam beistig, in
collegio seith sey
ihme anbefohlen
Klagern und ob
Recht zu contes
sehen.

Jo[hann] Geo[rg] Engen-
bichler contra Andreä Kopp
wegen schuldigen 3 fl
41 kr bittet Termin
ansetzung.

Collegium ist die
Schuld bekandtlich
bittet um Lie-
quidations termin.

#

Allen collegio wie
obigen Schuld juncto
6. contra 2 fl und
dessen ab. sidro
in 14 Tag den Rest
und Costen indemnisir
bey Thun, sonsten richtig
stellen.

obige citat contra
Jo[hann] Georg Kuntzen
schuldige 1 fl 56 xr
bittet tuncto Schuld

Collegio ist die
Schuld Endesbittat
zum termin.

#

Allen collegio juncto
3. contra Klagern
bey Thun Rest zu
ersetzen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1561

Johannes Rosser Bayr
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Martin Baumgartner

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

#

Johann Caspar Rosser
contra Christian Weiß
wegen schuldigen
5 fl 30 kr Capital und
Kostenersatzung.
Actum Clingnau Freytags
Margaretha contra re-
spectum Actor Beklagt
Rex ist Cont
gnet gnet.

3/5 reus absens.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1562

#

Wollen Cl. Klägers Advocat
die Mündtlig seine
Klag- Beyl. Zeugen Schein-
Stadt contentiren.

Josephs Cörr Eheman
Michael Wittib Klagt
contra Jonas Joseph
Ahis Beyl. Judiziae
d. 59 da Zeug-
Schein, bittet um
Beÿ Leistung.

Cl. Klägers Advocat
nun, daß Sie obige
Zeug bitten, sie
denenselben Stabenen
Eydt abzunehmen
Lassen, solche uns
nicht um nur umbe-
richt ungehalten zu
werden.

#

Jedem Klägern
und Cl. Klägers Ad-
vocat mit mündlicher
Anmeldung, wann
es liquid werden
könne Zeugen Beÿ-
Schein Stadt einstig
zu stellen.

d. 6ten Abhörung seiner
Current Schulden

Heute ist Zeugen Cl.
Klägers und seiner
Advocat mündlich
vorgehalten worden
daß Sie 30 Xr
zu Entschuldigung des Aus-
bleibens zu bezahlen,
wovon Beÿ Anmeldung
Cl. Klägers Schein
Stadt werden sollen.

Josephs Michael Klagt
contra obige Ahis
wie Cl. Klägers Trunkholz mit-
theilet haben, bittet
Cl. Klägers Zeug zu ver-
hören und mit wem auch
selbe zu stellen.

Cl. Klägers Advocat
Klägers Fürwort und
Klagen Beÿ Stellung.

#

Jeden Cl. Klägers Zeu-
gen jeweilig Zeug-
mit dem selben zu
mit Tisch Beÿ-
Zeugen Schein Stadt ab-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1563

pfenn, Caton Amd
die Beigeladenen
Anwaltung diesen
Burgermeister Hanthe
Hella wegen Hrn
Lang Beamten ꝛc
Amt Cordern

Actum Waldkirch den 9ten 9bris 1763.

Praes.

H. Amtsverweser Franz Xaver
H: Beisitz Ruchschreiber
H. Burgermr Fyrath Hund
H. Deputation rats Collegium Cons.
H. Joseph Georg gen Amilton) Schnitzer
H. Benedict Schneider) rathe
H. Carl Joseph Albrecht
H. Michael Fritschlar, und
H. Georg Zimmer.

Johann Adam
Christian Walter
Xaverj gegen
Joseph Roth
Jacob Fischl
wegen Injurien

Ist auferkannt
erkannt.

Nachdeme Johann Adam und Christian Walter
ab dem Burgerschaftsfelth
um und abbestellung und
Ratification gebetten
Amdt.

Ist ratificiert.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1564

Antoni Pfeill und Jo-
seph Pfeill und Jo-
seph Hübin seelig
sein Inventur und
Ratification ihres
Amts

#

ist ratificirt.

Antoni Pfeill, und
Joseph Pfeill seelig
sein Inventur
und Ratification
ihres seelig Vaters

#

ist ratificirt

Antoni Rombach
und Dominicus Pfeiffer
seelig sein Inventur
und Ratification
ihres gewesten Amts

#

ist ratificirt

Jacob Furtwängler, und
Joseph Pfeill seelig

sein Inventur
und Ratification
seelig gewesten Amts

#

ist ratificirt.

Dominicus Pfeiffer, an
stoss Pfeill, und Jo-
seph Pfeill seelig sein
Inventur und Ratification
gewesten Amts.

#

ist das Amt ratificirt, und es mögen
diejenigen, so Ansprach
zu machen vermeynt, solche
binnen 3 Monath vorbringen.

Martin und Jacob
Moser seelig sein
Inventur und Ratification ihres
Vogtamts abend.

#

ist ratificirt

Jacob Moser und Antoni
Furtwängler seelig sein
Inventur und Ratification ihres

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1565

mattum Rechtl

#

ist ratificirt -

Metzig Schrode, und
Jacob Sebon sollen
en und ablesung und
ratification ihnen zu
dem Rechtl

#

ist dem Rechtl zu
tificirt.

Persona des Anwalt
als dem Beckhofer
Klagt contra ihren
Forstrauden Ihro gnädig
Herrschaften wegen Cost
und Capital und
18 fl 8 ßr 4 hr Zins
und Feindgeld, mit
bitt Klagen zu Bezahlung mit Klagen
Zahlung mit Klagen
Urtheil und Recht zu sprechen,
andere Contrarien in
ihr Rechten als dem
Beklagtem mit
thunlich zu

Procurator Sartorj nom
des Klagts ist
die Urtheil Exhibirung, ein
der Sach zu gehörig Klag
morgen, den Rechtl
questionis zum Beweb,
zu Protocoll stehen, und
so den Klagern Rang
contra zu Anwalt.

#

Wollen dem selbig
zu Gemüth zu tragen
ihnen morgen den
Rechten zum Beweb der
Rechtl, und Klagern
so fort Klagtorl
zu Anwalt ernennt.

Ihro gnädig Rechtsbeamte
Friedrich Fischer von Hemm
berg saget an, daß
sich ein Streit
mit Christ und den
Beweb, sich gegen
die gewöhnlich gebuhr
Urtheil zu mit gnädig
mitzutheilen.

#

Dem Supplicant
Urtheil mit
stimmig abzuweisen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1566

Actum ut supra auf dem Rath Hauß
gemein gericht gehalten d 19ten 8bris 1763.

Praes

H. Amtsburgermr. Franz Xaver
B. Billharz Rathschreiber
H. Burgermr. Ignatz Faißt, und
H. Deputatus Rath Rollemer Vorst.

H. Ignatz Riedlet Fürsprech
seinen Clienten Jacob
Martin Ehegt. an
Michael Lindner sen.
Civilis, wegen Christian
Hatters ux. Schuldigen
10 fl 29 kr. Pfand
an 3 Stück Pfand an gehö
rige Citat und Für
sprechung

Christian Hatter von
Langenordnach der
Klagten bittet sich
eine förmliche Spe
cification seiner Klag
Klagten Schuld aus
worauf er
Urtheil zu sprechen wo
dieser bereit sey
seine abzuschwören.

H. Ignatz Riedlet Für
sprech Klagten be
Klagten eine Spe

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1567

ordinairige Specification zu Gesicht kommen, seinigegen Exclagtes Begehren und bittet Ehrnvhtige sich einstweilen bey Abweisung der executions Vollziehung gnädigst zu bezeigen.

Conrad Liebelmann Kläger contra Xaveri Staiblin beklagten wegen schuldiger 6 fl. 30 kr. Forderung bittet um richterliche Erkanntnuß

Beklagter vermeint nit so frey davon zu kommen persuadirt vorgeben, der Forderung Zeit Jahr lang nicht gemahnet, seye also nicht gnug einen Bezahlung angesetzt zu werden.

#

Solle Beklagter Klägern binnen 4. Wochen Frist Rechtens stehen.

Mehrgedachte Kläger contra Jeboni Jeboni wegen schuldiger 3 fl. 30 kr. bittet um richterliche Erkanntnuß.

q. Dirig. Procuratorem Fiscalem

Beklagter vermeint, der Kläger habe ihm nie gemahnt, sey auch nicht schuldig, weilen Kläger nach nicht 3 Jahr lang Zeit gehabt, Beklagten zu Richtigmachung seiner Forderung anzuhalten, vermeint also Ehrnvhtige Frey- und Richter Amt wolle Beklagten absolviren.

#

Solle Beklagter Kläger von jetzt 14. Tagen bey Vermeidung Execution, binnen solcher Zeit aber die Forderung richtigmachen sollen, oder aber selber Beklagter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
15b8

zu nützlicher Theil
so die zuerkennt,
weil der Kläger
zu die Erkennung
verstehen.

Hans Sommerhalder
von hier Kläger contra
Ursula Ambt zu
Schuldiger Capital
fl 70 sh und bittet
um nützliche.

Beklagter vermeint
nit, der Beklagte
Capital Theil schon
zu zahlen, Theil
von Fürsprechen
vorzuhören, und so
viel der Capital
zu klagen worden,
wann expresse sie
specificiert worden, der
Theil nit zu determinieren
schuldigen sich könne,
mithin verlange, um
zu Augenscheinlicher Termin
gewiesen
werden.

#

Volle Beklagter Klä-
gern mit seinem Antrag

bis künftig sein Costen
und sich sofort zu
verantworten, bis künftig sich
Mitwoch, den dritten
und Zeugen instruieren
zu lassen und
bey Endigung
beyzubringen.

obige Klägerin contra
Hans Georg Fischer
zu Schuldige fl 44 sh
zu sich der Handschrift
Theil zu erkennen
bittet um nützliches.

Beklagter bittet
um Augenscheinlichen
Termin.

#

Volle Beklagte Klä-
gerin mit seinem
Antrag, und
dann bis künftig sich
erstrecken, und Zeugen
instruieren zu lassen
beyzubringen.

Ursula Ambt Kläger
contra obig Beklagten
zu schuldige fl 24 sh 10
Kreutzer bittet um
nützliches

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1569

Actor contra Bernhard Schmidt
wegen schuldigen 25 fl. und
Capitale und Actor
wegen 3 Akkt und
Anwaltschaft.

Actor ist die schuldige Summe
bis Dienstag frühe actor
Termin gütlich
oder rechtlich anzubringen
Actor ist dem
Beklagten gehörig

Johannes Hirth Actor contra Bernhard Schmidt wegen schuldigen 25 fl. und Capitale und Actor wegen 3 Akkt und Anwaltschaft.

Actor ist die schuldige Summe bis Dienstag frühe actor Capitale und Zinsen abzuführen.

#

Jakob Schreiber Hansen Jakobs bis Dienstag frühe actor Termin gütlich oder rechtlich anzubringen Actor ist dem Beklagten gehörig

#

Friedrich Engel Actor contra Johannes Hirth wegen schuldigen 25 fl. und Akkt und Anwaltschaft, welche dem Beklagten gehörig

Actor ist die schuldige Summe bis Dienstag frühe actor Capitale und Zinsen abzuführen.

#

Jakob Schreiber Hansen Jakobs bis Dienstag frühe actor Termin gütlich oder rechtlich anzubringen Actor ist dem Beklagten gehörig

#

Johannes Hirth als Vogt Actor contra Christian Fischer wegen schuldigen 8 fl. und Akkt und Anwaltschaft.

Actor ist die schuldige Summe bis Dienstag frühe actor Capitale und Zinsen abzuführen.

#

Jakob Schreiber Hansen Jakobs bis Dienstag frühe actor Termin gütlich oder rechtlich anzubringen Actor ist dem Beklagten gehörig

#

Friedrich Engel Actor contra Johannes Hirth wegen schuldigen 25 fl. und Akkt und Anwaltschaft, welche dem Beklagten gehörig

Actor ist die schuldige Summe bis Dienstag frühe actor Capitale und Zinsen abzuführen.

#

Jakob Schreiber Hansen Jakobs bis Dienstag frühe actor Termin gütlich oder rechtlich anzubringen Actor ist dem Beklagten gehörig

#

Johannes Hirth als Vogt Actor contra Christian Fischer wegen schuldigen 8 fl. und Akkt und Anwaltschaft.

Actor ist die schuldige Summe bis Dienstag frühe actor Capitale und Zinsen abzuführen.

#

Jakob Schreiber Hansen Jakobs

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1570

[illegible] Thomas Hug
[illegible] Hannß Stoltz Wagner
[illegible], wegen Klägers
[illegible] Bergdorf Beklagten.

Antonij Fondelli Rechtl
contrà Martin Leist
[illegible] schuldige 4 fl
5 Batzen Klagens
Wie Recht bittet
um Urtheil.

Beklagter bittet
um Termin.

Pollen Beklagten
bis Montag frist
offen Klagen
beyzubringen Urtl
contentum.

Christian Lauterburg
der Zeit Schaffner
Hirt Klagt
contrà Burgstall
Salomon um 55 fl
diß 30 fl Capital
[illegible] Klägers
jetzigen interesse
Beklagt Klagen
für nicht ungnug
beygebrachter Zeugschaft

[illegible] die Beklagte
Christen Urtl
Beklagten

Beklagter bittet
um Termin
zu Beybringung
seiner Zeugen.

Pollen Beklagten
von beyd Klägern
Ihr [illegible] Zeugen
[illegible] zu Beybringung
Ihrer Zeugen
Beklagt.

Johannes Leistmann
Klagt contra Jacob
Leistmann um 2 fl
[illegible] Recht bittet um
Urtheil

Beklagter wiederbittet
Urtl wegen Zahlung
Klägern.

Pollen unter Zeugen
Klagt beygelassen.

Jacob Leistmann
Klagt contra Jacob
Leistmann um 3 fl
30 ß Zeugen
Recht bittet
um Urtheil

Beklagter ist die

1571

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

schuld [illegible] bittet
um termin.

#

Solle beklagter ein-
geklagte schuld bey
Thurm straff innert
14 tagen abzahlen.

Hl. georg [illegible] Vogt
contra Lorenz [illegible]
aus schuldige 22 fl
36 kr gelehnt gelt
bittet um [illegible]

reus absens.

#

Solle beklagter dem
klägern [illegible]
auf künftig [illegible]
[illegible] und den
die andere bis Joh:
Baptista und zwar
jedes mahl bey
Thurm straff ab-
bezahlen.

Urthel gelt 12 kr.

Actum Dienstag auf dem rathhaus raths-
gehalten d 20ten Aprill 1763.

Praes.

H. burgermeister Lorenz [illegible]
H. [illegible] Burgvogt
H. burgermeister Ignatz [illegible]
H. Deputations rath [illegible]

H. Joseph georg grafmüller
H. Benedict Schneider
H. Bartholomä [illegible]
H. Joseph Michel [illegible], und
H. Joseph georg Zimmer
} des inneren raths.

Johannes [illegible]
Christian Mutter
Xaveri gerger
Joseph Roth
Jacob Schill und
antoni grafmüller
} des äusseren raths.

Franz antoni [illegible]
burgers Sohn und Schlosser,
so sich verlobt mit der
verwittibten frau [illegible]
[illegible]
bittet ihme burgerrecht
[illegible]

#

Fiat Supplicant

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1572

wegen anleitung des Lehr
Landmeisters vom 26ten
augst. 1762. in untersigt
Sachen die mehrstrafjahr
wochen Statt, ihro Hr
wegen rentirenden
den 18 Hundertsteps
rug und angewandt,

Joseph Balthasar Jäger
landiger Maurer ge
sess von Bonndorf
ist dem Bangnauer
wald gebürtig produ
cirt ein obrigkeitl
liches attestat von
wegen erstens
nicht nur allein
von Ehrlichen Eltern
gebohren, sondern
auch Ehelich ausgeb
Jahr alt worden sey
jetzo, jugendjahr sich
jederweil erstreckt
suchen habe, auch
die Ehr und Kunst
Handwerk jetzo
gleichfalls in den Fall

einige ihren jährl. Vor
forderigen Lehr Knaben
Contract mit 2 Jahr
gegen reichung nicht
deutlichen Lehrbrief
Lehrgeld und
Zeugnuss.

Jetzo Supplicant
nicht
Stunden gegen reichung
60 xr Lehrgeld und
Lehrbrief jetzo
nicht gegen dem
Lehrgeld und
genommen, der 3 Jahr
60 xr dann nicht in
3 Jahr meister und
nicht Stand erst jetzo

Joseph Fidele und dann
nicht Lehrbrief sodann
und Lehrzeugnuss und
ratification jetzo sind
Rthlr

ist ratificirt

andurch freymeisterund
obigen Lehrbrief sich
nichts und Lehrzeugnuss
und ratification jetzo
gestalt Rthlr
ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1573

Ihro Mayst. Advocat Fiscal
und Syndicat Bosse
seelnt an und bet
Eingebracht, mit bitt
endlicher Eingehung
gutachtlichen Anlaß
und die Gefängnis nicht
gleichförmigen Lauf,
Verstehe dem contra
angenommenen Eingab
und Mainamentation
ein Lang wochte Ver
zehrung condemn.

#

Pro Supplicant
gegen relation der
gravamina gebethe
und Eingab mit und
angenommen, und
der Vorlesung Eingab
dem Mayor ministro
murotirt.

Procurator Sartorius
loc. P. Johannes
Hr. Hanß Jacob Engler
Rayt contra Joseph
Lorenz und Consorten
[illegible]

[illegible] Lorenz ohne der mehr
der mündlichen zu stehen,
zu fernerer mündlicher Vernehmlassung und billmäßigen dem
mündlichen Anhang.

3/3 reus absens.

#

Volle Exclusion seiner
Klagte, schuld bis Mittwoch
fernere Vorlag Anwaltey Zeit
Eingab Abmerzeichnung
Urtel abzufassen.

Hr. Dino et Compagnie
Actor vel Procurator
contra Joseph Lorenz
mündliche Zeugen
Eingab Citat mündlicher
Einlassung.

Exclusion mündlicher
Mensch 2 Uhr mündlicher Vorlag
abzufassen.

Hr. Actor erbittet
Urtel mündlicher Vorlag.

Volle Exclusion seiner
Klagte, schuld bis Mittwoch
fernere Vorlag Anwaltey Zeit
Eingab Abmerzeichnung
Urtel abzufassen.

#

Hr. Dino et Compagnie
Actor vel Procurator
contra Joseph Lorenz
mündliche Zeugen
Eingab Citat mündlicher
Einlassung.

Exclusion mündlicher
Mensch 2 Uhr mündlicher Vorlag
abzufassen.

Hr. Actor erbittet
Urtel mündlicher Vorlag.

#

Volle Exclusion seiner
Klagte, schuld bis Mittwoch
fernere Vorlag Anwaltey Zeit
Eingab Abmerzeichnung
Urtel abzufassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1574

Actum Ehrenbürg den 9ten Juny
gewöhnliche Lehnbotzen gehalten 1759 bis 1763.

Beysitz.

Hr. Amtsverweser Hanns Thoma,
Hr: Richart Brettschneider,
Hr Georg Ignatz Duss,
Hr. Deputation Rath Wellen Roos,
Hr. Joseph Georg Gremmelspacher,
Hr. Benedict Hofmeister,
Hr. Bartholomä Whitrommetter,
Hr. Joseph Michael Michel Dietschreder,
und Joseph Georg Hinterer.

Johannes Arnold,
Christian Hatter,
Joseph Wolf,
Jacob Hesse, und
Anton Georg Amann

} des ausschuß Rath.

Da ohnerachtet der gewöhnlichen Tag Thorsehen, an welchem die Burgermeister zu Endingen und Kenzingen, auch Herr Deputation die gesetzliche ansetzung Regierungsrath, daß Ehrenbürg gegenwärtig Thor-

gehrung der Gerichts ohne anderen Rechtlichen Ursachen verlangen werden, auch ein solches Subjectum zu treffen, welches die Verordnung der Regierung Amtsverweser Rechtskundig wäre, so ist Resolvirt worden, Herr Deputation solle ohnverzüglich Herr Benedict Hofmeister hierzu ernennen.

Weilen Herr Deputation Roos und Herr Amtsverweser Thoma Subjecta in Vorschlag gebracht, So wurden die übrige Rath glieder in abstimmung verwiesen, und Herr Vota Thoma nach Herr Amtsverweser Thoma und

Weilen Herr Deputation Roos und Herr Amtsverweser Thoma Stimmenmehrig abgelehnt, und Herr Benedict Hofmeister hierzu ernennet worden.

Sogleichen Rath und Gericht ist resolvirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1575

mit Ihnen viele beständigst
verbinden, daß Ihnen Hr. Zimmer
als Zeugsburg adjunct
in allem vorfallenheiten
die Hand gehen, und in
Abwesenheit so viele, als
abmachung hat solche in
allen mit und ordnung fort
setzen.

#

Ihnen Herr Amt Verwalt
Bartholomäi Schultheiß anstatt
mit Ihnen unser Rath, als
Pfleger ohne Deputation=
anschreibung Ihnen richtigen Rath
Instruction geben, auf die
die Gelder und Strafe abred
gleichfalls obsicht haben solle.

#

Herr Ihnen Moritz Jacob Hafner
ist Ihr Zimmer und Bestätigt
worden

#

Herr und Vogt Amt sest
St. Bartholomäi Schultheiß
anstatt zu Waldkirch.

#

Herr Forstmeyer ist Ihr Zimmer
Herr unser Rath worden.

#

Herr Joseph Leben
gleichfalls Herr Christian Mathis
Zimmer Pfleger und Christian Mathis
Hausen Pfleger nutzgenen St. Valentin
und St. Zimmer zu besorgen.

#

Herr Hafner Johann Georg
wieder ubersetzt worden

Rath Continuata

Johann Jacob Bickert
Herr und Hauptmann in
seinem Standt
dienst Herr zu angesetzt.

#

Herr mit Ihnen in seinem
dienst Bestätigt, der Pfle-
ger in seiner Pflegen, Herr
und Johann Georg
gleichfalls, dem bey sorg
in Vollziehung Ihrer Pflicht.

St. Martinides Hausmeister
Joseph Meyer bittet
Ihnen ihren Gehalt wieder
in seinem Dienst
gnädigst Bestätigen.

#

Herr Supplicant wurde
nicht, Herr Ihnen Herr
gnädigst Landschreiber
Commissional Abwesenheit
an bestand Vogt Amt
gleichen Bestätigt.

Procurator Andreas Rod
Jacob Comarta gewesten
Ehrenzeugen Vogt gesetzt
abgestellt an und seine
Bestätigung

#

Herr Supplicant
und Bestätigt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1576

Martin Kunstle selbst
erscheint und bittet
um Bestätigt.

#
ist bestätigt.

Joseph Rotty selbst
erscheint und bittet
Bestätigung.

#
ebenfalls bestätigt

Joseph Hinterhof erscheint
selbst und bittet um
Bestätigung.

#
Zeugen und Urkunden beygebracht worden.

Martin Schwendy erscheint
und bittet um Bestätigung seiner
erkaufen Gerechtsame.

#
ist Bestätigt

Joseph Rieggers und
Martin Kunstle selbst
erscheinen und
Streitigkeiten
wegen.

#
Beyde in der Kunstwelt
bestätigt, und denen
selben zugesprochen, einige
Arbeiten der Zeichnung
ausgenommen.

Johannes Ehrmann
erscheint und bittet
um Bestätigung.

#
ist bestätigt

Martin Hess Bandelist
erscheint und bittet
um Bestätigung.

#
Beyde Supplicanten
und obrigkeitlich um
Bestätigung und
obrigkeitlich Reputation
ersucht Zeugen
abzuweisen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1577

458.

Christ Pfalle Hannes Jäger
C: v: Ehrung Dinkt selt
Ehrung wider an und die
C: v: Ehrung Frank.

#

ist wird bey Statt.

Joseph Ringwald und
den Lehenmeyer Dienst.

#

Ehrung wider Constabler

Jakt mit eigner Bad-
bedienung an Statt und
für Hagnelt auf jeden
Mann wie Marx Bertin
um 2 xr das Bad zu
Hochschwand zu gebrauchen,
und die sieben übrige
Gehenen bezahlen Jungen
ungewiß dann.

603 459.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1578

A
B.
C.
D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1579

Fortsetzung fol. 58.
Ein Verzeichnis einiger Burgrechtsbriefe fol. 109.

B.
C.
D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W.
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1580

C.
D.
E.
F.
G.
H.
J.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1581

D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1582

E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1583

Inhaltsverzeichnis fol. 8½.

A.
B.
C.
D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190

von: 1759

bis: 1763

1584

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1585

Fund abschrift nebst einer beobachtung Elisabethen mundtod, und
Hanns Bölchers Kinder fol: 19.

H.
J.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1581

J.
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1587

K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1588

l:
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1589

Mngig Bürger Anklässung fol: 40.

M.
N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1590

N.
O
P.
Q.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1591

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1592

B.
C.
R.
D.
J.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1593

G.
R.
S.
T.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1594

Jahrmarkt Rathsbesetzung fol: 16:

R.
S.
T.
U.
W.
X.
Y.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1595

Herrschaftes Jahrrechnung fol: 19.
Gefangnuß wird den Landvogt anmund fol: 72.
Creutzen Concurrenz fol: 84.
Schmidthauer gerichtl: Kauf und Verdicht Brief fol: 93.

A.
J.
U.
W
X.
Y
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1596

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1597

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763
1598

Weiter Bluse auf der Hl. Matthäus fol: 65.

W
K.
9
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1599

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1600

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 190
von: 1759
bis: 1763

1b01